

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Erster Teil. Die Taetigkeit des Zentrums in politischen Fragen

[urn:nbn:de:bsz:31-244560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244560)

Erster Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums in  
politischen Fragen.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



## Die Tätigkeit des Zentrums in politischen Fragen.

### A. Die Bundesstaaten.

§ 1. Ein Antrag der sozialdemokratischen Fraktion über die **Volksvertretung** in den Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen geht dahin:

Der Artikel 3 der Verfassung des Deutschen Reiches erhält folgenden Zusatz:

„In jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen muß eine auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes gewählte Vertretung bestehen. Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, haben alle über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts in dem Bundesstaate, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Die Zustimmung dieser Vertretung ist zu jedem Landesgesetz und zur Feststellung des Staatshaushalts-Etats erforderlich. (II. Sess. 1905/06 Nr. 94.)

Am 7., 14. und 21. Februar 1906 ist über diesen Antrag verhandelt worden. Das Zentrum ließ sich auf eine Diskussion desselben nicht ein, sondern gab durch seinen Fraktionsvorsitzenden, Grafen von Hompesch, am 7. Februar 1906 folgende Erklärung ab: „Meine politischen Freunde halten in Übereinstimmung mit früheren Erklärungen an der Auffassung fest, daß die Gestaltung des Wahlrechtes in den Einzelstaaten zur Zuständigkeit dieser letzteren gehört und der des Reichs, abgesehen von Elsaß-Lothringen, entzogen ist. Andererseits bringt die Entwicklung der politischen Verhältnisse immer deutlicher die Tatsache zum Bewußtsein, daß das Wohl und Wehe des

Deutschen Reichs auf die Dauer von einer harmonischen Entfaltung des Verfassungslebens in den Einzelstaaten nicht getrennt werden kann. In einem Staatswesen, in welchem die Grundsätze der allgemeinen Schulpflicht, der allgemeinen Wehrpflicht und der allgemeinen Steuerpflicht zur Durchführung gelangt sind, erscheint es als ein Widerspruch, wenn einzelne Teile der Bevölkerung von einer wirksamen verfassungsmäßigen Vertretung ihrer Rechte und Interessen ausgeschlossen sind. Was das Reich seinen Bürgern durch Gewährung des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts gewährt hat, wird auf die Dauer auch in den Einzelstaaten den Bürgern in entsprechender Weise gewährt werden müssen. Eine Frage von so großer Bedeutung und Tragweite kann aber, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt, eine befriedigende Lösung nur finden, wenn sie in Zeiten der Ruhe und des Friedens in Angriff genommen wird.

Nach Artikel 23 der Reichsverfassung ist der Reichstag nicht in der Lage, die Initiative nach dieser Seite zu ergreifen. Wenn aber die verbündeten Regierungen nach Maßgabe der Reichsverfassung dem Reichstag einen Gesetzesentwurf zugehen lassen, in welchem unter Erweiterung der Zuständigkeit des Reiches die Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts in den Einzelstaaten in Vorschlag gebracht wird, so sind wir bereit, derselben unsere Zustimmung zu erteilen. Was Elsaß-Lothringen betrifft, so liegt die Zuständigkeit des Reichstags unbestritten vor; der vorgeschlagene Gesetzesentwurf bietet indessen in seinen Einzelheiten keine annehmbare Regelung.“ (37. Sbg. v. 7. 2. 06 S. 1080.) Konservative und Nationalliberale verhielten sich gänzlich ablehnend. Einen Antrag auf Kommissionsberatung stellten die Sozialdemokraten selbst nicht, sodaß im kommenden Winter die zweite Beratung im Plenum stattfinden wird. Man hat es in weiten Kreisen als höchst auffallend bezeichnet, daß die Sozialdemokratie diesen Demonstrationsantrag als ihren ersten Initiativantrag zur Debatte stellte, obwohl sie wußte, daß er nicht Gesetz wird.

§ 2. Die staatsrechtliche Stellung der Reichslande hat die Zentrumsfraktion durch folgenden Antrag vom 14. Dezember 1904 (bereits in der letzten Session gestellt und angenommen) zu bessern gesucht:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches Elsaß-Lothringen als Mitglied des Reichs eine selbständige Vertretung im Bundesrat erhält“ (Reichsverfassung Artikel 6).

Die Beschlußfassung des Bundesrats zu diesem Antrag steht noch aus. In der gegenwärtigen Session haben nun Zentrumsabgeordnete zwei Anträge von Abgeordneten der elsäß-lothringischen Landespartei durch ihre Unterschriften unterstützt und somit dieser erst die Möglichkeit gegeben, diese Anträge überhaupt einbringen zu können. Der erste Antrag (Nr. 99) enthält einen Gesetzentwurf über die Einführung des Reichstagswahlrechts für den Landesauschuß für Elsaß-Lothringen. Der zweite Antrag (Nr. 139) ist ein Gesetzentwurf über die Verfassung von Elsaß-Lothringen; er stellt das Reichsland den übrigen Bundesstaaten gleich, gibt dem Landesauschuß den Namen „elsäß-lothringischer Landtag“ und bestimmt:

„Die gesetzgebende Gewalt in Elsaß-Lothringen wird ausgeübt durch den Kaiser und den Landtag. Die Übereinstimmung des Kaisers und des Mehrheitsbeschlusses des Landtages ist zu einem Landesgesetze erforderlich und ausreichend.“

Diese beiden Anträge sind noch nicht beraten; durch die ihnen zu teil gewordene Unterstützung seitens des Zentrums hat dieses wieder sein Interesse für die Reichslande bewiesen.

## B. Die Organe des Reiches.

§ 3. Wie im verflossenen Jahre, so mußte auch heuer wieder der Reichstag sich um sein Budgetrecht wehren. Für die rasche Unterdrückung des ostafrikanischen Aufstandes hatte die Verwaltung eine Anzahl von Maßnahmen

getroffen, welche erhebliche Geldausgaben im Gefolge hatten. Der Nachtragsetat, der diese Ausgaben enthielt, hatte allerdings das Gesuch um Indemnität in sich aufgenommen. Der Abg. Erzberger bezeichnete dies als einen Fortschritt gegenüber dem Vorjahre, wo trotz hoher nicht bewilligter Ausgaben um Indemnität nicht nachgesucht wurde. Man müsse nachgerade sagen, daß die Gesuche um Indemnität billiger als Brombeeren werden. „Auf eine Etatsberatung kamen im Jahre 1904 zwei Indemnitätsgesuche, im Jahre 1905 ist bereits wieder ein neues Indemnitätsgesuch notwendig.“ Seit einem halben Jahr sei die Verfassung verletzt und „von dem Herrn Reichskanzler nichts getan worden, um diese Verletzung so schnell wie möglich aus der Welt zu schaffen. Verfassungsverletzungen sollten nicht Wochen und nicht Monate alt werden.“ Eine außerordentliche Reichstagssession würde umsomehr notwendig gewesen sein, als Fürst Bülow am 19. November 1900, wo er infolge des Verhaltens seines Amtsvorgängers das erste Mal um Indemnität nachsuchen mußte, im Reichstag erklärt hatte, daß er an dem verfassungsmäßigen Ausgabebewilligungsrecht des Reichstags unbedingt festhalte. Das Haus stimmte dem Gesuch um Indemnität zu.

§ 4. Die Frage der **Anwesenheitsgelder** für die Mitglieder des Reichstags hat das Zentrum sofort durch einen Initiativantrag (Nr. 41) bei Beginn der Session ange schnitten; es forderte während der Zeit, da der Reichstag versammelt ist, freie Fahrt auf den Eisenbahnen und 20 Mark Anwesenheitsgelder für den Sitzungstag. Infolge einer Verständigung mit den anderen Parteien konnte dieser Gesetzentwurf am 17. und 24. Januar 1906 beraten und verabschiedet werden. — Am 20. April 1906 ging nun dem Reichstag ein Gesetzentwurf zu, der die Frage der Anwesenheitsgelder löste (Nr. 353 und 354). Der Entwurf schlug vor:

Die Mitglieder des Reichstags erhalten

- a) für die Dauer der Sitzungsperiode sowie acht Tage vor deren Beginn und acht Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf

den deutschen Eisenbahnen zwischen ihrem Wohnort und dem Sitze des Reichstags, sowie

- b) während des Kalenderjahres aus der Reichskasse eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 Mark, die am 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. April mit je 500 Mark und am Tage der Vertagung (Artikel 26 der Reichsverfassung) oder Schließung des Reichstags mit 1000 Mark zahlbar wird. Mitglieder, die erst nach Beginn des Kalenderjahres in den Reichstag eingetreten sind, haben auf diejenigen Raten keinen Anspruch, welche vor ihrem Eintritte zahlbar geworden sind.

Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstags der Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 30 Mark in Abzug gebracht.

Die Anwesenheit in der Plenarsitzung ist seitens des Mitglieds des Reichstags während der Dauer der Sitzung durch eigenhändige Eintragung seines Namens in eine im Reichstagsgebäude ausliegende Anwesenheitsliste und, sofern an dem Tage namentliche Abstimmungen des Plenums stattfinden, durch Teilnahme an diesen Abstimmungen nachzuweisen.

Die näheren Bestimmungen über den Ort, die Zeit und die Form der Auslegung der Anwesenheitsliste werden von dem Präsidenten des Reichstags getroffen.

Ein Mitglied des Reichstags darf in seiner Eigenschaft als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammelt sind, nur für diejenigen Tage Vergütung beziehen, für welche ihm auf Grund dieses Gesetzes ein Abzug von der Entschädigung gemacht ist. Auch darf es in dieser Eigenschaft während der Dauer der freien Fahrt auf den Eisenbahnen keine Fahrkosten für die Reise zwischen seinem Wohnort und dem Sitze des Reichstags annehmen.

Die Aufnahme dieses Entwurfes in erster Lesung war keine besonders freundliche, zumal mit diesem Gesetzentwurf eine Änderung der Geschäftsordnung (siehe § 5) verbunden war. Die Linke wie die Konservativen erklärten sich gegen den Entwurf (26. April). In der Kommission ist sodann die Änderung der Geschäftsordnung abgelehnt worden und nun stellte sich die Linke sympathischer. Am 12. und 13. Mai fand die zweite und dritte Lesung statt. Der Entwurf erhielt folgende Gestalt in den Hauptpunkten:

Die Mitglieder des Reichstags erhalten:

- a) für die Dauer der Sitzungsperiode sowie acht Tage vor deren Beginn und acht Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen, sowie

b) vorbehaltenlich der Bestimmungen in § 3 aus der Reichskasse eine jährliche Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 Mark, die am 1. Dezember mit 200 Mark, am 1. Januar mit 300 Mark, am 1. Februar mit 400 Mark, am 1. März mit 500 Mark, am 1. April mit 600 Mark und am Tage der Vertagung (Artikel 26 der Reichsverfassung) oder Schließung des Reichstags mit 1000 Mark zahlbar wird.

Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstags der Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 20 Mark in Abzug gebracht.

Ein Antrag des Zentrums, den Abzug auf 25 Mark festzusetzen, fand keine Mehrheit, dagegen wurde die von ihm vorgeschlagene anderweitige Verteilung des Pauschquantums angenommen, da diese sich mehr nach der Zahl der Sitzungstage richtete als der Entwurf. Die Zentrumsfraktion hat ihre Stellungnahme zum Entwurf resp. der Beschlüsse der Kommission durch folgende Erklärung des Fraktionsvorsitzenden Grafen von Hompesch aussprechen lassen:

„Seitdem bei der Beratung der Reichsverfassung die Anträge abgelehnt worden sind, welche die Aufnahme einer Bestimmung über die Gewährung von Tagegeldern an die Reichstagsabgeordneten in die Reichsverfassung erstrebten, ist das Bemühen der Zentrumsfraktion darauf gerichtet gewesen, für die Reichstagsabgeordneten eine Entschädigung für ihren Aufenthalt in Berlin und während dieses Aufenthaltes freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen zu erreichen. Beides erachten wir zur Stärkung und zum Ausbau des verfassungsmäßigen Grundsatzes des gleichen allgemeinen Wahlrechts sowie zur Ermöglichung der vollen Mitwirkung der Reichstagsmitglieder aus allen deutschen Staaten, insbesondere auch der süddeutschen, an den Arbeiten des Reichstags durchaus für geboten.

Die zur Verhandlung stehende Vorlage der verbündeten Regierungen gewährt nach der ihr in unserer Kommission gegebenen Gestaltung den Reichstagsmitgliedern freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen während der Dauer der Sitzungsperiode und eine Aufwandsentschädigung, welche dem Bedürfnisse genügt. Die von uns seit bald 40 Jahren erhobene Forderung wird damit endlich erfüllt.

Wir stimmen deshalb der Vorlage zu. Den Wählern wird durch ihre Annahme in der Auswahl der Abgeordneten ein freier Spielraum gewährt und den Abgeordneten die Erfüllung ihrer Abgeordnetenpflicht erleichtert, für manchen erst ermöglicht.

Durch die Vorlage werden, wenn sie Gesetz wird, an die Reichstagsmitglieder erhöhte Anforderungen in bezug auf die Erfüllung ihrer Pflicht gestellt. Die Wähler dürfen nunmehr auf die stete Teilnahme ihrer Abgeordneten an den Arbeiten des Reichstags rechnen. Und wir versprechen uns von dem Gesetz eine Verschärfung des Pflichtgefühls der Mitglieder dieses hohen Hauses, deren gemeinsame Mitarbeit an den Aufgaben des Reichs von uns im Interesse unseres Vaterlandes und unserer Einzelstaaten so hoch bewertet wird, weil die Verhandlungen in diesem Saale berufen sind, für die Gegensätze von Nord und Süd, von Ost und West in unseren staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen einen gerechten Ausgleich zu finden zum Heil und zum Segen von Kaiser und Reich, von Fürst und Volk. Das Gesetz wird ein Markstein in der Geschichte des Reichstags werden, dem neue Kraft aus ihm erwachsen möge.

In dieser Zuversicht sind wir im ganzen und großen mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs einverstanden“.

Der Gesetzentwurf über die Gewährung von Anwesenheitsgeldern fand mit 211 gegen 52 Stimmen Annahme; gegen den Entwurf stimmte nur ein Teil der Konservativen und der Reichspartei. Das Gesetz ist bereits am 25. Mai publiziert worden und trat am 26. Mai in Kraft. Für das Jahr 1906 erhielten die Abgeordneten eine Pauschale von 2500 Mark.

§ 5. Gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf über die Gewährung von Anwesenheitsgeldern hat der Bundesrat einen Entwurf vorgelegt, der eine Änderung der **Geschäftsordnung des Reichstags** im Befolge hatte. Artikel 28 der Reichsverfassung sollte folgenden Zusatz erhalten:

„Beschlussfassungen über den Geschäftsgang sind, soweit sie nicht selbst den Gegenstand der Tagesordnung bilden,

von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern nicht abhängig. (Nr. 353.)

Dieser Vorschlag sollte die Beschlussfähigkeit des Reichstags sicherstellen. In dieser Beziehung erschien es dem Bundesrat geboten, die zur Gültigkeit der Beschlussfassung erforderliche Anwesenheitsziffer (Artikel 28 der Verfassung) in der Weise herabzusetzen, daß bei allen ausschließlich den Geschäftsgang betreffenden Beschlüssen, also namentlich bei Beschlüssen über Vertagungsanträge, über Schluß der Debatte oder über die Art der Abstimmung das Erfordernis einer bestimmten Mindestzahl überhaupt fallen gelassen wird. Damit würde der Minderzahl die Handhabe genommen, durch Anzweiflung der Beschlussfähigkeit die Beschlussfassung über Fragen des Geschäftsganges zu verhindern. Das Zentrum und die Mehrheit des Reichstags hat aber diese Änderung als zurzeit nicht dienlich abgelehnt, da man erst abwarten wolle, welche Wirkung die Gewährung von Anwesenheitsgeldern habe. Im Zentrum hat man sich indes gegen den materiellen Vorschlag nicht gewehrt. — Gegen die Stimmen der Sozialdemokraten hat der Reichstag sodann die Resolution der Diätenkommission angenommen:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Geschäftsordnungs-Kommission zu beauftragen, zu erwägen, ob die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Einbringung von namentlichen Abstimmungen abzuändern sind und ob die Sonnabends- und Montagsitzungen in der Regel ausfallen können.

Die hierdurch erforderlich werdenden Abänderungs-Anträge sind tunlichst noch in dieser Tagung dem Plenum vorzulegen.“ (Nr. 403.)

### C. Die Aufgaben des Reiches.

Nach dem Eingange der Reichsverfassung ist das Deutsche Reich gegründet „zum Schutze des Bundesgebiets, und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“. Daraus ergeben sich die Aufgaben des Reichs von selbst; sie zerfallen in innere

(Pflege des Rechts und Pflege der Wohlfahrt) und äußere Aufgaben (Auswärtige Politik und Kolonialpolitik). Heer und Marine sowie das Finanzwesen sind die Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben. Die Pflege der Wohlfahrt wird in ihrem Hauptteile im letzten Abschnitt — unter den volkswirtschaftlichen Fragen — erörtert werden.

### I. Pflege des Rechts.

§ 6. Die bevorzugte Stellung des **Zweikampfs** im Strafgesetzbuch und die gesamte Unsitte des Duells ist durch die Interpellation Koeren (Nr. 146) zur Sprache gebracht worden. Die am 14. Dezember 1905 eingebrachte Interpellation lautet:

1. Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß der Leutnant der Landwehr-Artillerie, Rechtsanwalt und Notar Dr. Fritz Feldhaus zu Mülheim a. d. Ruhr in Folge ehrengerichtlichen Spruchs des Ehrengerichts des dortigen Landwehrbezirks vom 3. August 1905 wegen Unterlassung der Herausforderung des Beleidigers zum Zweikampf mit schlichtem Abschied entlassen ist?
2. Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um die Wiederholung eines solchen auf Duellzwang hinauslaufenden Verfahrens zu verhindern?

Am 25. Januar 1906 wurde die Anfrage vom Interpellanten Koeren eingehend begründet. Kriegsminister von Einem gab hierauf folgende Erklärung im Auftrage des Reichskanzlers ab:

Zur Austragung von Ehrenhändeln besteht bei uns die Sitte des Zweikampfs in weiten Kreisen der gebildeten Stände.

(Widerspruch links. — Sehr richtig! rechts.)

Im Offizierkorps ist der Zweikampf in wirksamer Weise durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. Januar 1897 bekämpft worden. Weitere Abhilfe könnte aber nur von einer gleichzeitigen Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die strafrechtliche Verfolgung der Beleidigung und des Zweikampfs erhofft werden.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Eine solche Änderung des Gesetzes ist schon aus Anlaß der früheren Interpellation ernstlich erwogen worden und wird auch jetzt noch im Auge behalten. Sie läßt sich aber nicht durchführen ohne eine Umgestaltung der Abschnitte des Strafgesetzbuchs über Beleidigung und Zweikampf und ohne einen tiefen Eingriff in unser Strafsystem, insbesondere soweit es die Festungsstrafe und die Geldstrafe betrifft. Dieses ist nur möglich im Zusammenhang

mit der in Vorbereitung befindlichen Revision des Strafgesetzbuchs. Es darf als sicher angenommen werden, daß bei der Strafrechtsrevision die anderweitige strafrechtliche Behandlung der Beleidigung und des Zweikampfs eine wichtige Frage bilden wird. Inwieweit eine solche Änderung der Gesetzgebung eine Wandlung der zurzeit herrschenden Ansichten über die Wahrung der verletzten Ehre ausüben wird, muß abgewartet werden. Solange aber der Zweikampf in weiten Kreisen noch als ein anerkanntes Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Ehre gilt, kann auch das Offizierkorps in seinen Reihen kein Mitglied dulden, welches nicht bereit ist, gegebenenfalls mit der Waffe für seine Ehre einzutreten.

(Hört! hört! und lebhaftes Zurufe in der Mitte und links.)

Die Debatte über diese Erklärung war eine sehr scharfe. Die Konservativen erklärten sich im allgemeinen mit dieser Kundgebung befriedigt, ebenso die Nationalliberalen, während sie schärfsten Protest bei dem Zentrum und der Linken verursachte. Abg. Dr. Bachem konnte unter dem lebhaften Beifall des Zentrums erklären:

„Wenn der Herr Reichskanzler den allein richtigen, den durch seine Stellung eines christlichen Reichskanzlers allein gebotenen Standpunkt hätte einnehmen wollen, so hätte er erklären lassen müssen: ich werde mit allen Mitteln dafür sorgen, daß die Duelle abgeschafft werden, und als erstes Mittel zur Abschaffung der Duelle erscheint mir der Grund, daß im Offizierkorps niemand geduldet wird, der in Sachen des Duells auf einem Standpunkt steht, der mit dem göttlichen und weltlichen Recht unvereinbar ist. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Dahin müssen wir kommen, und ich hätte gewünscht, daß die heutigen Verhandlungen aus den Kreisen der Militärverwaltung Material gebracht hätten, um diesem Standpunkte wieder näherzukommen. Das ist nicht geschehen, ganz im Gegenteil, und darum betrachte ich den heutigen Tag wegen der Erklärung des Herrn Reichskanzlers als einen schweren dies nefastus für einen christlichen Reichskanzler (Sehr richtig! in der Mitte.)

Wie steht nun der Herr Reichskanzler da, wenn er hier in diesem einzelnen Punkte die Majestät des Gesetzes so sehr zurücktreten läßt gegenüber dem Standes-

vorurteil gewisser kleiner beschränkter Kreise des Volkes? Auf anderen Gebieten weiß der Herr Reichskanzler die Majestät des Gesetzes ganz anders zu wahren."

(20. Sitzung vom 15. 1. 1906. S. 158.)

Die Zentrumsfraktion konnte diese Erklärung des Reichskanzlers nicht auf sich beruhen lassen. Zunächst hat sie sich an der materiellen Diskussion in der ersten Lesung der Militärpensionsgesetze nicht beteiligt, sondern einfach Überweisung an die Budgetkommission beantragt. Bei der Beratung des Militäretats kam der Abg. Dr. Spahn am 30. März 1906 auf die Sache zurück und forderte eine „Benugtung für die Anschauungen ernster Männer im deutschen Volke“, damit wenigstens kein Rückschritt gegenüber dem seitherigen Standpunkt eintrete. Kriegsminister von Einem erklärte, daß die Kaiserliche Kabinettsordre vom 1. Januar 1897 vor wie nach in Kraft sei; von einem Duellunwesen könne man nicht sprechen; die Duelle im Heer seien sehr vereinzelt. Er schloß mit den Worten: „Aus meinen Darlegungen dürfte recht zu entnehmen sein, daß in der Armee alles geschieht, um das Duell zu bekämpfen und daß die ergriffenen Maßregeln zu einem günstigen Resultat geführt haben. Unser grundsätzliches Ziel bleibt es, das Duell zu unterdrücken.“ Ohne Widerspruch zu finden, sah der Abg. Roeren in dieser neuen Erklärung einen „stillschweigenden Widerruf, wenigstens in den Hauptpunkten“.

(81. Sitzung. S. 2480.)

Bei der Beratung der Militärpensionsgesetze hat das Zentrum die Aufnahme folgender Bestimmung in das Gesetz erreicht:

„Als Dienstbeschädigung ist eine Gesundheitsstörung, die infolge des Zweikampfs eintritt, nicht anzusehen.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß infolge der neuerlichen Erklärung des Reichskanzlers resp. Kriegsministers der Offizier zum Duell genötigt sein könne. Nun würde es doch den gesetzlichen Bestimmungen und der christlichen Moral widersprechen, wenn ein im Duell an seiner Gesundheit schwer geschädigter Offizier noch Pension erhalten würde. Wenn man eine

solche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, so geschehe es, um dadurch dem Standpunkt der großen Mehrheit des deutschen Volkes Rechnung zu tragen.

Ferner ist folgende Resolution des Zentrums zum Offizierspensionsgesetz angenommen worden:

„Der Reichstag spricht bei Annahme der §§ 1 und 4 des Offizierspensionsgesetzes die Voraussetzung aus, daß die im § 4 vorgesehene Dienstunfähigkeitsklärung über einen Offizier nicht aus dem Grunde erfolgt, weil er den gesetzlichen Bestimmungen gemäß eine Herausforderung zum Zweikampf abgelehnt hat.“

Zur Begründung der Resolution wurde darauf hingewiesen, daß den Antragstellern vollkommen fern liege, in die Kommandogewalt des obersten Kriegsherrn einzugreifen. Auf der anderen Seite aber müsse hoher Wert darauf gelegt werden, daß die vorgesetzte Behörde nicht die Verweigerung der Teilnahme am Zweikampf seitens eines Offiziers dazu benutze, um nun seine Dienstunfähigkeit auszusprechen, und dies noch gar unter die im § 4 des Gesetzes genannte Erklärung aufzunehmen würde.

Diese Resolution ist einstimmig ohne jede Debatte angenommen worden.

§ 7. Zum Schutze der **Versammlungsfreiheit** forderte ein Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung Maßnahmen der Bundesregierungen (Nr. 118). Bei der Beratung dieses Antrages betonte der Abg. Giesberts am 21. März 1906, daß eine solche Regelung das Versammlungsrecht nicht garantiere, sondern nur zu weiteren Polizeibefugnissen führe. Das Zentrum fordere eine Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts durch das Reich. Der Antrag selbst wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Degegen hat das Zentrum zu Beginn der Session den Antrag eingebracht,

die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, welcher die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinswesens und das Versammlungsrecht in freiheitlichem Sinne regelt und hierbei insbesondere auch den Frauen die Teilnahme an sozialpolitischen Bestrebungen in Vereinen und Versammlungen unter

Aufhebung der bestehenden landesrechtlichen Einschränkungen gestattet. (Nr. 45.)

Dieser Initiativantrag ist noch nicht zur Beratung gelangt.

§ 8. Der **Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag** ist am 28. November 1905 (Nr. 22) dem Reichstage zugegangen und am 22. und 23. Januar 1906 in erster Lesung beraten worden. Der Abg. Trimborn begrüßte den Entwurf als eine gute Arbeit, wünschte aber nur, daß im Gesetze bestimmt werde, daß jede Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, wonach beim Selbstmord die Versicherungssumme rund ausbezahlt werde, nichtig sei. (In der Kommission gelangte ein entsprechender Antrag des Zentrums zur Annahme.) Der Abg. Osel (Ztr.) forderte eine größere Klarheit in der Aufstellung der Fragebogen der Versicherungsanstalten, damit die Versicherer wissen, wofür sie versichert sind. Die Kommission hat unter dem Vorsitz des Zentrumsabgeordneten Wellstein ihre Arbeiten vor der Vertagung vollendet; das Gesetz wird im Herbst weiterberaten.

§ 9. Das **Urheberrecht** an Werken der bildenden Kunst und der Photographie will ein Gesetzentwurf (Nr. 30) regeln. Der Zentrumsabgeordnete Dahlem vermißte bei der ersten Lesung (25. 1. 1906), daß nicht auch das Verlagsrecht geregelt worden sei, hofft aber in der Zukunft eine entsprechende Regelung. Die Kommission hat vor der Vertagung ihren Bericht erstattet (Nr. 448), der im Herbst beraten wird.

§ 10. Die verschärfte **Haftpflicht der Automobilfahrer** hat die Zentrumsfraktion seit mehreren Jahren gefordert; am 1. Mai 1906 wurde endlich ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt (Nr. 264). Der Gesetzentwurf birgt die Gleichstellung der Haftpflicht des Unternehmers von Automobilen mit der Haftpflicht von Eisenbahnunternehmern; der Beschädigte und Verletzte soll vom Schuldbeweis befreit werden; der Betriebsunternehmer soll haftpflichtig gemacht werden. Die Zentrumsabgeordneten Gröber und Burlage begrüßten in der ersten Lesung (28. 4. 1906) diese Regelung;

der letztere betonte noch, daß nicht nur einheitliche Polizeivorschriften nötig seien, sondern daß auch an eine Verschärfung des Strafgesetzbuches gedacht werden könne. Bei der Wiederaufnahme der parlamentarischen Verhandlungen steht auch dieser Entwurf zur weiteren Beratung.

§ 11. Die **Haftpflicht des Tierhalters** (§ 833 des B. G.-B.) soll in einem vom Reichstag geforderten Gesetzentwurf (Nr. 255) in folgender Weise gemildert werden: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Zur Begründung dieser ersten Änderung des B. G.-B. wies Staatssekretär Nieberding darauf hin, daß der Entwurf einem Wunsche des Reichstages entspreche. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts habe dargetan, daß der kleine Mann unter den heutigen Vorschriften am meisten leide, da er sich gegen die Schäden, die seine Tiere anrichten, nicht versichere; der vermögende Mann werde sich stets versichern. Sozialdemokratische Redner erhoben gegen den Entwurf den Vorwurf, daß er in einseitiger Weise dem Tierhalter Rechnung trage; wer durch ein Tier zu Schaden komme, dem könne es gleichgültig sein, ob ihn ein Haustier oder ein anderes Tier verletz habe.

Der Abg. Burlage meinte, daß das seither im B. G.-B. ausgesprochene Gefährdungsprinzip nur unter zwei Voraussetzungen angewendet werden kann. 1. Die Gefährdung müsse über ein gewisses Maß hinausgehen; 2. man könne nach dem Gefährdungsprinzip nur große und leistungsfähige Betriebe haftbar erklären. (Die Anwendung des Gefährdungsprinzips mit diesen Ausnahmen würde aber im täglichen Leben zu großen Härten führen). Der Gesetzentwurf konnte nicht mehr verabschiedet werden.

§ 12. **Tagegelder an Geschworene und Schöffen** forderte das Zentrum in einem Initiativantrag (Nr. 42) und einer Etatsresolution (Nr. 243) folgenden Inhalts:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Geschworenen und Schöffen unter Abänderung der §§ 31 und 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 außer der Reisekostenentschädigung auch eine Vergütung für Zeitversäumnis aus den Landesmitteln der Bundesstaaten gewährt wird.“

Der Zentrumsabgeordnete Kirsch betonte die Notwendigkeit der Durchführung dieses Antrags besonders damit, daß auch minderbemittelte Staatsbürger zu Geschworenen und Schöffen gewählt werden können. Der Reichstag stimmte der Resolution zu.

§ 13. **Eine Reform des Wechselprotestverfahrens** forderte ein Initiativantrag (Nr. 73) und eine Etatsresolution des Zentrums (Nr. 242) folgenden Inhalts:

„die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, welcher das Wechselprotestverfahren wesentlich vereinfacht und verbilligt.“

Zur Begründung des Antrages wies der Abg. Gröber darauf hin, daß ein sicheres, rasches und billiges Verfahren erforderlich sei; das heutige Wechselprotestverfahren sei aber auch zu kompliziert. Der Wechselprotest sei zu einem völligen Kunstwerk geworden. Die Kosten seien unverhältnismäßig hoch. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts sagte für die nächste Zeit schon eine Revision des Verfahrens zu. Der Zentrumsantrag fand Annahme.

§ 14. Ein Antrag der polnischen Fraktion ging auf eine **Änderung des § 130 des Strafgesetzbuchs**, um der dem Sinn des gedachten Paragraphen widersprechenden Interpretation der Begriffe der „Befährdung des öffentlichen Friedens“ sowie der „Anregung zu Gewalttätigkeiten“ Einhalt zu tun. Der polnische Abg. v. Chrzanowski legte zur Begründung des Antrags dar, wie ganz harmlose Ansichtspostkarten den Anlaß gaben, um auf Grund des

§ 130 gegen die Polen einzuschreiten. Der Zentrumsabgeordnete Dr. Bachem betont, daß hier Politik und Justiz nicht genügend auseinandergehalten werden; die Justiz sei keine Dienerin der Politik. Das Zentrum stimmte für den Antrag, der gegen die Stimmen der Konservativen und Nationalliberalen Annahme fand.

## II. Pflege der Wohlfahrt.

§ 15. Die Reform des **Unterstützungswohnsitzgesetzes** schlägt einen Gesetzentwurf (Nr. 28) vor, der im Zentrum freudig begrüßt wurde. Die beiden wichtigsten Änderungen gehen dahin, daß der Unterstützungswohnsitz schon nach einem Aufenthalt von 1 Jahr begründet wird (seither 2 Jahre) und daß die Altersgrenze für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes vom 18. Lebensjahr auf das 16. herabgesetzt wird. In der ersten Lesung (am 26. und 30. Januar 1906) begrüßte der Abg. Trimborn den Entwurf und regte die Frage an, ob eine weitere Entlastung der Gemeinde von Armenunterstützung nicht dadurch herbeigeführt werden könnte, daß mehr als seither allgemeine Verbände gebildet werden, die den Gemeinden einen Teil der Last abnehmen; er dachte hierbei besonders an die Fürsorge für die Wanderarmen. Der Gesetzentwurf wurde in einer Kommission weiter beraten.

§ 16. Mit der Reform der **Hilfskassen** beschäftigt sich ein Entwurf (Nr. 29), der eine wenig freundliche Aufnahme im Reichstage gefunden hat. Der Zentrumsabgeordnete Giesberts gab in der ersten Lesung (29. und 30. Januar 1906) wohl zu, daß eine scharfe Maßnahme gegen die Schwindelkassen erforderlich sei, aber er konnte sich nicht damit befreunden, daß nur die Hilfskassen allein aus der Reihe der öffentlich rechtlichen Krankenversicherungen herausgenommen und dem Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstellt werden. Damit würden diese Kassen unter eine Art Ausnahmegesetz gestellt. Man müßte mindestens für die Hilfskassen andere Bestimmungen über die Beaufsichtigung treffen als bei den sonstigen dem Aufsichts-

amate unterstehenden Versicherungen. Auch dieser Gesetzentwurf ruht noch in der Kommission.

§ 17. Eine **neue Maß- und Gewichtsordnung** (Nr. 33) ist schon in der letzten Session dem Reichstage unterbreitet worden, wurde aber nicht mehr erledigt. Der Gesetzentwurf bringt als wesentliche Neuerung die periodische Nach Eichung an Stelle des polizeilichen Repressivsystems und er schlägt vor, daß die Eichämter verstaatlicht werden. In der ersten Lesung (25. Januar) sprachen sich besonders die Zentrumsabgeordneten Osel und Hug sehr bestimmt gegen die letzte Forderung aus und brachte eine ganze Anzahl von Einzelwünschen vor (Eichung der Förderwagen, Befreiung der Gasmesser von der Nach Eichung, Höhe der Gebühren usw.). Der Gesetzentwurf dürfte im Herbst endlich erledigt werden.

§ 18. Durchgreifende Maßnahmen auf dem Gebiete der **Wohnungsfürsorge** forderte der Abg. Dr. Jäger (Zt.) bei der Beratung der Subvention der Kleinwohnungen für Arbeiter und Beamte des Reichs (20. Febr. 1906), er wünschte namentlich Förderung der Genossenschaftshäuser und die Schaffung von Wohnungsgesetzen in den Einzelstaaten, zunächst in Preußen. Ferner wies er darauf hin, daß gesetzliche Vorschriften die unsinnige Steigung der Bodenpreise in der Nähe der Großstädte und Industriplätze verhindern sollen. Das Zentrum genehmigte auch heuer wieder 5 Millionen Mark, um das Wohnungswesen für Beamten und Arbeiter zu verbessern.

§ 19. Für **künstlerische und wissenschaftliche Zwecke** hat der heutige Etat eine Anzahl von Positionen enthalten, die vom Zentrum allesamt befürwortet und genehmigt worden sind. Abg. Freiherr von Hertling rühmte den Abschluß des Werkes über die Sirtinische Kapelle; Abg. Hug sprach die Zustimmung des Zentrums zu der Einrichtung einer Drachenstation am Bodensee aus, da diese wissenschaftlichen Untersuchungen diene und auch von praktischer Bedeutung für die Wettervorhersage sei. Ferner begrüßte der Abg. Speck in der Budgetkommission die Einstellung einer Position für das deutsche Museum in München.

Für die Wiederherstellung der Hohkönigsburg im Elsaß war eine weitere Rate von 850 000 Mk. eingestellt; die Mehrheit des Zentrums bewilligte diese, da der begonnene Ausbau der Burg zu Ende geführt werden muß, da ferner der Wiederaufbau der Burg ein Denkmal der Wiedervereinigung der Reichslande mit dem Reiche ist, und da endlich zugesagt worden ist, daß es sich um eine letzte Position für den Ausbau der Burg handelt.

### III. Auswärtige Politik.

§ 20. Die **Marokko-Frage** und die daran sich knüpfende Konferenz in Algeciras sowie die Stellung der europäischen Mächte zu Deutschland hat der Reichstag am 5. April 1906 unmittelbar vor den Osterferien besprochen, an jenem Tag, an welchem der Reichskanzler Fürst Bülow im Sitzungssaal des Reichstags von einem tiefen Ohnmachtsanfall heimgesucht worden ist. Die Regierung hatte schon am 8. Januar 1906 ein Weißbuch über Marokko (Nr. 158) vorgelegt, in welchem die Haltung der deutschen Regierung in dieser Frage verteidigt worden ist. In der Thronrede zur Eröffnung des Reichstages hatte bereits der Passus: „In der auswärtigen Politik steht das Deutsche Reich zu allen Mächten in korrekten, zu den meisten in guten und freundlichen Beziehungen,“ viel Aufsehen erregt. Weiter war in der Thronrede bemerkt worden: „Zu meiner Befriedigung ist in der marokkanischen Frage mit diplomatischen Mitteln unter Schonung der Interessen und der Ehre beider Teile eine Verständigung über die Einberufung einer neuen Marokko-Konferenz erzielt worden.“ Unmittelbar nach dem Schluß der Verhandlungen in Algeciras hat Fürst Bülow am besagten 5. April die Grundrichtung der deutschen Marokko-Politik dahin zusammengefaßt: „Was wir wollten, war, zu bekunden, daß das Deutsche Reich sich nicht als quantité negligible behandeln läßt, daß die Basis eines internationalen Vertrages nicht ohne Zustimmung der Signaturmächte verrückt werden darf, daß in einem so wichtigen, selbständigen, an

zwei Welthandelsstraßen gelegenen Wirtschaftsgebiet die Tür für die Freiheit des fremden Wettbewerbs offen gehalten werden soll. . . . Die Konferenz von Algeciras hat, wie ich glaube, ein für Deutschland und Frankreich gleich befriedigendes, für alle Kulturländer nützlichcs Ergebnis geliefert.“ Der Zentrumsabgeordnete Freiherr von Hertling bemerkte im Anschluß hieran, daß sich in Deutschland die sämtlichen Kreise in dem Gedanken vereinigt hatten, daß wir um Marokko willen keinen Krieg führen dürften. Dann sprach er dem Reichskanzler die Zustimmung der Zentrumsfraktion zu seiner Marokko-Politik aus und beleuchtete in meisterhafter Rede unsere Stellung zu den europäischen Mächten. Von besonderer Bedeutung sind seine Ausführungen gegenüber dem verbündeten Italien; sie lauten:

„Meine Herren, darüber ist gar kein Zweifel, daß die revolutionären Strömungen in Italien, daß die radikalen Unterströmungen durchaus nicht nach Deutschland, sondern nach Frankreich tendieren. (Sehr richtig!)

„Diese Tendenz der radikalen Unterströmungen in Italien mag ja vielleicht genährt worden sein durch die innerkirchliche Politik, die Frankreich in den letzten Jahren eingeschlagen hat; denn der italienische Radikalismus ist von jeher uns in erster Linie kirchenfeindlich und religionsfeindlich gewesen. (Sehr richtig! in der Mitte.)

„Eben darum aber glaube ich, liegt es in unserem Interesse, daß diesen radikalen Unterströmungen in Italien gegenüber auch das konservative Volkstum mehr zur Geltung gelangen würde. Das aber hängt mit einem weiteren Umstand zusammen, auf den ich mir ebenfalls erlaubt habe bei einer früheren Gelegenheit hinzuweisen. Das, woran Italien seit mehr als 30 Jahren gelitten hat und leidet, ist der noch immer nicht zur Ausgleichung gelangte Gegensatz zwischen den kirchlichen und den politischen Interessen. Ich möchte auf das dringendste wünschen, daß, wenn auch keine grundsätzliche Ausöhnung, so doch ein solcher annehmbarer modus vivendi einträte, damit

den konservativen Elementen in Italien, die ihre Anhänglichkeit an die Kirche mit der Anhänglichkeit an das Vaterland und einer ersprießlichen Mitarbeit an den Aufgaben des öffentlichen Lebens verbinden möchten, Gelegenheit gegeben würde, erfolgreich für das Wohl ihres Landes einzutreten.

(Bravo!)

„Ich bin der Ueberzeugung, daß eine solche Stärkung des konservativen Elements in Italien nicht nur zum Wohle des Landes beitragen würde, mit dem uns Deutsche ja seit vielen Jahrhunderten eine so innige Seelenverwandtschaft verbindet, sondern daß dadurch, gerade wegen des Gegensatzes gegen die franzosenfreundlichen radikalen Strömungen, die deutschfreundliche Richtung in Italien eine wesentliche Verstärkung finden würde.“ (Lebhafter Beifall.)

§ 21. Die **Zurückziehung der ostasiatischen Expedition** ist in diesem Etatsjahr in die Wege geleitet. Während der Etatsentwurf für die ostasiatische Expedition noch 13 Millionen forderte, hat der Reichstag nur 8 $\frac{1}{2}$  Millionen Mark bewilligt und 4 $\frac{1}{2}$  Millionen Mark gestrichen. Es blieb so in Ostasien (Peking) nur noch eine Gesandtschaftswache in der Stärke von 700 Köpfen zurück.

§ 22. Die **Fremdenausweisungen** haben den Reichstag wiederholt beschäftigt, eine sozialdemokratische Interpellation (Nr. 368) wünschte Auskunft über die Ausweisung von Russen aus Preußen. Der Reichskanzler lehnte die Beantwortung ab, da es sich um eine Maßnahme der einzelstaatlichen Landespolizei handle und das Reich nicht zuständig sei. Wie schon bei früheren Gelegenheiten, so betonte auch jetzt wieder Dr. Spahn, daß der Reichstag auf Grund der Verfassung unbedingt zuständig sei (3. Mai 1906). Der Reichstag habe das Recht, Auskunft zu fordern, weil die Handhabung der Fremdenpolizei sehr oft unser Verhältnis zu anderen Staaten berühre, weil unser Handel darunter leiden kann und weil die Frage des Gastrechts für Fremde eine Kulturfrage ersten Ranges für das Reich sei. — Auch bei der Besprechung der Ausweisung des Holländers Nieuwenhuis (5. April 1906) verwarf der

Zentrumsabgeordnete Gröber die Maßnahme der preußischen Polizei und meinte:

„Meine Herren, mit der Erläuterung kommt der Herr Kommissar nicht durch, daß er uns sagt — und darüber ist ja eine begreifliche Heiterkeit im hohen Hause entstanden —: man wußte noch nicht, ob die holländische Regierung den Herrn Nieuwenhuis übernimmt.

(Heiterkeit).

Hat denn die preußische Regierung, als sie seinerzeit verschiedene Jesuiten, und die elsässische Regierung, als sie verschiedene barmherzige Schwestern ausgewiesen hat, sich bei den ausländischen Regierungen auch erkundigt (hört! hört! und Heiterkeit), ob sie die Ausgewiesenen übernehmen würden?

(Heiterkeit und sehr gut!)

Davon habe ich nichts gehört. Da hat man den Ausgewiesenen einfach gesagt: sieh zu, wie du an dem Tage, an dem du hinüberkommst über die Grenze, dein Fortkommen findest. Von einer Übernahme war da nicht die Rede. Es scheint also doch eine sehr verschiedene Praxis zu walten, jenachdem, ob es sich um einen Anarchisten oder um Jesuiten und barmherzige Schwestern handelt.“

(Bravo!)

#### IV. Kolonialpolitik.

Noch nie hat sich der Reichstag so eingehend mit der Kolonialpolitik befaßt wie dies im letzten Winter geschehen ist. Es ist an dieser Stelle unmöglich, auf alle hierbei besprochenen Fragen einzugehen. Wer sich eingehend mit diesen Kolonialdebatten beschäftigen will, der sei auf die Schrift hingewiesen: Die Kolonial-Bilanz von M. Erzberger (Verlag der Germania, Berlin C 2; Preis 1,20 Mk.). Es sei aber hier angeführt, daß das Zentrum in seiner Kritik der Mißstände im Kolonialwesen im allgemeinen geschlossen dastand; so hatte schon in der Generaldebatte zum Etat der erste Zentrumsredner Fritzen-Düsseldorf bemerkt: „Es soll ja ein Staatssekretariat für die Kolonien gebildet werden, und der frühere Direktor der Kolonien soll wenigstens als Spitze verschwinden. Meine

Herren, was glauben Sie denn, was durch diese Änderung gebessert wird? Wird durch diese Änderung vielleicht die innere Verwaltung der Kolonien gehoben? Wird dadurch der Anlaß zu Aufständen, die vielfach durch unrichtige Maßnahmen unserer Beamten herbeigeführt wurden, vielleicht geringer? Ich finde, daß durch eine Änderung hier in der Kolonialinstanz in der Beziehung keine Besserung eintreten kann. Was wir aber verlangen müssen, das ist eine Reorganisation von unten herauf: (sehr richtig! in der Mitte) und zwar eine Reorganisation namentlich der örtlichen Verwaltung in den einzelnen Kolonien.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Wir müssen sehen, daß wir bessere Beamte dahin schicken (sehr richtig! in der Mitte), damit nicht mehr solche Vorfälle vorkommen, von denen uns eine große Masse mitgeteilt worden ist, daß nämlich die Eingeborenen in wirklich schlechter und brutaler Weise behandelt worden sind."

(Sehr richtig! in der Mitte.)

(6. Sitzung vom 6. Dezember 1905, S. 135.)

Der Abg. Gröber bemerkte am 13. Dezember 1905: „Meine Herren, ich glaube, es ist die Aufgabe des Reichstags, sich mehr als bisher im einzelnen um die kolonialen Fragen zu kümmern (lebhafteste Zustimmung in der Mitte), und es sollten die Beamten der Kolonialverwaltung, wenn einzelne Abgeordnete Forschungen nach der Richtung anstellen und zu Ergebnissen gelangen, die für die Verwaltung nicht erwünscht klingen mögen, nicht sofort einen roten Kopf kriegen und von hoch oben herab mit angeblichen Richtigstellungen und Belehrungen kommen. Die Verwaltung sollte froh sein, wenn im Reichstag recht viele Abgeordnete sich für die Kolonialfragen interessieren (sehr richtig! in der Mitte) und die Einzelheiten untersuchen, selbst auf die Gefahr hin, daß nicht immer gerade sofort das Richtige herauskommt. Die gute Absicht ist wenigstens sicherlich bei solchen Abgeordneten vorhanden; das darf die Verwaltung voraussetzen.“ (S. 271)

§ 23. Die vielen schlimmen Erfahrungen in unseren Kolonien haben den Reichstag veranlaßt, bei der Be-

willigung für die Schutzgebiete viel sorgfältiger zu Werke zu gehen als dies seither der Fall war; namentlich sind es Zentrumsabgeordnete gewesen, die erst für jede einzelne Forderung den genauen Nachweis der Notwendigkeit und Dringlichkeit haben wollten. Diese sorgfältige Prüfung der Ausgaben führte auch zu sehr erheblichen **Abstrichen vom Kolonialetat**, die insgesamt nahezu 40 Millionen Mark umfassen. Die meisten der abgelehnten Forderungen werden noch in den folgenden Kapiteln besprochen werden; es sind dies im allgemeinen:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) die weiße Kompagnie = Schutztruppe für Ostafrika  | rund 1 Million        |
| b) Herabsetzung der Summe für den südwestafrikanischen Aufstand und Erweiterung des Dispositivs mit der Bestimmung, daß die genehmigten Gelder auch zur Heimbeförderung der Truppen verwendet werden müssen: | " 15 <sup>1/2</sup> " |
| c) Ablehnung der Eisenbahn Windhuk-Rehoboth (erste Rate)<br>(Gesamtsumme 11 Millionen)   | " 4 "                 |
| d) Ablehnung der Eisenbahn Kubub-Keetmanshop (erste Rate)<br>(Gesamtsumme 22 Millionen)  | " 5 "                 |
| e) Ablehnung der Entschädigung für die südwestafrikanischen Ansiedler  | " 10 <sup>1/2</sup> " |
| f) Ablehnung der Beamtenvermehrung u. Schutztruppenvermehrung  | " 2 "                 |

insgesamt 38 Millionen.

Die Ausgaben für die Kolonien sind aber trotz dieser Abstriche noch sehr hoch; zunächst wurden in Form der Nachtragsetats für 1905 noch 37 Millionen Mark bewilligt, dann für das Etatsjahr 1906 rund 113 Millionen Mark Reichszuschuß, also insgesamt rund 150 Millionen Mark Reichszuschuß. Dies sind Opfer, die das deutsche Volk auf die Dauer nicht erschwingen kann. Alle diese

Abstriche sind auf Antrag des Zentrums gemacht worden, gegen dieselben stimmten fast immer die Konservativen und Nationalliberalen, ebenso die Wirtschaftliche Vereinigung.

§ 24. Die Schaffung eines **selbständigen Reichskolonialamts** mit einem Staatssekretär an der Spitze ist im Reichshaushalt gefordert worden; zur eingehenderen Begründung ließ die Regierung dann noch eine Denkschrift dem Reichstage zugehen (Nr. 138). Die Budgetkommission hat auf Antrag des Zentrums das selbständige Reichskolonialamt mit den Stimmen des Zentrums, der Polen, der Freisinnigen und der Sozialdemokraten mit 17 gegen 11 Stimmen abgelehnt und beschlossen, einen Unterstaatssekretär (statt des bisherigen Direktors) an die Spitze der Kolonialverwaltung zu stellen, diese aber als eine Abteilung im Auswärtigen Amt zu belassen. Für diesen Unterstaatssekretär stimmten in der Budgetkommission auch die Vertreter der Konservativen und Nationalliberalen.

In der Kommission sind gegen die Umgestaltung der Kolonialabteilung Bedenken erhoben worden, die sich wesentlich auf einen Gesichtspunkt zugespitzt haben, nämlich den, daß die Ausdehnung unserer Kolonien uns mit mehr auswärtigen Staaten in Verbindung gebracht, die Reibungsflächen in der auswärtigen Politik vergrößert hat, die Gefahr erhöht, daß, wenn die Kolonialabteilung vom Auswärtigen Amt losgelöst und als selbständiges Amt eingerichtet ist, dann politische Fragen von diesem Kolonialamt unabhängig und nicht in Übereinstimmung mit dem Auswärtigen Amt behandelt werden, und daß dadurch politische Schwierigkeiten mit dem Ausland entstehen können. Daneben ist auch geltend gemacht worden, daß die Unfertigkeit der Zustände in unseren Kolonien es noch nicht angezeigt erscheinen lasse, definitive Zustände in der Zentralstelle zu schaffen. Es ist dann gegen dieses Kolonialamt weiter geltend gemacht worden, daß, wenn ein solches einmal bestände, der innere Drang zur Ausdehnung seiner Tätigkeit dahin führen würde, daß wir zu kolonialen

Ausgaben und Wagnissen in höherem Umfange fortgerissen würden, als es jetzt der Fall ist.

Gerade von kolonialfreundlicher Seite ist in der Kommission darauf hingewiesen worden, daß ein selbständiger Staatssekretär die Kolonialforderungen mit mehr Nachdruck vertreten könne als ein Direktor oder Unterstaatssekretär. Am 29. März 1906 kam die Frage im Plenum zur Beratung auf Grund der Kommissionsanträge (Nr. 312). Die Nationalliberalen (Nr. 323) und die Konservativen (Nr. 324) beantragten die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, d. h. die Bewilligung des selbständigen Kolonialamts. Reichskanzler Fürst Bülow erschien selbst und führte gegen die Bedenken der Kommissionsmehrheit aus:

„Ich möchte der Ansicht entgegentreten, als ob durch die Lostrennung der Kolonialverwaltung vom Auswärtigen Amt die Einheitlichkeit unserer auswärtigen Politik irgendwie tangiert werden könnte. Die Einheitlichkeit unserer auswärtigen Politik ist wie die Pflicht, so auch die Sorge des Reichskanzlers. Seien Sie versichert, daß weder ich noch irgend einer meiner zukünftigen Nachfolger die Einheitlichkeit in der Leitung unserer auswärtigen Politik durch die Errichtung eines Kolonialamts auch nur im mindesten beeinträchtigen lassen werden.

„Und schließlich, meine Herren, möchte ich noch einen Punkt betonen. Es liegt mir fern, Entscheidungen dieses hohen Hauses oder einzelner Fraktionen irgend welche persönliche Motive unterzuschieben. Ebenso falsch wie die Behauptung, als ob wegen dieses Staatssekretariats eine Reichskanzlerkrise ausgebrochen sei oder ausbrechen werde (Heiterkeit), ist nach meiner Überzeugung auch die Behauptung, daß hier aus persönlichen Gründen einer an sich berechtigten Forderung Widerstand geleistet würde. Demgegenüber erkläre ich ausdrücklich, daß ich an allen Stellen dieses hohen Hauses nur sachliche Beweggründe voraussetze. Um so mehr hoffe ich, daß die zweifellose Begründung und das Schwergewicht dieser sachlichen Gründe Sie zu einem zustimmenden Votum führen möge, um welches ich wiederholt bitte.“ (S. 2419.)

Der Aufmarsch der Parteien war sodann derselbe wie in der Kommission; nur die freisinnige Volkspartei erklärte jetzt, daß sie für das selbständige Reichskolonialamt stimmen werde. Gegenüber den Behauptungen, daß der Leiter der Kolonialabteilung nicht genügend selbständig sei, führte Abg. Dr. Spahn aus:

„Der Kolonialdirektor hat schon eine sehr weitgehende Selbständigkeit; denn in der Verfügung vom 30. Juni 1890 ist gesagt, daß der Direktor in der Kolonialabteilung nicht dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts untersteht, sondern daß er in allen eigentlichen Kolonialangelegenheiten, insbesondere auch in allen organisatorischen Fragen derart selbständig unter der Verantwortung des Reichskanzlers fungieren solle, daß der Abteilungsdirigent dem obersten Chef der Reichsverwaltung unmittelbar Vortrag erstattet (hört! hört! in der Mitte) und die von dem letzteren ausgehenden Schriftstücke unter der Bezeichnung »Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung« selbst — also selbständig — unterzeichnet. Meine Herren, wer sich in dieser Stellung befindet, der steht den ihm untergeordneten Beamten mächtig genug gegenüber; denn in der Verfügung, die er über die Auswahl seiner Beamten trifft, kann ihm der Staatssekretär des Auswärtigen Amts nicht dazwischen reden. Er kann also deshalb der richtige Mann an der richtigen Stelle sein.“

Die namentliche Abstimmung, die an diesem Tage vollzogen wurde, ergab die Anwesenheit von 198 Abgeordneten, es fehlte somit zur Beschlußfähigkeit ein Abgeordneter. Am 30. März wurde die Abstimmung wiederholt. Für ein selbständiges Reichskolonialamt wurden 127 Stimmen abgegeben, gegen dasselbe 110; 12 Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung. Zentrum und Sozialdemokratie waren an diesem Tage schlecht besetzt; sie konnten ihre in den süddeutschen Landtagen weilenden Mitglieder nicht mehr heranzurufen, während die anderen Fraktionen sehr zahlreich erschienen waren. Gegen das selbständige Reichskolonialamt stimmten: Zentrum (von Strombeck stimmte allein mit ja), Polen und Sozial-

demokraten; es enthielten sich der Stimme die Zentrumsabgeordneten Bauermeister (Hildesheim), Fusangel, Frhr. von Hertling, Kalkhoff, Graf Praszma, Rintelen, von Savigny, Sittart, Schwarze (Lippstadt) und Dr. am Zehnhoff; ferner die Abgg. Bruhn (Antisemit) und Jessen (Däne).

Am 26. Mai ist in dritter Lesung über das selbständige Reichskolonialamt entschieden worden. Abg. Graf Bernstorff beantragte namentliche Abstimmung; in dieser wurde das selbständige Reichskolonialamt mit 142 gegen 119 Stimmen und 9 Stimmenenthaltungen abgelehnt. Gegen das selbständige Reichskolonialamt stimmten Zentrum, Polen und Sozialdemokraten, die alle in großer Zahl vertreten waren. Vom Zentrum stimmten für das selbständige Reichskolonialamt Prinz von Arenberg, Fusangel, Freiherr v. Hertling, Dr. Rintelen, Schwarze (Lippstadt), Strombeck und Dr. am Zehnhoff. Vom Zentrum enthielten sich der Abstimmung die Abgeordneten Bauermeister (Hildesheim), Fritzen (Düsseldorf), Kalkhoff, Schmidt (Warburg), Sittart und Becker-Köln, ferner die Abgeordneten Bruhn (Antis.), Kopsch (freis. Ver.) und Hilpert (kons.). Es stimmten außer den genannten Fraktionen mit Nein der konservative Abgeordnete v. Treuenfels und der Volksparteiler Blumenthal.

Von den rechts stehenden Abgeordneten fehlten bei dieser Abstimmung insgesamt 33 Abgeordnete, was um so auffallender war, als ein Teil dieser Abgeordneten noch einige Stunden zuvor an einer anderen Abstimmung sich beteiligt hatte. Sobald die Ablehnung des Staatssekretärs dem Reichstag mitgeteilt worden war, stellte der Zentrumsabgeordnete Gröber den Antrag, nunmehr einen Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte zu genehmigen und somit auf die Beschlüsse der Budgetkommission zurückzugreifen. Unterstaatssekretär Tzele wies nach Einbringung dieses Antrages auf denselben Weg hin. Der natlib. Abg. Dr. Semler erklärte, daß seine Partei diesem Antrag nicht zustimmen werde, ebenso Dr. Müller-Sagan für die freisinnige Volkspartei und von Normann für die Konservativen. Daraufhin zog der Abg. Gröber seinen Antrag zurück

und Präsident Graf Ballestrem schlug die Vertagung des Hauses, das schon drei Sitzungen hinter sich und von 11 Uhr bis 7 $\frac{1}{2}$  Uhr getagt hatte, vor; der Zentrumsabgeordnete Erzberger erklärte, daß nur der Staatssekretär durch den eben gefaßten Beschluß abgelehnt sei, nicht aber der auch in der Vorlage stehende Unterstaatssekretär; man könne über diesen sofort weiter beraten. Abg. Bassermann (ntl.) meinte, daß keine Regierungsvorlage mehr bestehe, was nicht zutreffend ist, und bat um Vertagung. Der freikonservative Abg. v. Tiedemann stellte den Antrag, den ganzen Etat über die Kolonialverwaltung wieder an die Budgetkommission zurückzuverweisen; dieser Antrag wurde abgelehnt und die Vertagung beschlossen. Am 28. Mai fand früh um 11 Uhr eine Besprechung der Führer der bürgerlichen Parteien im Reichsamt des Innern statt; die Vertreter der Regierung bemühten sich, eine Verständigung auf der Basis des Antrages Gröber (Schaffung eines Unterstaatssekretärs) herbeizuführen; die Konservativen und Nationalliberalen lehnten dies ab. Um 12 Uhr fand eine Vorbesprechung unter den Budgetkommissionsmitgliedern aller Fraktionen statt und das Zentrum unterbreitete hier den Antrag, an der Spitze der Kolonialabteilung wie seither einen Direktor zu belassen. Die Sozialdemokraten erklärten, daß sie auch gegen diesen Antrag stimmen würden. Die Vertreter der anderen Fraktionen betonten, daß sie den Antrag nicht unterschreiben würden, aber daß sie keinerlei Bedenken dagegen hätten. So wurde der Antrag Gröber (Nr. 513) im Plenum eingebracht. Die Sitzung begann um 2 Uhr. Auf einmal ließen nun die Nationalliberalen, Konservativen, Reichspartei und Wirtschaftliche Vereinigung erklären, daß sie nicht für diesen Antrag stimmen, sondern sich der Abstimmung enthalten würden. Noch eine Stunde zuvor war hiervon nirgends die Rede. Die Abgeordneten Dr. Spahn und Gröber wiesen darauf hin, daß dann die ganze Kolonialverwaltung in der Luft hänge, die Beamten müßten ihre Gehälter einklagen und die Schutzgebiete würden keinen Reichszuschuß erhalten.

Vergebens beschwor Staatssekretär Graf Posadowsky diese Parteien, doch wenigstens die Weiterführung der Geschäfte zu ermöglichen! Umsonst! Ganz wohl war es den Obstruktionsparteien nicht; sie beantragten namentliche Abstimmung über den Antrag Gröber, der mit 117 Stimmen (Zentrum, Freisinnige und Antisemiten) gegen 64 Stimmen (Sozialdemokraten) und 97 Enthaltungen (Rechte und Nationalliberale) angenommen wurde. Dem Zentrum und Freisinn ist es also zu verdanken, wenn eine Weiterführung der Kolonialverwaltung überhaupt möglich ist. Die sogenannten „kolonialfreundlichen Parteien“ wollten in ihrer Verärgerungspolitik alles ablehnen; das Zentrum hat auch hier wieder positive Arbeit geleistet.

§ 25. Das Schwergewicht der Reform der Kolonialpolitik legt das Zentrum auf eine totale Umgestaltung des gesamten Kolonialrechts, auf **Schaffung einer Kolonialverfassung**. Schon zu Beginn der Session brachte das Zentrum den Antrag ein:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen unter Abänderung des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 das Verwaltungsrecht eingeengt und die Mitwirkung der Reichsgesetzgebung in der den Verhältnissen der Schutzgebiete entsprechenden Weise erweitert wird.“ (Nr. 44).

Bei der Beratung des ersten Kolonialetats hat das Zentrum diesen Antrag in der Budgetkommission aufs neue eingebracht, wo er auch einstimmige Annahme fand. Am 19. März 1906 begründete der Abg. Erzberger diesen Antrag sehr eingehend (siehe die Broschüre: Die Kolonialbilanz von M. Erzberger) mit dem Hinweis:

„Wie ist nun die heutige Lage? Der Art. 1 des Schutzgebietsgesetzes lautet folgendermaßen:

Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus.

Damit ist also dem Präsidium des Bundes sowohl die Gesetzgebung, wie die Verwaltung, wie die Rechtsprechung in die Hände gelegt, soweit nicht besondere Verträge mit

den Kolonialgesellschaften oder mit Häuptlingen der Eingeborenen vorliegen. Der Kaiser hat also auf diesem Gebiete ein vollkommen freies Gesetzgebungsrecht; er ist, um es kurz zu sagen, Autokrat im vollsten Sinne des Wortes; denn der Bundesrat wie auch dieses hohe Haus haben bei allen Kolonialgesetzen nichts weiter mitzusprechen. Nur für den Bundesrat ist bezüglich einzelner Bestimmungen in dem Schutzgebiete die vorherige Zustimmung vorgeschrieben; aber bezüglich der Kolonialgesetze hat das hohe Haus — soweit nicht die Finanzfrage in Betracht kommt, und soweit sie nicht unter das Gesetz von 1892 fallen — nichts zu sagen.

Für die Mitwirkung des Reichstags bei den Kolonialgesetzen sprechen nun folgende Gründe: 1. das Anwachsen des Wertes und der Bedeutung der Kolonien überhaupt, 2. die erhöhten Reichszuschüsse, 3. die Stellung des Reichstags, 4. das Interesse der Reichsleitung, der verbündeten Regierungen selbst, 5. das Interesse der Kolonien und 6. die seitherige Art der Handhabung des Verwaltungsrechts.“

Erbprinz von Hohenlohe sagte eine gründliche und reifliche Erwägung zu; er betonte, daß er die Frage für überaus wichtig halte und sie der Erwägung der gesetzgebenden Faktoren des Reichs für dringend würdig erachte. Der Reichstag nahm die Resolution einstimmig an.

§ 26. Die **Rechtspflege unter den Eingeborenen** der Kolonie ist die Frage, die wohl zuerst gelöst werden muß. Die Akwaleute in Kamerun haben seit Jahren Klagen geführt über den Gouverneur von Puttkamer und die dortigen Beamten. Die Bitten und Beschwerden bei Herrn von Puttkamer selbst sind vergeblich gewesen, in der letzten Zeit sind sie seitens des Gouvernements überhaupt nicht mehr angenommen worden. Da haben sich dann die Häuptlinge entschlossen, nach Berlin zu reisen und hier an der maßgebenden Stelle ihre Klagen vorzubringen.

Das geschah im Jahre 1902. Es wurde ihnen auch Abhilfe zugesagt. Jedoch nichts geschah. Nun wandten sie sich in einer Petition an den Reichstag und den Reichs-

kanzler; diese Eingabe traf am 5. September 1905 hier ein und wurde am 12. September nach Kamerun gesandt. Der dortige Gouverneur, Herr von Puttkamer, wurde zum Bericht aufgefordert. Statt nun aber, wie man allgemein und wie auch das Kolonialamt erwartet hat, einen Bericht über die Wahrheit oder Unrichtigkeit der in der Petition angegebenen Behauptung hierher zu senden, wurde bekannt, daß seitens des dortigen Gouvernements, seitens des Herrn von Puttkamer und seiner Beamten gerichtliche Klage wegen Beleidigung und Verleumdung auf Grund dieser Petition gegen die Häuptlinge erhoben wurde. Die Folge dieser Klage war, daß sämtliche Häuptlinge, ungefähr 30, in Untersuchungshaft genommen und verurteilt wurden. Dem Richter Lämmermann in Kamerun war es vorbehalten, über 70 Jahre Gefängnis in einem Urteilspruch gegen diese Häuptlinge zu verhängen! Die obersten Häuptlinge wurden getroffen mit Strafen bis zu 7 und 9 Jahren Gefängnis unter gleichzeitiger Verhängung von Zwangsarbeit.

Die Abgg. Gröber und Erzberger waren es, die sofort nach Bekanntwerden dieses Urteils schärfsten Widerspruch erhoben; die Kolonialverwaltung bestätigte daselbe auch nicht, sondern berief den Gouverneur von Puttkamer zu seiner Verantwortung nach Berlin. Die Klage ging an ein anderes Gericht. Das Referat über die Petition selbst hatte der Zentrumsabgeordnete Kalkhoff (Nr. 294), der in der Kommission folgenden Antrag stellte:

1. in Ausführung des § 4 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 tunlichst bald durch kaiserliche Verordnung die erforderlichen Maßregeln dafür zu treffen, daß den Eingeborenen der Schutzgebiete zunächst auf dem Gebiete des Strafrechts, des Strafprozesses und der Disziplinargewalt im Sinne der §§ 2 und 3 des Schutzgebietsgesetzes erhöhte Rechtsgarantien gewährt werden;
2. schon jetzt Anordnung dahin zu treffen, daß gegenüber in Untersuchungshaft befindlichen Angeeschuldigten die Anwendung von körperlicher Züchtigung, Zwangsarbeit und Kettenhaft regelmäßig ausgeschlossen ist;
3. durch einen völlig unabhängigen, nach Möglichkeit mit Richterqualität bekleideten Beamten eine eingehende Untersuchung

über die Beschwerdepunkte der Abwaleute durchführen zu lassen und über das Ergebnis der Untersuchung und über die nach Ziffer 1 demnächst zu schaffenden Schutzmaßnahmen der Eingeborenen dem Reichstag Mitteilung zu machen.

Der Antrag fand einstimmige Annahme. Der Abg. Erzberger hatte schon am 19. März zur Reform des Kolonialrechts ausgeführt: „Ich halte es für eine der wichtigsten Aufgaben unserer deutschen Kolonialpolitik, daß wir aus dem Konsularrecht herauskommen und, soweit es möglich ist, dazu übergehen, ein eigentliches selbständiges Kolonialrecht zu schaffen. Ich bin sehr erfreut, daß in der neuesten Denkschrift über die Entwicklung des Kiautschougebiets sich dieser eben von mir ausgesprochene Gedanke bereits findet. Es ist hier ausgeführt:

Das deutsche Kolonialrecht beruht seit seinen Anfängen und mit einer Reihe von Modifikationen noch heute für weite und wichtige Rechtsgebiete, das Privatrecht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren und die Gerichtsverfassung, im wesentlichen auf einer Herübernahme des Konsularrechts, obwohl die wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen doch erheblich verschieden sind. Das Ziel der Entwicklung muß nach Auffassung der Marineverwaltung in der Loslösung von dieser Abhängigkeit und in der Schaffung eines selbständigen, den besonderen Bedürfnissen der Schutzgebieteentwicklung sich anpassenden Kolonialrechts erblickt werden. Die außerordentliche Schwierigkeit dieser Aufgabe ist nicht zu verkennen. Ihre Lösung wird bis zur späteren Inangriffnahme gesetzgeberischer Arbeiten am besten vorzubereiten sein einerseits durch die koloniale Gerichtspraxis, andererseits durch wissenschaftliche Pflege der jungen Disziplin des deutschen Kolonialrechts.

Allerdings gebe ich zu, daß die Lösung dieser Aufgabe sehr schwierig sein wird; aber ebenso wenig ist in Abrede zu stellen, daß sich schon ein umfangreiches Material für diese Lösung findet. Die Regelung der Gerichtsbarkeit unter den Eingeborenen ist gewiß eine der schwierigsten Aufgaben des Kolonialrechts, sie ist besonders schwierig,

wie schon erwähnt, in den Fragen des Erbganges und des bürgerlichen Rechts im allgemeinen; leichter kann sie aber gelöst werden in der Frage des Strafrechts und besonders in den Fragen des Strafvollzuges. Was man auf diesem Gebiet aus den einzelnen Kolonien hört, ist wenig erfreulich. Die Prügelstrafe wird in einem viel zu weitgehenden Maße ausgeführt, und wenn ein Beamter der Kolonialverwaltung den Satz vertreten hat, daß man ohne Prügel nicht auskommen könne, daß man gelegentlich einmal tüchtige Fünfundzwanzig aufzählen lassen müsse, so kann man sich ungefähr denken, wie das draußen in den Kolonien selbst praktisch gehandhabt wird.

§ 27. Das Rechnungswesen der Kolonien bildet einen der wundensten Punkte unserer Kolonialverwaltung. Die neueste Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1903 (Nr. 335) beweist dies deutlich. Wie der Abg. Erzberger mitteilte (25. April 1906), belaufen sich hier die Etatsüberschreitungen oft auf 300–400% der genehmigten Gelder; die Einnahmen aus dem Pulvermonopol in Ostafrika hat man unter Eisenbahneinnahmen verrechnet. Namentlich in Kamerun sind die Überschreitungen sehr hoch. Um die Wirtschaft des Reservefonds mehr zu ordnen, hat Abg. Dr. Bachem beantragt, daß von den unvorhergesehenen Ausgaben nur jene aus ihm bestritten werden dürfen, die notwendig und eilig sind (Nr. 293). Der Reichstag stimmte diesem Antrage zu. Ferner erreichte das Zentrum die Zusage, daß die Einnahmen und Ausgaben aus früheren Jahren künftig nicht mehr auf den Reservefonds verrechnet werden und dieser so mehr Klarheit erhält.

§ 28. Das koloniale Lieferungswesen war schon seit Jahren der Gegenstand lebhafter Klagen in den Kreisen der Geschäftswelt wie der Abgeordneten. Das Zentrum brachte am 12. März 1906 folgenden Antrag ein:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, sofort eine Lösung derjenigen Verträge herbeizuführen, die über die Lieferungen für die Schutzgebiete von der Kolonialabteilung

des Auswärtigen Amts abgeschlossen worden sind und über die Dauer eines Etatsjahres hinausgehen.“ (Nr. 282.)

Am 23. und 24. März wurde der Antrag vom Abg. Erzberger begründet und hierbei besonders die Monopolverträge mit den Firmen von Tippelskirch-Berlin und Woermann-Hamburg bekämpft. Was die Firma Tippelskirch betrifft, so habe diese das Monopol für die gesamte Ausrüstung und Ausstattung aller Schutztruppen; sie erhielt somit vom Reiche Aufträge in der Höhe von 8–9 Millionen Mark jährlich; da sie nicht alles in eigenem Betrieb herstellen kann, mußte sie andere Firmen mit der Lieferung betrauen und nahm auf die von diesen gelieferten fertigen Waren 30, 40, selbst 100 Prozent Zuschlag, was einen Gesamtüberverdienst von 2 Millionen Mark pro Jahr auf Kosten der Steuerzahler bedeutet. Noch bis 1911 soll dieser Vertrag laufen. Mit der Woermannlinie besteht ein ähnlicher Vertrag behufs Verfrachtung der Güter nach Swakopmund.

„Von Hamburg nach Swakopmund bei einer Reisedauer von 25 Tagen werden für Lebensmittel an Woermann pro Kubikmeter bezahlt 43 Mark; für die Fracht von Hamburg nach Tsingtau auf einem Lloydampfer bei einer Reisedauer von 50 Tagen, also noch einmal so lang, werden 37 Mark 50 Pfennig berechnet. Obwohl also die Fahrtdauer noch einmal so lang ist, befördert der Lloyd billiger, als die Firma Woermann auf einer Reise von halber Dauer nach Swakopmund befördert. Ich weiß nicht, ob die Regierung Rabattsätze hiervon erhält; aber es ist bekannt, daß der Lloyd uns 20 Prozent Rabatt gibt. Ich gebe zu, daß er teilweise Subventionen erhält. Aber ich will noch eine Anzahl anderer Beispiele vorführen, um zu zeigen, welche übermäßig hohen Sätze an die Monopolfirma Woermann für Verfrachtung der Güter zu bezahlen sind. Wenn ich den Frachtsatz für eine mittelgroße Kiste Konserven umrechne, so kostet dieselbe von Hamburg nach Swakopmund 5,30 Mark, von Hamburg nach Tsingtau, auf die doppelte Entfernung, 4,40 Mark und für die Regierung nur 3,70 Mark, weil hier ein Rabatt eintritt. Das macht einen Unterschied von 40 Prozent bei der

halben Leistung. Rechnet man das nun pro Jahr zusammen, so kommt man zu ganz ungeheuren Summen. Was die Regierung jetzt jedes Jahr nach Swakopmund befördern läßt, sind zirka 250 000 Kubikmeter. Daran hat die Firma Woermann einen Überverdienst von drei Millionen Mark. (Hört! hört!) Man muß doch annehmen, daß der Lloyd die Güter von Hamburg nach Tsingtau nicht ohne Verdienst befördert, sondern dabei ein gutes Geschäft macht. Hier hat die Firma Woermann aber über den sonst üblichen Kaufmannsgewinn, den ich für selbstverständlich und begründet halte — denn sonst wird er keine Geschäfte machen —, noch einen Extragewinn von drei Millionen Mark an den Regierungsfrachten.“

Die Vertreter der Kolonialverwaltung mußten selbst zugeben, daß diese Verträge sich nicht mehr halten lassen. Der Reichstag stimmte mit großer Mehrheit (Zentrum, Freisinn und Sozialdemokratie) dem Antrage auf sofortige Kündigung zu. (Näheres siehe in der Broschüre: Die Kolonial-Bilanz.)

§ 29. Der **Aufstand in Ostafrika** forderte für das Rechnungsjahr 1905 einen Reichszuschuß von 2 250 875 Mk. (der Reichstag hat 300 000 Mark abgestrichen) und für 1906: 280 000 Mark (der Reichstag hat rund 1 Million abgestrichen) zusammen also rund 2 530 000 Mark. Der Reichstag hat auf Antrag des Zentrums die geforderte weiße Kompagnie für Ostafrika abgelehnt, da die Verwendung der weißen Soldaten in diesem Klima ungeeignet ist, diese Truppe nicht überall verwendet werden kann und es auch für die Autorität der weißen Rasse nicht gut ist, wenn der deutsche Soldat hier in Reih und Glied dient. (Nr. 136, 137, 211.) Die im Nachtragsetat (Nr. 474) statt der abgelehnten weißen Kompagnie geforderte Vermehrung der Schutztruppen um 4 schwarze Kompagnien hat der Reichstag gleichfalls abgelehnt, da er im Etat für 1906 die Vermehrung der Polizeitruppe auf 1700 Mann und der Schutztruppe auf 2000 Mann genehmigt hatte. Bei diesen Etatsforderungen ist auch die Frage der Ursache

des Aufstandes sehr eingehend erörtert worden. Der Abg. Erzberger behauptete am 26. Januar 1906:

„Allgemein wird aber behauptet: die Ursache des Aufstandes in Ostafrika ist die Einführung der Hüttensteuer unter eventueller Heranziehung zur Fronarbeit und dann die Fronarbeit auf den Baumwollfeldern. Die Zwangsarbeit in Deutsch-Ostafrika ist eingeführt worden nach einer landwirtschaftlichen Ausstellung, die in Daresalam stattgefunden hat. Darauf haben Bezirksamtänner in den beiden südlichen Bezirken Kilwa und Lindi geglaubt, den Eingeborenen die Pflicht auferlegen zu sollen, 24 bis 52 Tage des Jahres in den öffentlichen Baumwollplantagen zu arbeiten. Was noch besonders große Erbitterung hervorgerufen hat, ist, daß diese Arbeit vielfach zusammengefallen ist mit der Arbeit, welche die Eingeborenen auf ihren eigenen Feldern für ihre persönlichen Bedürfnisse zu verrichten hatten. Die Erbitterung der Eingeborenen ist nach Aussage zuverlässiger Männer weiter dadurch gestiegen, daß die Entschädigung eine ungemein minimale, eine ungemein geringe gewesen ist. So wurden den Eingeborenen z. B. für 24 Arbeitstage nur 6 Pesa bezahlt, das macht 12 Pfennig; das ist ein Durchschnittslohn pro Tag von  $\frac{1}{2}$  Pfennig. Mehr als 2 Pfennig hat ein Eingeborener pro Tag in allen diesen Plantagen überhaupt nicht verdient. Nun muß man doch sagen: wenn in Ostafrika auch nicht Arbeitslöhne üblich sind wie in Berlin, aber ein Tagelohn von einem halben und dem Maximalsatz von 2 Pfennig ist auch für ostafrikanische Verhältnisse viel, viel zu niedrig. Den Beweis dafür liefern mir die Erlasse der Regierung selbst, wonach die Tagesarbeit bei der Hüttensteuer mit 16 Pfennig oder 8 Pesa entlohnt werden muß. Danach ist die Lokalverwaltung also selbst der Ansicht, daß ein Tagelohn von 16 Pfennig das allermindeste ist, das bezahlt werden muß.“

Die Kolonialverwaltung sagte eine Reform der Hüttensteuer zu.

§ 30. Dem Zentrum gab besonderen Anlaß zur Bemängelung unserer Kolonialpolitik die offizielle und offiziöse Förderung des Mohammedanismus in Ostafrika. Der Abg. Erzberger führte diesbezüglich am 16. Januar 1906 aus:

„Ich brauche nicht die großen und lebhaften Klagen, die über die Ausbreitung des Mohammedanismus in Deutsch-Ostafrika, Togo und Kamerun auf dem Kolonialkongreß erhoben worden sind, zu wiederholen; aber ich konstatiere, daß nicht nur die Vertreter beider christlichen Missionen, beider Konfessionen, sondern auch die Vertreter der sogenannten wirtschaftlichen Kolonialpolitik, des Handels und des Plantagenwesens in der Sektion 5 offen erklärt

haben: der Mohammedanismus ist der größte und schwerste Feind, den die deutsche Herrschaft in Ostafrika überhaupt haben kann, und seitens der Regierung muß alles geschehen, um diesem Feind entgegenzutreten. Statt dessen finden wir Maßnahmen, die geradezu auf eine Begünstigung des Mohammedanismus hinausgehen. Wenn z. B. in den Regierungsschulen einige Jahre hindurch mohammedanischer Religionsunterricht erteilt worden ist (hört! hört! in der Mitte), was allerdings jetzt abgestellt ist, wie ich zugebe, so muß in den Köpfen der Eingeborenen die Idee wach werden, die sie auch offen aussprechen, der Mohammedanismus ist die Staatsreligion des Deutschen Reiches, und unser Kaiser sei der oberste Herr der Mohammedaner. Das ist die Ansicht, die in den weitesten Kreisen, besonders am Tanganyikasee, ganz gang und gäbe ist. Diese Ansicht wird in jener Gegend noch dadurch mächtig gefördert, daß nach den Mitteilungen, die mir zugegangen sind, drei Moscheen in den Seengebieten mit Hilfe und Unterstützung deutscher Reichsmittel gebaut worden sind (hört! hört! in der Mitte), daß bei Eröffnung dieser Moscheen der betr. Bezirksbeamte in großer Gala erschienen ist. Wenn wir weiter erfahren, daß bei Wahlen von Stammeshäuptlingen, wo ein christlicher und ein mohammedanischer Kandidat um den Sieg ringen, die offiziellen Vertreter der deutschen Regierung stets auf seiten des mohammedanischen Kandidaten stehen, so kann das bei meinen politischen Freunden freilich keine besonders große Begeisterung für unsere deutsche Kolonialpolitik erzeugen. Die Folgen einer solchen Maßnahme zeigen sich auch schon; während 1878 z. B. am Viktoria Nyanzasee nur 200 Mohammedaner lebten, finden wir jetzt in der gleichen Gegend 5000 Mohammedaner. Dieses rasche Anwachsen ist aber deshalb um so überraschender, weil im benachbarten englischen Uganda die Zahl der Mohammedaner von Jahr zu Jahr abnimmt. Unsere deutschen Beamten treiben vielfach in den Kolonien eine künstliche Kultur, ja eine Hochkultur des Mohammedanismus. Hier auf dem Kolonialkongreß ist ausgeführt worden: jede neue Station der Schutztruppe in

Ostafrika ist eine Station für Verbreitung des Islam, alles Geld, das wir in diesem hohen Hause für eine stärkere Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika bewilligen, dient in erster Linie der Ausbreitung des Islam. Dafür aber Gelder zu bewilligen, können sich meine politischen Freunde nie und nimmer entschließen. Wir fordern deshalb gründliche Umkehr! Wir fordern in erster Linie, daß unsere Kolonialpolitik die Grundsätze wieder hochhalte, von denen sie ursprünglich ausgegangen ist, nämlich die Grundsätze der Ausbreitung der Kultur und des Christentums. Nur von diesem Gesichtspunkte aus sind meine politischen Freunde überhaupt in der Lage, die Kolonialpolitik zu unterstützen; denn daß wir in wirtschaftlicher Beziehung in unseren Kolonien allzu große Geschäfte machen könnten, das wird wohl niemand behaupten.“

§ 31. Die Einführung von **simultanen Regierungsschulen** in Ostafrika haben die Abgg. Erzberger und Dr. Bachem (17. März und 4. April 1906) bekämpft und in Gemeinschaft mit den Konservativen den Antrag gestellt, protestantische Regierungsschulen für die weißen Kinder in Daresalem und am Meruberg (Nr. 314) zu bewilligen. Die Sozialdemokraten gingen am eifrigsten für diese simultanen Schulen ins Zeug; dieselben wurden schließlich gegen die Stimmen des Zentrums und der Konservativen bewilligt. Der Abg. Dr. Spahn hatte schon am 15. März 1906 in dieser Richtung bemerkt:

„Der Umstand, daß es sich um Schulen handelt, die nebeneinander stehen, Missionschulen und staatliche Schulen, ist meiner Überzeugung nach der Kulturentwicklung, wie wir sie uns in den Kolonien wünschen, schädlich. Um eine Koranschule handelt es sich im vorliegenden Falle nicht, sondern es wird ein Lehrer gefordert, um eine Schulklasse und meines Erachtens auch ein Schulsystem einzurichten für die Kinder der weißen Beamten, die dort sind. Aber, meine Herren, für die Kinder der weißen Beamten würden die Missionare sehr wohl in der Lage sein, einen Unterricht einzurichten, wenn man sich an sie wendete, und wenn man ihnen eventuell eine Unterstützung gewährte. Wenn

nun die Kolonialverwaltung das nicht tut, sondern eine eigene Schule für sie errichtet, so setzt sie dadurch die Schulen der Missionen in den Augen der Bevölkerung herab, weil sie diese für die Weißen für untauglich und für minderwertig erklärt. Und damit setzt sie nun nicht bloß den Unterricht der Missionare herab, sondern deren ganze kulturelle Tätigkeit. Seien wir uns aber darüber klar: die kulturelle Entwicklung unserer Kolonien ruht nicht auf unseren Schutztruppen, sondern sie ruht wesentlich zur Zeit noch auf unseren Missionaren, und wir haben, wenn wir die Kulturentwicklung dort wollen, das allergrößte Interesse daran, das Ansehen unserer Missionare hochzuhalten."

§ 32. Die traurigen Fälle der **Mißhandlungen von Eingeborenen**, wie sie durch die Besprechung der Fälle Kannenberg, Thiern, Horn u. a. an das Tageslicht gezogen worden sind, finden sich in der schon genannten Broschüre: die Kolonial-Bilanz, ebenso der Fall Puttkamer mit der Cousinengeschichte und der Paßfälschung. Auch hier drängte das Zentrum auf Reinigung der Kolonialverwaltung von zweifelhaften Elementen. Der nationalliberale Abgeordnete Bassermann mußte im Anschluß an all die Vorkommnisse die Beschwerde erheben, „daß es in der Tat notwendig ist, daß an der Kolonialverwaltung die Dinge doch etwas genauer genommen werden, daß man insbesondere bestrebt ist, überall da, wo es not tut, zweifelhafte Elemente zu beseitigen.“ (75. Sitzung vom 26. März 1905.)

§ 33. Die **Kameruneisenbahnvorlage** (Nr. 150), die schon im Vorjahre vorgelegt worden war, bildete den Ausgangspunkt der Kolonialdebatte. (15. Sitzung vom 13. und 14. Dezember 1905 und 18. und 19. Januar 1906.) Das Zentrum stellte sich sofort der Bewilligung dieser Bahn, für welche das Reich die Zinsgarantie übernehmen sollte, freundlich gegenüber. Aber der Abg. Erzberger deckte dabei Machinationen auf, die höchst bedenklicher Art sind.

Am 8. September 1902 ist dem Kameruneisenbahnsyndikat eine Vorkonzession verliehen worden zum Bau dieser Bahn mit der Verpflichtung, bis zum 1. Juli 1905

die nötigen Vorarbeiten getroffen zu haben, auch das notwendige Aktienkapital hierzu zur Verfügung zu stellen. Als Gegenleistung war eine größere Landkonzession am Ende der Bahn gegeben. Dem Reichstag ging dagegen ein Entwurf zu, nach welchem nicht diesem Kameruneisenbahnsyndikat, sondern einer anderen Gesellschaft, welche sich unter Mitwirkung des Syndikats gebildet hat, die Zinsgarantie für 11 Millionen gegeben werden soll. Nun ist es ja sehr schwer, in die gegenseitigen Verhältnisse von zwei solchen Gesellschaften einzudringen. Das Kameruneisenbahnsyndikat, dessen Konzession am 1. Juli 1905 sang- und klanglos abgelaufen wäre, hatte bereits am 17. Februar 1905 verzichtet zugunsten der Kameruneisenbahngesellschaft unter folgenden Bedingungen:

1. Das Kameruneisenbahnsyndikat erhält als Ersatz seiner Auslagen 120 000 Mark in bar; 2. das Kameruneisenbahnsyndikat erhält 360 000 Mark Aktien franko Valuta; 3. das Kameruneisenbahnsyndikat erhält drei Stellen im Aufsichtsrat; 4. der Direktor des Syndikats erhält als Honorar eine Summe von nicht unter 50 000 Mark; 5. der Druckkostenbeitrag zu einem Buch über diese Bahn wird auf 5000 Mark festgesetzt.

Als der Abgeordnete Erzberger einen Teil dieser Abmachungen zuerst in der Presse veröffentlichte, wurde er von allen Seiten bekämpft; in der Budgetkommission mußte die Regierung die Richtigkeit dieser Abmachungen zugeben. Die Kommission und der Reichstag beschloßen einstimmig, die Provision von 360 000 Mark in Aktien, die teilweise hochgestellten Herren zugedacht war, abzulehnen. Darin liegt das Urteil des Reichstags über solche Dinge. (Näheres siehe: Die Kolonial-Bilanz von M. Erzberger.)

§ 34. Der **südwestafrikanische Aufstand** hat diesen Winter wiederholt hohe Opfer vom Reiche gefordert. Das Zentrum bewilligte zunächst die Kosten für die Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Kubub in Höhe von 7 772 000 Mk. (Nr. 23 und 24, Nr. 145.) Diese Eisenbahn wurde ausdrücklich als Kriegsbahn genehmigt, weil dieselbe für die

Verpflegung der Truppen im Aufstande in Betracht kommt und namentlich den wasserleeren Dünengürtel an der Küste durchschneidet. Ferner wurde der Nachtragsetat für 1905 in Höhe von 30  $\frac{1}{2}$  Millionen Mark zur Unterwerfung des Aufstandes ohne Abstrich bewilligt. Somit hatten die Kriegskosten die Höhe von 220 Millionen Mark erreicht. (Nr. 151 und 152.) Der Hauptetat für 1906 sah nun neue Ausgaben in Höhe von 102 Millionen vor, darunter für unmittelbare Kriegszwecke 92 888 000 Mark. Die Kommission hat aber auf Antrag des Zentrums einen Abstrich von 15 288 000 Mark beschlossen und bewilligte 77 600 000 Mark. Diese Summe deckt sich mit der im Jahre 1905 bereits bewilligten. Zu diesem Abstrich von über 15 Millionen ist die Kommission, nachdem die Frage in einer Subkommission bereits erörtert worden ist, hauptsächlich aus folgenden Gründen gekommen. Man war erstens zweifelhaft, ob es notwendig ist, für ein ganzes Jahr noch 14 000 Mann in Südwestafrika zu belassen, falls es gelingen werde, dem Aufstand zur rechten Zeit ein Ende zu bereiten. Man hat es zweitens nicht als notwendig erachten können, nun noch die große Anzahl von Beamten, welche in der Erläuterung des Etats aufgezählt sind, alle für ein ganzes Jahr in Südwestafrika zu lassen. Drittens hat man es für nicht angezeigt erachtet, diesen Beamten, nachdem teilweise in manchen Gebieten von Südwestafrika Friede eingetreten ist, die ungemein hohen Gehälter weiter zu bezahlen, welche nur für den Kriegsfall selber gerechtfertigt sind.

Es ist aber seitens der Kommission auch noch eine Erweiterung des Dispositivs im Etat beschlossen worden, nämlich den Zusatz zu fassen:

„und zur Heimbeförderung von Verstärkungen der Schutztruppe.“

Durch diese Erweiterung des dispositiven Teils des Etats will die Kommission zum Ausdruck bringen, daß keinen Tag länger, als absolut notwendig ist, die Truppenzahl von 14 000 Mann in Südwestafrika belassen werde. Man hat aber hierbei noch besonders darauf hingewiesen,

daß von den vielen Beamten, sofort zu Beginn des neuen Etats bereits ein großer Teil zurückgesendet werde, und die Kommission hat sich eigens vorbehalten, im nächsten Jahr seitens der Kolonialverwaltung Aufschluß darüber zu erbitten, inwieweit sie einer solchen Zurückberufung der Beamten Rechnung getragen hat, inwieweit sie auch einer Herabsetzung der Gehälter der einzelnen Beamten näher getreten ist, auch inwieweit sie dem Wunsche entgegengekommen ist, den Eingeborenen, die als Viehtreiber usw. Verwendung finden und ein Jahresgehalt von 1200 Mark nebst freier Verpflegung erhalten, weniger zu bezahlen. Man hat in der Kommission besonders der Ansicht Ausdruck gegeben, daß durch die verhältnismäßig reichliche Bezahlung, welche jetzt üblich ist, dem späteren Aufblühen der Kolonie nur ein Riegel vorgeschoben werde.

Der Reichstag stimmte diesen Anträgen der Kommission ohne Debatte zu, ebenso hat er schon bei Beratung der Eisenbahn Lüderitzbucht-Kubub folgende Resolution angenommen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß dem Reichstag schleunigst ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, durch den bestimmt wird, daß in den deutschen Schutzgebieten der von der Reichsverwaltung zu gewährende Polizeischutz auf je einen möglichst engen Bezirk da beschränkt wird, wohin die wirtschaftlichen Interessen gravitieren.“ (Nr. 150).

§ 35. Die Ergänzungsetats für Südwestafrika haben im Reichstage eine sehr schlechte Aufnahme und glatte Ablehnung gefunden. Es handelte sich noch um den Bau der **Eisenbahn von Kubub nach Keetmanshoop**. Im Hauptetat für 1906 fand sich auch eine Position von 4 Mill. Mk. für die Eisenbahn von Windhuk nach Rehoboth (Gesamtkosten 11 Mill.). Der Reichstag lehnte diese Forderung ab, da man es nicht für angezeigt hielt, in diesem Augenblicke diese Fortsetzung der Bahn, welche von Swakopmund nach Windhuk bereits besteht, zu beschließen, wo die Hafenhältnisse in Swakopmund so durchaus unbefriedigend sind,

und im gleichen Etat eine Summe gefordert ist, um Vorarbeiten für die Verbesserung der Bahnanlage von Swakopmund nach Windhuk herbeizuführen. Diese Bahn ist mit einer 60-Zentimeterspur gebaut; es sollen aber nach den Etatserläuterungen Vorarbeiten stattfinden, um sie auf eine 1-Meterspur zu bringen. Gleichzeitig hatte die Budgetkommission (gegen die Stimmen einiger Zentrumsabgeordneten und Sozialdemokraten) beschlossen:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, sich mit der Einstellung von 200 000 Mark zur Vornahme von Vorarbeiten für einen Eisenbahnbau von Kubub nach Keetmanshoop noch in den Etat auf das Rechnungsjahr 1906 einverstanden zu erklären.“ (Nr. 268).

Am 24. März 1906 hatte der Reichstag dieser Resolution zugestimmt; am 7. Mai 1906 war bereits der Kostenvoranschlag für diese Linie in Berlin. Die Gesamtkosten ohne Unternehmervergewinn sollten sich auf 20 Millionen Mark belaufen. Die Bahn sollte im Vorbau nach Vollendung der Linie bis Kubub, welche im November 1906 erfolgt, in 18 Monaten fertiggestellt sein d. h. im Mai 1908, der endgültige Ausbau bis Keetmanshoop sollte im Mai 1909 erfolgen. (Nr. 474.) Die Gründe für die Ablehnung dieser Eisenbahn hat der Berichterstatter Erzberger am 26. Mai 1906 folgendermaßen im Reichstage zusammengefaßt:

Die Kommission beantragt die Ablehnung der ersten Rate für die Eisenbahn, welche von Kubub nach Keetmanshoop gebaut werden soll. Im Dezember 1905 hat die Kommission die erste und im folgenden Etat die zweite Rate bewilligt für die Erbauung der Bahn von Lüderitzbuch nach Kubub. Jetzt verlangen die verbündeten Regierungen die Fortsetzung dieser Bahn von Kubub nach Keetmanshoop um weitere 220 Kilometer. Zum Beginn der Beratungen über diese Frage ist in der Kommission die Anfrage gestellt worden: wie steht es überhaupt mit dem Kriegszustande in Südwestafrika, wie steht es insbesondere mit den im Hauptetat in zweiter Lesung bereits bewilligten Mitteln von 77 Millionen Mark zur Unter-

stützung des Aufstandes? Daraufhin ist uns von dem Vertreter der Kolonialabteilung die Mitteilung gemacht worden, daß von diesen für das ganze Rechnungsjahr 1906 bewilligten Mitteln von 77 Millionen bereits 34 Millionen verausgabt worden sind. (Hört! hört! links.) Es ist allerdings diese Verausgabung zum Teil darauf zurückzuführen, daß noch Rechnungen aus dem abgeschlossenen Rechnungsjahr 1905 nachträglich hier eingelaufen sind, so daß diese 34 Millionen nicht allein zu Lasten der Monate April und Mai gebucht werden können. Immerhin ist auf diese Mitteilung von verschiedenen Seiten bemerkt worden, daß die Summe von 77 Millionen nach diesen Vorgängen kaum ausreichen könne, daß man mit Nachtragsetats von 100 Millionen und mehr rechnen müsse. Angesichts dieser großen Belastung, welche dadurch für den Reichshaushalt und die deutschen Reichsbürger entstehen muß, ist seitens der Kommission gefordert worden, daß die größte Sparsamkeit absolut erforderlich sei, und darauf hingewiesen worden, daß die Mehrheit der Kommission es nicht verantworten könne, zur Unterwerfung von 3- bis 400 Hottentotten 13- bis 14000 Mann auf den Beinen zu halten. Von seiten des Vertreters des Oberkommandos der Schutztruppe ist die immerhin interessante Mitteilung gemacht worden, daß der Räuberhauptmann der Hottentotten der Sohn eines Rabbiners aus der Gegend von Posen sei (Heiterkeit), der bekannte Morris.

Die Kommission hat in ihrer Mehrheit sich auf den Standpunkt gestellt, daß die wirtschaftlichen Interessen, die im Süden des Schutzgebiets vielleicht teilweise vorhanden, aber auch nur latent seien und sich erst entwickeln könnten, es nicht rechtfertigten, eine so große Ausgabe für eine Reihe von Jahren noch zu leisten. Weil die Mehrheit der Kommission der Ansicht war, daß die Truppen im Süden des Schutzgebiets tunlichst rasch zurückgezogen werden müßten, stellte sie sich auf den Standpunkt, daß dadurch auch die Notwendigkeit für die Fortsetzung der Bahn hinfällig geworden sei. Es sei anders gewesen mit der Genehmigung des ersten Teils dieser Strecke, von Lüderitz-

bucht nach Kubub; diese sei als eine Kriegsbahn verlangt und auch genehmigt worden. Bis aber die Fortsetzung der Bahn in Betrieb genommen werden könnte, würden immerhin 2 bis Jahre vergehen. Und nun könnte man sich doch nicht auf den Standpunkt stellen, daß nach dieser Zeit noch viele Truppen im Süden des Schutzgebiets notwendig seien. Um diesem Standpunkt der Mehrheit der Kommission, die Schutztruppen aus dem Süden zurückzuziehen, überhaupt die ganze Kolonisation von bestimmten Konzentrationspunkten aus zu betreiben, nach welchen die wirtschaftlichen Interessen hin gravitieren, und der Resolution, die im Dezember 1905 von der Budgetkommission und diesem hohen Hause angenommen wurde, zum Nachdruck zu verhelfen, deshalb ist die Mehrheit der Kommission zur Ablehnung dieser Forderung gekommen.

Seitens der Minderheit der Kommission und des Vertreters der verbündeten Regierungen ist darauf hingewiesen worden, daß man doch bei der Wiederherstellung des Friedens im Schutzgebiet im Süden 1000 Mann liegen lassen müsse, und die Frachtkosten allein für diese 1000 Mann pro Jahr auf 9 Millionen sich belaufen würden, daß also die Frachtkosten für einen Mann allein, wenn der Transport der Lebensmittel nach dem Innern nicht durch die Bahn erfolgen kann, auf 9000 Mark zu stehen kommen werde, pro Mann und Jahr, daß man aber, wenn man die Bahn baut, für die Betriebskosten und die Verzinsung des Anlagekapitals 3,3 Millionen Mark aufzuwenden haben würde. Seitens der Mehrheit der Kommission ist demgegenüber wieder ins Feld geführt worden, daß, wenn die Bahn auch bis Keetmanshoop durchgebaut wird, fast drei Jahre vergehen würden, bis sie in Betrieb genommen werden könnte, daß die Erbauung der Bahn bis Keetmanshoop auch die Frachtkosten nicht sparen würde, die durch den Transport von Keetmanshoop nach Warmbad oder Rietfontein entstehen; und wenn man annimmt, daß 500 Mann dort plaziert würden, so würden die Frachtkosten sich auf  $4\frac{1}{2}$  Millionen stellen, und es würden diese  $4\frac{1}{2}$  Millionen zu den 3,3 Millionen für Verzinsung des An-

lagekapitals und die Betriebskosten hinzukommen und die Gesamtkosten 8 Millionen Mark betragen, die Mehrheit könne es nicht verantworten, für den südlichen Teil des Schutzgebiets alljährlich eine solch große Summe dem Deutschen Reich und dem Etat aufbürden zu wollen.

Die Debatten über diese Bahn nahmen teilweise einen stürmischen Charakter an, zumal als der Abg. Dr. Semler erklärte, er habe mit dem Erbprinzen von Hohenlohe verhandelt, um eine definitive Zusage über die Zurückziehung von 5000 Soldaten zu erhalten, falls die Bahn bewilligt werde. Der Erbprinz habe sich mit dem Kaiser in Verbindung gesetzt und eine entsprechende Zusage erhalten. Mit Recht forderten die Zentrumsabgeordneten, daß nun die Truppen unbedingt um diese Zahl vermindert würden. Die Regierungsvertreter suchten nun die Zusage der Zurückziehung der Truppen so darzustellen, daß sie erst im Falle der Vollendung der Bahn, nicht sofort bei deren Bewilligung einzutreten habe. Am meisten aber hat dieser Eisenbahn geschadet, daß Oberst v. Deimling eine Rede hielt, die der deutschen Volksvertretung nicht würdig war; er führte da aus:

Meine Herren, solange ich die Ehre habe, das Kommando draußen zu führen, wird der Süden nicht aufgegeben (Bravo rechts — Widerspruch links), es sei denn, daß Seine Majestät der Kaiser es befiehlt, der allein darüber zu bestimmen hat und sonst niemand.

(Bravo! rechts. — Große Unruhe.)

Meine Herren, soll ich Ihnen erst ein paar Hungerleichen auf den Tisch des Hauses legen (große Unruhe links), ehe die Bahn bewilligt wird?

(Bravo! rechts.)

Wenn der Herr Abgeordnete Semler von mir die Nennung einer bestimmten Zahl verlangt, so bitte, sagen Sie mir erst, daß Sie mir die Bahn bewilligen, dann werde ich Ihnen eine bestimmte Zahl nennen.

(Große Unruhe und lebhaftes Zwischenrufe links.)

Der Reichstag lehnte den Bau dieser Linie mit 186 gegen 95 Stimmen (Konservative und Nationalliberale) ab; es war wohl die größte Kolonialniederlage, welche die Regierung hierbei erlitten hat.

§ 36. Die **Entschädigung für die Farmer in Südwestafrika** hatte die Regierung in folgender Form gefordert:

„Zur Hilfeleistung aus Anlaß von Verlusten infolge der Eingeborenen-Aufstände für den gesamten Bereich des Schutzgebietes 10 536 241 Mark.“ (Nr. 474.) Die Kommission und der Reichstag bewilligten: „Zur Gewährung von Beihilfen an ausgediente Angehörige der Schutztruppe und an wehrpflichtige Reichsangehörige, welche als Landwirte sich in konzentrierten Ansiedlungen niederlassen, 500 000 Mark. Die eigentliche Entschädigung von 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Mark ist mit sehr großer Mehrheit abgelehnt worden. Hierfür war maßgebend, daß bereits früher 5 Millionen Mk. als Unterstützung für die geschädigten Farmer und Kaufleute gewährt worden waren. Das beträgt für den Gesamtschaden, wenn man die Einschätzung durch die Kommission als richtig annimmt, immerhin 40 %. Es wurde darauf hingewiesen, daß bei ähnlichen Verhältnissen, die in unserem deutschen Heimatlande zutage treten, bei Überschwemmungen, großen Bränden usw., eine Unterstützung von 40 % noch niemals gewährt worden sei.

Auch hat der ganze Reichstag sich dagegen verwahrt, daß sogar eine Entschädigung für entgangenen Gewinn, die in Höhe von 3 Millionen Mark eingestellt war, gewährt werden solle. Es wurde betont, daß der Reichstag sich nie auf eine solche Zumutung einlassen könne, auch für einen entgangenen Gewinn Entschädigung zu gewähren.

Auch ein nationalliberaler Antrag (S. 512):

„Zur Hilfeleistung aus Anlaß von Verlusten infolge der Eingeborenen-Aufstände zugunsten von Personen, welche sich innerhalb des tatsächlichen Machtbereiches der Verwaltung wieder ansiedeln, in Gemäßheit der Verfügung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1904 3 000 000 Mark“

zu bewilligen, ist abgelehnt worden. Dagegen stimmte der Reichstag der Resolution des Zentrums zu

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage alsbald einen Nachweis über die Verwendung der bereits bewilligten Ansiedlerunterstützungen von 5 Millionen Mark, sowie einen Nachweis der gesamten geltend gemachten und festgestellten Entschädigungsansprüche in der Weise zu geben, daß aus denselben ersichtlich ist:

1. Name und Beruf der Beschädigten,
2. deren früheres und jetziges Domizil,

3. die bereits gezahlten, noch beanspruchten resp. zugebilligten Entschädigungs- resp. Unterstützungsbeiträge für jeden einzelnen Empfänger (513).

Die sämtlichen Akten über die Entschädigung befinden sich noch in Südwesafrika und konnte deshalb hierüber kein Aufschluß gegeben werden.

§ 37. Die Regelung der **Landfrage für die Eingeborenen** ist zunächst eingeleitet durch den Zusammentritt einer Kommission, der auch vier Zentrumsabgeordnete angehören. (Nr. 161.) Eine kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1905 über Entzug des Stammesvermögens ist an Abg. Erzberger nach der Richtung hin verworfen worden, daß sie keine Fürsorge enthalte für die noch lebenden Eingeborenen in Südwesafrika; diese müßten genügend Land erhalten. Die Kolonialverwaltung sagte das zu. Das Zentrum stimmte auch für den sozialdemokratischen Antrag, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, er wolle dafür sorgen, daß in der Kolonie Südwesafrika den Eingeborenen ein zu ihrem Lebensunterhalt in selbstständigen Wirtschaftsbetrieben ausreichender Landbesitz zugesichert werde, um auf dieser Grundlage die Rückkehr friedlicher Zustände in der Kolonie und die schleunige Zurückziehung der dort bisher zu kriegerischen Operationen erforderlichen Truppen zu ermöglichen.“ (S. 516.)

Auch im Gebiete der Gesellschaft Südkamerun, die seither ein Konzessionsgebiet von 81000 qkm hatte, ist eine Änderung eingetreten (S. 38). Nunmehr ist die Gesellschaft Eigentümerin eines ca. 15000 qkm großen, zusammenhängenden unbewohnten Urwaldes geworden, den sie zu erschließen hat. Ihre weiteren Landrechte auf ca.  $\frac{5}{6}$  des Konzessionsgebietes sind durch den Verzicht erloschen. Der Möglichkeit, die übereigneten Ländereien zu spekulativen Zwecken zu verwenden, ist durch den Kultur- und Betriebszwang vorgebeugt worden. Die Nichterfüllung der Inkulturnahme des Landes innerhalb eines Zeitraumes von 40 Jahren seit Erteilung der Konzession, von dem 7 Jahre bereits abgelaufen sind, zieht den unentgeltlichen Rückfall der betreffenden Ländereien an den Landesfiskus des

Schutzgebietes nach sich. Die Gesellschaft hat sich ferner verpflichtet, das übereignete Land in rationeller, die Produktionsfähigkeit möglichst erhaltender und steigender Weise zu bewirtschaften. Die Regierung hat es in der Hand, diese Verpflichtung durch Erlaß allgemeiner Vorschriften sicher zu stellen. Weitere Rechte hat der Landesfiskus durch die Bedingungen erhalten, nach denen die Verfügung über unterirdische Bodenschätze durch die Übereignung unberührt bleibt und das Eigentum an allen Wasserläufen und stehenden Gewässern von mehr als 1 km Umfang an die Gesellschaft nicht übergeht.

## V. Heer und Marine.

§ 38. Die neuen **Militärpensionsgesetze** (Nr. 13, 14, 433) sind zweifelsohne die hervorragendste Arbeit für das Heer. Die Arbeit in der Budgetkommission, welche die Entwürfe zu beraten hatte, wurde zu einem guten Teil vom Zentrum getragen; der Abg. Erzberger war Berichterstatter über das Offizierpensionsgesetz und Mitberichterstatter für das Unterklassengesetz. Am 21., 22. und 23. Mai 1906 wurden die Entwürfe in zweiter und dritter Lesung ohne Änderung in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen. Die Fraktionen hatten sich vereinbart, daß sie keine Abänderungsanträge mehr stellen werden. Die Gesetze, welche am 1. Juli 1906 in Kraft traten, sind von ganz hervorragender Bedeutung für das Heer.

Das neue **Offizierpensionsgesetz**, wie es aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, ist als ein hervorragend soziales, aber auch als ein ebenso eminent nationales Werk zu bezeichnen. Es war ein Mittelweg zwischen drei verschiedenen Ansprüchen zu wählen, Ansprüchen, welche gestellt sind im Interesse der Schlagfertigkeit des Heeres, das billigerweise nicht dulden kann, daß körperlich nicht mehr dienstfähige Offiziere länger an verantwortungsvollen Stellen in Amt und Würde stehen dürfen. Es war weiter zu berücksichtigen, daß der Gesetzentwurf den ge-

hohen sozialen Verhältnissen des ganzen deutschen Volkes in entsprechender Weise Rechnung trage, und daß daher die Versorgungsgebühniffe für Offiziere und Mannschaften wesentlich zu erhöhen seien. Aber als dritten Gesichtspunkt dürfte grade die Budgetkommission auch nicht außer acht lassen, wie groß die finanziellen Wirkungen dieses Gesetzes sind. Der Gesetzentwurf der Verbündeten Regierungen ist der Kommission überwiesen worden mit einer Gesamtmehrausgabe von ungefähr  $17\frac{1}{2}$  Millionen Mark im Höchstbetrag; so, wie er aus der Kommission hervorgeht, werden die Mehrausgaben des Gesetzes im Höchstbetrage 20 Millionen Mark pro Jahr betragen.

Die wichtigsten Fortschritte, die das Gesetz bringt, sind folgende:

Es ist in erster Linie unter diejenigen Voraussetzungen, welche einen Anspruch auf eine Pension sichern, aufgenommen worden, daß die dauernde Dienstunfähigkeit des betreffenden Offiziers vorliegen müsse, daß eine Mehrzahl von Vorgesetzten zu begutachten habe, daß diese dauernde Dienstunfähigkeit tatsächlich vorliegt, daß das Gutachten dieser Mehrzahl von Vorgesetzten mit Gründen zu versehen sei, und daß, wenn eine körperliche Unfähigkeit der Pensionierung zugrunde liegt, auch die Ärzte gehört werden.

Der wichtigste aber und größte soziale Fortschritt, den dieses Gesetz enthält, ist der, daß die Pension nach zehnjähriger Dienstzeit nicht mehr, wie seither, mit  $\frac{15}{60}$  beginnt, sondern daß sie sofort mit  $\frac{20}{60}$  einsetzt, was dann die Konsequenz hat, daß die Höchstpension der Offiziere nicht, wie seither, mit 40 Jahren erreicht wird — eine Höchstpension, welche nur einem ganz geringen Prozentsatz zuteil geworden ist —, sondern daß diese Höchstpension nun mit 35 Dienstjahren erreicht wird. Um nun aber denjenigen Bedenken, die dahin gehen, daß mit einer solchen Herabsetzung der für die Erreichung der Höchstpension nötigen Dienstjahre eine allzu große Verjüngung unserer Armee eintreten würde, Rechnung zu tragen, hat die Kommission bestimmt, daß für diejenigen Offiziere,

welche in Stellen vom Regimentskommandeur aufwärts sich befinden, erst mit dem 40. Dienstjahre die Höchstpension erreicht wird, hat aber gleichzeitig als Ausgleich gegenüber diesem späteren Eintritt der Höchstpension den Obersten und den Brigadekommandeuren den Burschen mit 500 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen angerechnet, während die Regierungsvorlage eine solche Bestimmung nicht enthielt. Die Kommission hat aber geglaubt, die Fürsorge für die unteren Dienstgrade noch in besonderer Weise dadurch zum Ausdruck bringen zu sollen, daß eine Pensionsbeihilfe den pensionierten Leutnants, Oberleutnants und Hauptleuten derart gewährt wird, daß das Gesamteinkommen dieser Dienstgrade 1200, 1800 und 2400 Mark erreichen kann, und sie hat in ähnlicher Weise auch die Möglichkeit einer Pensionserhöhung angenommen.

Eine wichtige Frage war die Regelung der Verstümmelungszulagen. Während das Kriegsinvalidengesetz des Jahres 1901 die Verstümmelungszulage für Kriegsverstümmelungen auf 1080 Mark festsetzte, enthält das bestehende Militärpensionsgesetz für Friedensverstümmelungen die Summe von nur 600 Mark. Die Kommission hat es als unhaltbar und ungerecht befunden, die Verstümmelungszulage verschieden zu bemessen, je nachdem die Verstümmelung im Kriege oder im Frieden herbeigeführt worden ist; sie ging den Mittelweg zwischen 600 und 1080 Mark und setzte als Verstümmelungszulage die Summe von 900 Mark fest, wobei allerdings zu beachten ist, daß jede der in dieser Lage befindlichen, allerdings höchst unglücklichen Personen eine mehrfache Verstümmelungszulage beziehen kann.

Wenn die Kommission es auch prinzipiell abgelehnt hat, eine gesetzliche Zivilverföorgung für die gesamten Offiziere zu schaffen, ähnlich wie wir sie schon für die Kapitulanten haben, so hat die Kommission doch einstimmig dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Militärverwaltung tunlichst bestrebt sein möge, in den einzelnen Ressorts dafür tätig zu sein, solchen frühzeitig abgehenden Offizieren eine Stelle im Zivildienst zu verschaffen. Eine entsprechende Zusage ist von der

Militärverwaltung auch erfolgt. Den größten Fortschritt aber, den die Kommissionsbeschlüsse nach dieser Richtung enthalten, ist der, daß die Kürzung der Militärpension nicht schon dann eintritt, wenn das Zivildiensteinkommen eines pensionierten Offiziers 4000 Mark beträgt, sondern erst dann, wenn er ein solches von 6000 Mark bezieht, je steigend mit der Zahl der Dienstjahre.

Die Kommission konnte aber dem weitergehenden Antrage nicht zustimmen, nun die Militärpension in allen Lebenslagen — wie der schöne Ausdruck heißt — zu belassen, und zwar nahmen wir diesen Standpunkt sowohl aus finanziellen wie prinzipiellen Gründen ein. Aus prinzipiellen Gründen deshalb, weil sie sich auf den Standpunkt stellte, daß, wenn ein Offizier infolge seiner Gesundheit und seiner körperlichen und geistigen Kräfte in der Lage ist, in einem Zivildienste sich ein Einkommen zu erlangen, damit der hauptsächlichste Grund der Gewährung einer Pension wegfällt, und aus finanziellen Gründen, weil die Gewährung der vollen Pension in diesen Fällen nicht weniger als 12 Millionen Mark pro Jahr Mehrbelastung betragen würde.

Einer der größten Fortschritte des neuen Gesetzes liegt aber weiter darin, daß Offiziere, die nach ihrem Austritt aus dem Heeresdienst in den Zivildienst übergetreten sind, nun auch noch weiter in ihrer Pension steigen können, und daß für sie weit mehr als bisher gesorgt ist. Während bisher ein Offizier, der eine Gesamtmilitär- und Zivildienstzeit von 40 Jahren hatte, immer nur auf seine immerhin doch geringe Militärpension zurücktreten mußte, bringt das neue Gesetz einen Fortschritt dahin, daß die beiden Dienstzeiten für die Pension zusammengerechnet werden. Ich will das an einem Fall kurz erläutern. Wenn ein Hauptmann erster Klasse, der mit 24 Jahren abgeht und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur eine Pension von 3183 Mark erhielt, so würde er, wenn er noch 18 Jahre weiter im Zivildienst bliebe, ohne diese neugeschaffenen Bestimmungen auch in seinem 60. und 65. Lebensjahre immer wieder auf die genannte Pension

zurücktreten. Nun hat aber die Kommission — ich glaube, einstimmig — dieses alte Verfahren nicht für gerecht befunden und hat die Bestimmung angenommen, daß die Pension in dem genannten Falle — ein Einkommen von 6000 Mark vorausgesetzt — 4500, also 1400 Mark mehr als in dem angeführten Falle, betragen würde.

Die Kommission hat, entsprechend der Regierungsvorlage, es auch als wünschenswert anerkannt, daß eine bessere Regelung für alle Beamten der Heeresverwaltung, gleich ob Militär- oder Zivilbeamter, eintritt dahin, daß die Vergünstigung des Gnadenquartals, das für die Reichsbeamten bereits vorhanden ist, nun auch für die Hinterbliebenen der Offiziere gewährt wird.

Indessen hat die Kommission in ihrer Mehrheit sich dem Standpunkt der Heeresverwaltung angeschlossen, über eine Anzahl rein militärtechnischer Fragen den Rechtsweg nicht zuzulassen, z. B. bezüglich der Frage, was eine Dienstbeschädigung ist, ob diese Dienstbeschädigung im Kriege oder im Frieden erlitten ist, ob die Pensionierung des betreffenden Offiziers gerechtfertigt ist; der Ausschluß des Rechtsweges geschah deshalb, weil sie sagte, daß das Interesse der Disziplin es erfordere, daß die obersten Militärverwaltungsbehörden über diese Materien endgültig und ausschließlich entscheiden müssen. Die Kommission hat aber dem Wunsche nach höheren Rechtsgarantien geglaubt dadurch Rechnung tragen zu sollen, daß sie die Entscheidung über diese Fragen, die vom Rechtswege ausgeschlossen sind, nicht mehr einem einzelnen Beamten oder Offizier innerhalb des Kriegsministeriums überträgt, sondern durch ein Kollegium im Kriegsministerium entscheiden läßt, weil man sich sagte, daß durch die kollegiale Entscheidung dieser Sachen immerhin eine höhere Rechtsgarantie gegeben wird.

Man hat den hauptsächlichsten Vorwurf gegen die Gestaltung des Gesetzes dahin konzentriert, daß man sagte: es sind alles nur wohlthätige Bestimmungen für die Zukunft, denn für diejenigen Offiziere sei nichts geschehen, welche bereits ausgeschieden seien, die doch durch die schlechte

finanzielle Fürsorge des Staates den Anlaß dazu gegeben hätten, an die Verbesserung der Pensionen heranzutreten. Wer diese Behauptung aufstellt, bewegt sich in einem sehr großen Irrtum, für den man nur den mildernden Umstand der Unkenntnis des Gesetzes in Anspruch nehmen kann. Selbstverständlich war es der Kommission aus allgemein gesetzgebungstechnischen Grundsätzen, aber auch wegen der großen daran sich anschließenden Konsequenzen unmöglich, eine allgemeine Rückwirkung des Gesetzes auszusprechen. Sie hätte nicht weniger als 17 Millionen Mark Mehrausgabe in einem einzigen Jahre zur Folge gehabt. Aber ich will nicht einmal auf die finanzielle Seite das Schwergewicht unserer Beschlüsse legen, sondern darauf hinweisen, daß, wenn eine solche allgemeine Rückwirkung ausgesprochen würde, es ein Gebot der Gerechtigkeit sein würde, bei allen Gehaltsaufbesserungen und Besserstellungen von Pensionen für die Zivilbeamten, bei einer Neuregelung des gesamten Reliktenwesens schon den gleichen Grundsatz anzuwenden, und daß kein Ende mehr gegenüber der allgemeinen Rückwirkung sein würde.

Trotz dieser prinzipiellen Bedenken ist aber die Kommission auch den bereits verabschiedeten Offizieren — dasselbe gilt auch für die Mannschaften — in sehr weitem Umfange entgegengekommen, indem erstens die erhöhten Gebühren dieses Gesetzes allen denjenigen Offizieren zugute kommen sollen, die nach dem 1. April 1905 verabschiedet worden sind. Zweitens aber schließt die Kommission in die Fortschritte dieses Gesetzes alle diejenigen Offiziere und Mannschaften ein, welche Kriegsteilnehmer sind; nachdem wir 1901 für die Kriegsinvaliden gesorgt haben, und zwar in einer Weise, die allgemein als eine sehr hervorragende und weitgehende bezeichnet worden ist, sollen jetzt die Wohltaten dieses Gesetzes ausgedehnt werden auf alle diejenigen, welche an einem von den deutschen Staaten vor 1870 und 1870/71 geführten Kriege teilgenommen haben. Die praktischen Konsequenzen dieser Beschlüsse werden im allgemeinen — man kann ja nicht alle Fälle in Betracht ziehen — die sein, daß die Pension der betreffenden

Offiziere um fünf Sechzigstel erhöht wird. Drittens hat die Kommission zugelassen, daß diejenigen Kriegsverwundungen, die innerhalb der im Gesetz von 1871 bestimmten Frist nicht angemeldet worden sind, und für die die Offiziere deswegen keine Pensionsgebührrnis haben erhalten können, nun ebenso ohne Zeitbeschränkung angemeldet werden können, wie in dem Gesetz für die Mannschaften bereits gestattet ist. Viertens finden die Wohlthaten dieses Gesetzes bezüglich der Erhöhung der Pension um fünf Sechzigstel Anwendung auf alle wiederverwendeten Offiziere, im allgemeinen auf die Offiziere der Bezirkskommandos. Fünftens: die Verstümmelungszulage für friedensinvalide Offiziere, die im Gesetz von 1871 auf 600 Mark festgesetzt worden ist, wird in diesem Gesetz auf 900 Mark festgesetzt. Sechstens: die Verbesserung, welche wir für die im Zivildienst angestellten Offiziere im Gesetze ausgesprochen haben, findet ihre Rückwirkung auf alle diejenigen Offiziere, die bereits aus dem Heeresdienst ausgeschieden sind und sich jetzt im Zivildienst befinden. Siebtens: allen nicht durch Rechtsanspruch irgendwie berücksichtigten Offizieren kann im Falle der Bedürftigkeit, sofern sie ein Jahreseinkommen unter 3000 Mark haben, eine Beihilfe bis fünf Sechzigstel ihrer Pension gewährt werden.

Endlich hat die Kommission dem weiteren Vorschlag zugestimmt, generell im Gesetze auszusprechen, daß niemand, der heute im Bezug von Pensionsgebührrnissen ist, für die Zukunft irgendwie schlechter gestellt sein soll. Die Vertreter der Militärverwaltung haben in der Kommission erklärt, daß dieser Paragraph besondere Anwendung finde auf diejenigen Offiziere, die bereits in den Kommunaldienst übergetreten sind. Im Kommunaldienst haben seither die Offiziere ihre Pension unverkürzt neben dem Zivildiensteinkommen erhalten; in Zukunft ist ein solcher Unterschied nicht mehr statthaft. Auch die Pensionen der im Kommunaldienst stehenden Offiziere sind der Kürzung unterworfen. Aber den Offizieren — ebenso auch den Militärärzten —, welche sich schon heute im Kommunaldienst befinden, auch allen denjenigen — das möchte ich zur Beseitigung von

Irrtümern bemerken —, welche vom 1. April 1905 bis zum 1. Juli 1906 in den Kommunaldienst getreten sind, wird an ihrer Pension nichts gekürzt werden; diese sollen nach der Schlußbestimmung dieses Paragraphen nicht schlechter gestellt werden als bisher.

Die Bestimmungen, welche im allgemeinen auf das Reichsheer im ersten Teil des Gesetzes zugeschnitten sind, finden entsprechende Anwendung, unter Berücksichtigung der Eigenart des Dienstes in der Kaiserlichen Marine und bei den Kaiserlichen Schutztruppen, auf die Offiziere und Sanitätsoffiziere bei der Marine und den Schutztruppen.

Das **Mannschaftsgezet** ist nicht minder sozial und stellt die Militärpersonen durchschnittlich besser als ihre gleichaltrigen Kollegen im Arbeiterstand.

Der durchschnittliche Jahresverdienst ist bei den Unterklassen auf 810 Mark festgestellt. Hiernach wird die Vollrente mit  $66\frac{2}{3}\%$  wie nach dem Unfallversicherungsgesetz bemessen und ist also auf 540 Mark beziffert. Wie ist der durchschnittliche Jahresverdienst z. B. nach dem Preußischen Jahrbuch für das Jahr 1904? In der Stadt 594 Mark (hört! hört!), auf dem Lande 522 Mark (hört! hört!); um nahezu 300 Mark geringer als in diesem Gesetz festgelegt ist! Wenn man die Akten des Kriegsministeriums durchgeht, was ist hier der durchschnittliche Jahresverdienst gewesen? 730 Mark! 80 Mark niedriger, als es hier in diesem Gesetz festgelegt ist!

Nun sagt man: in den Großstädten, wo gewerbliche Arbeiter vielfach beschäftigt sind, ist der Durchschnittslohn ein weit größerer. Auch das ist nicht zutreffend. Z. B. hat nach dem mittleren ortsüblichen Tagelohn vom 1. April 1904 bis zum 1. Oktober 1905 bei den nach dem Unfallversicherungsgesetz abgefundenen Pensionen der durchschnittliche Jahresverdienst 696 Mark betragen. Ich könnte Ihnen aus dem Kommissionsbericht weitere Zahlen nennen. Ich will es nicht tun und möchte nur noch vorführen, daß der Jahresverdienst für Bayern 571, in Sachsen 612, in Württemberg 666, in Hessen 651, in Baden 612, in Hamburg

774 und in Kiel — ich füge das auch ganz objektiv hinzu — 810 Mark betragen hat. Also alle diese Sätze halten sich unter demjenigen, was als Jahresverdienst des Soldaten im Heere festgelegt worden ist.

Nun könnte man mir einwenden: aber die Löhne der gewerblichen Arbeiter sind höher als diejenigen, welche hier festgelegt worden sind.

Nach der neuesten Berliner Statistik beträgt für die gewerblichen Arbeiter, die in der Vollkraft ihres Lebens stehen — nicht 20-, 22-jährige, sondern 40-, vielleicht 35-jährige Arbeiter — der Jahresverdienst 1200 Mark; also beträgt die Vollrente, zwei Drittel davon, 800 Mark. Das ist etwas höher. Im Heere aber, wo jedermann gleich dient, der Arbeiter wie der Einjährige, der Student, der als Vizewachtmeister oder angehender Reserveoffizier dient, werden alle nach dem gleichen Grundsatz abgefunden, da muß eine Durchschnittsrente sein.

Nun kommt noch hinzu, daß die gewerbliche und auch die landwirtschaftliche Unfallversicherung eine Verstümmelungszulage nach Art der Militärpensionsgesetze gar nicht kennen. Man muß bedenken, daß zu der Vollrente in 90 oder 95<sup>o</sup>/<sub>o</sub> der Fälle noch eine Verstümmelungszulage von 324 Mark hinzukommt, daß die Möglichkeit besteht, daß noch eine zweite und noch eine dritte Verstümmelungszulage hinzukommt.

Nun der zweite Punkt des Gesetzes, der als der Kernpunkt des ganzen Gesetzes über die Unterklassen bezeichnet wird: die Fürsorge für die Kapitulant, Unteroffiziere, Sergeanten, Feldwebel, welche dienen, um später im Zivildienst unterzukommen. Daß diese großen schwierigen Gebiete nicht so erschöpfend geregelt worden sind in der Kommission, wie es vielleicht die Militäranwärter gewünscht haben, ist ohne weiteres zuzugeben.

Bei Regelung dieser Frage ist zu beachten, daß wir drei Faktoren bei dieser Gesetzgebung zu befriedigen haben: erstens die Militäranwärter, zweitens die Zivilanwärter, die nicht zu sehr beeinträchtigt und benachteiligt

werden dürfen durch die Fürsorge für die Militäranwärter, drittens auch den Staat und die Kommune, welche die Militäranwärter in ihren Dienst aufnehmen. Zwischen diesen drei Faktoren muß ein Ausgleich auch in diesem Gesetz geschaffen werden. Ohne das Werk der Kommission und den Vorschlag der verbündeten Regierungen besonders rühmend hervorheben zu wollen, muß man objektiv zugestehen, daß die Vorschläge der Kommission große Fortschritte gegenüber dem bestehenden Recht bringen.

Es ist zunächst beschlossen, daß die Grundsätze, nach welchen die Kapitulant in den einzelnen Zivildienstzweigen angestellt werden müssen, dem Reichstag zur Kenntnisnahme zu unterbreiten sind. Der Reichstag wird im Herbst bei seinem Wiederzusammentritt Gelegenheit nehmen, die ihm unterbreiteten Grundsätze einer Kommission zu überweisen. Die Kommission kann diese Grundsätze eingehend prüfen, sie kann den Wünschen der Militär- und Zivilanwärter — denn beide sind hier zu berücksichtigen — genügend Rechnung tragen und kann in einer Resolution die Wünsche zusammenfassen, soweit solche dann überhaupt noch vorzubringen sind.

Nun ist als ein weiterer Fortschritt in der Kommission angeregt worden, daß den Militäranwärtern ein Teil ihrer Militärdienstzeit angerechnet werde auf das Zivilbefoldungsdienstalter.

Sehr wichtig ist, daß der Herr Kriegsminister die Resolution (vom Zentrum vorgelegt) durchführt, welche dahin geht, für eine bessere Vorbildung der Militäranwärter schon während der Militärdienstzeit Sorge tragen zu wollen. Nach den Mitteilungen, die in der Kommission gemacht sind, treten jetzt 64% sämtlicher abgehender Unteroffiziere in den Subalternbeamtendienst über, — gewiß eine sehr hohe Zahl. Aber das Streben muß dahin gehen, die Militäranwärter fast durchweg mit verschwindenden Ausnahmen in den mittleren Beamtendienst hineinzubringen.

Die vielumstrittene Frage des Ruhens der Rente oder der Belassung der Militärpension in allen Lebenslagen hat viele Debatten erzeugt. Während bei den

Offizieren die Frage so geregelt ist, daß die Militärrente dann ruht, wenn nach einer gewissen Dienstzeit eine gewisse Summe als Einkommen, 4- bis 6000 Mark, erreicht wird, so ist beim Unterklassengesetz eine ganz andere und weit gerechtere und bessere Lösung gefunden worden. Bisher hatte das Gesetz die Vorschrift, daß nur diejenigen Anwärter, die als Feldwebel unter 1400 Mark Einkommen hatten, die Militärpension beziehen konnten, und daß ihnen dann die Militärpension ganz oder teilweise, je nachdem das Einkommen über 1400 Mark hinausging, gezogen worden ist. Das Gesetz bringt eine bessere und gerechtere Lösung. Sie geht nämlich dahin, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit für den einzelnen abgehenden Militäranwärter festgesetzt wird, 50%, 40%, daß ihm aber diese Rente nicht unverkürzt gelassen wird, sondern daß man sagt: von dieser festgesetzten Rente werden dir 20% abgezogen, sobald du im Zivildienst eine Anstellung oder Beschäftigung findest.

Läßt es sich prinzipiell rechtfertigen, neben dem Zivildiensteinkommen einen Teil als Rente und Pension überhaupt weiter zu bezahlen? Bei allem Wohlwollen, das man für die Angehörigen des Unterklassenstandes haben kann, ist die Frage doch nicht zu bejahen. Sie kann schon deshalb nicht bejaht werden, weil sich sonst die Zivilanwärter sehr erheblich benachteiligt und zurückgesetzt fühlen könnten. Der Militäranwärter sagt: ich habe durch meine 12-jährige Dienstzeit eine erhebliche Einbuße an meiner Gesundheit erlitten; ich habe deshalb viel Geld nötig, ich muß Kuren durchmachen, muß eine kräftige Nahrung zu mir nehmen. Ganz gewiß, das läßt sich alles hören; kann aber nicht auch der Zivilanwärter mit ganz demselben Recht das von sich sagen? Kann ein Zivilanwärter, z. B. ein Eisenbahnbeamter, der vom 25. bis 30. Jahre, bis der Militäranwärter auch in seine Kategorie übertritt, im Eisenbahndienst beschäftigt ist, bei Sturm und Wetter auf dem Bahnhof zu stehen hat, kann der nicht auch eine solche Benachteiligung an seiner Gesundheit erlitten haben, daß er eine bessere Kost, eine wieder-

holte Kur usw. zur Erhaltung seiner Gesundheit notwendig braucht?

Nun kommt aber — und das war entscheidend für diejenigen Abgeordneten und Parteien, welche das Gesetz zustande bringen wollten — noch folgendes hinzu. Der Kriegsminister hat in der Budgetkommission erklärt, daß jede Änderung an der Vorlage der verbündeten Regierungen, wonach den Militärärzten mehr von ihrer Rente gelassen werden soll, vom preussischen Finanzminister einfach als unannehmbar erklärt worden ist. Damit war überhaupt, möchte man nun auf diesem oder jenem prinzipiellen Standpunkt stehen, für jeden praktischen Politiker das gegeben, daß er der Vorlage der verbündeten Regierungen zustimmen mußte, um wenigstens die übrigen Vorteile des Gesetzes zustande zu bringen.

Die Frage der Rückwirkung ist in derselben Weise geregelt, wie bei den Offizieren; es ist sogar in einigen Punkten über diese Grundsätze der Rückwirkung für die Unterklassen noch hinausgegangen, indem den Halbinvaliden die erhöhte Kriegszulage, die bisher 10 Mark monatlich oder 120 Mark jährlich betragen hat, erhöht worden ist auf 180 Mark, daß diesen Halbinvaliden auch die Alterszulage, sofern ihr jährliches Einkommen unter 600 Mark bleibt und sie das 55. Lebensjahr überschritten haben, bis zu 600 Mark gewährt werden kann.

§ 39. Nach wiederholten Wünschen des Zentrums ist endlich am 1. Dezember 1905 ein Entwurf über die **Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden** eingelaufen (Nr. 80). Das jetzige Gesetz gibt folgende Entschädigung pro Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .	80 Pf.,	65 Pf.,
b) für die Mittagskost . . .	40 "	35 "
c) für die Abendkost . . .	25 "	20 "
d) für die Morgenkost . . .	15 "	10 "

Der Entwurf schlug vor:

Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1 Mark,	85 Pfennig,
b) für die Mittagkost .	52 Pfennig,	47 " "
c) für die Abendkost . .	29 " "	24 " "
d) für die Morgenkost .	19 " "	14 " "

In der Kommission stellte das Zentrum den Antrag:

Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1,20 Mark,	1,05 Mark,
b) für die Mittagkost .	60 Pfennig,	55 Pfennig,
c) für die Abendkost . .	50 " "	45 " "
d) für die Morgenkost . .	25 " "	20 " "

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Teile derselben angemessen erhöhen.

Die nächste Revision der in diesem Gesetz festgestellten Vergütungssätze (§ 9) erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1918 ab. (Nr. 180.)

Die Verbesserungen der Kommission, die allesamt vom Zentrum beantragt wurden, gingen in dreifacher Richtung; einmal hat sie die Sätze sehr wesentlich erhöht, sodann für die Abendkost überhaupt höhere Sätze eingestellt, weil der Soldat hungrig ins Quartier kommt, sodann ist die Erhöhung dieser Normalsätze nicht mehr an den Getreidepreis gebunden und endlich muß spätestens 1918 eine neue Revision der Sätze eintreten, damit der Reichstag prüfen kann, ob diese Entschädigung noch angemessen ist. Der Reichstag nahm den Gesetzesentwurf ohne erhebliche Debatte an.

§ 40. Die Schaffung einer einheitlichen Servistklasse für ganz Deutschland hat der Reichstag auf Antrag des Zentrums beschlossen, während die Vorlage der verbündeten Regierungen (Nr. 81) die Klassen: A, I und II beibehalten

wollte. Jetzt erfolgt die Bemessung des Servis nach den Sätzen der Klasse I. Die nächste Revision der Klasseneinteilung der Orte hat mit Wirkung am 1. April 1908 zu erfolgen.

§ 41. Zu Beginn der Session hat die Zentrumsfraktion den Antrag eingebracht:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, **Paquetsendungen bis zu 5 Kilo an und von Personen des Soldatenstandes**, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügen, soweit solche Sendungen dem eigenen Bedarf dieser Personen dienen, von Portogebühr frei zu lassen.“ (Nr. 79.)

Bei der Beratung des Post- und Militäretats hat der Abg. Erzberger diesen Antrag begründet. Die Postbehörde verhält sich zurzeit ablehnend, weil die Kontrolle zu schwierig durchzuführen sei.

§ 42. Die Neuregelung des **Beschwerderechts der Soldaten** wurde in einer Resolution des Freisinns gefordert (Nr. 322). Der Abg. Roeren hat (31. März 1906) die Unzulänglichkeit des heutigen Beschwerderechts dargetan und sich für die Resolution ausgesprochen, die auch Annahme fand.

§ 43. Eine weitgehende **Sürsorge für die Veteranen** forderte ein Antrag der Konservativen (Nr. 53), dessen Durchführung pro Jahr 27–50 Millionen Mark kostet, dabei machten die Antragsteller keinerlei Vorschläge zur Aufbringung dieser Mittel. In der Budgetkommission hat das Zentrum einen Antrag gestellt, nach welchem erst das Material herbeigeschafft werden soll, um die Sache gründlich zu beraten. Alle Fraktionen stimmten diesem Antrag zu. Auf Anregung des Zentrums ist dem Reichstage für 1905 noch ein Nachtragsetat zugegangen, der 188 700 Mark (Nr. 250) für das laufende Jahr zur Verfügung stellt, um den anerkannten Veteranen die Beihilfe von 120 Mark geben zu können.

§ 44. Das **Flottengesetz** (Nr. 7) enthielt als einzige Forderung die Vermehrung um 6 Auslandskreuzer.

Schon bei Vorlage des jetzigen Flottengesetzes im Jahre 1900 hielten es die verbündeten Regierungen für notwendig, zur Vertretung der deutschen Interessen im Ausland eine größere Anzahl von Kriegsschiffen zu fordern, als im ersten Flottengesetze von 1898 für diesen Zweck vorgesehen waren. Die Mehrforderung betrug 6 Große und 7 Kleine Kreuzer. Mit dem Bau derselben sollte indes erst im Jahre 1906 begonnen werden, um zunächst die Schlachtflotte fertigzustellen. Der Reichstag lehnte diese Forderung damals ab. Nachdem der in Aussicht genommene Zeitpunkt für den Beginn des Baues herangekommen, ist die Forderung der 6 Großen Kreuzer wiederholt worden. Das Flottengesetz würde dann im ganzen für den Auslandsdienst 10 Große Kreuzer vorsehen. Davon sollen verwandt werden:

1. als Stationäre – nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen – . . . . .	4
2. als Kreuzergeschwader – zur Verwendung da, wo es erforderlich wird – . . . . .	4
3. als Materialreserve . . . . .	2
Summe . . . . .	10

Für die Vermehrung der Kreuzer spricht in erster Linie das Anwachsen der deutschen Interessen im Auslande (1894: 7 Milliarden – 1904: 12 Milliarden). England hat an Auslandschiffen 31, Frankreich 20, Amerika 10, Deutschland seither 4, nach dem Entwurf 8.

Es ist aber noch ein weiterer schwerwiegender Grund hinzugekommen. Infolge der Formierung starker und zahlreicher Geschwader von Panzerkreuzern seitens anderer Nationen ist auch für die deutsche Marine die zwingende Notwendigkeit entstanden, für den Kriegsfall außerhalb des Rahmens der heimischen Schlachtflotte wenigstens noch ein Geschwader leistungsfähiger Panzerkreuzer zur Verfügung zu haben.

In der auswärtigen Flotte ist das Verhältnis der Linienfahrzeuge zu den großen Kreuzern in der Regel 1 : 1; in England 0,8 : 1, in den Vereinigten Staaten, in Frank-

reich und Japan 1 : 1, in Italien 2 : 1, und bei uns in Deutschland 3 : 1.

Die Kosten für diese 6 Schiffe sind 165 Millionen Mark.

Der Mehrbedarf an Personal beträgt:

126 Seeoffiziere,  
40 Marineingenieure,  
16 Sanitätsoffiziere,  
8 Zahlmeister,

5643 Unteroffiziere und Mannschaften.

Die durch die Vermehrung des Schiffsbestandes herbeigeführte Steigerung der fortdauernden Ausgaben wird auf etwa 20 Millionen Mark geschätzt.

Gegenüber dem Einwande, daß Deutschland höhere Kosten für die Vaterlandsverteidigung habe als andere Staaten, seien folgende Zahlen mitgeteilt, welche jeweils die Gesamtausgaben für Heer und Flotte umfassen:

	1903	1905
England	1 492 930 000 Mk.	2 124 700 000 Mk.
Ver. Staaten	860 140 000 "	1 482 600 000 "
Rußland	780 221 000 "	1 080 200 000 "
Deutschland	858 471 000 "	935 000 000 "
Frankreich	801 020 000 "	935 600 000 "
Italien	297 256 000 "	252 000 000 "

Auf den Kopf der Bevölkerung fallen in England 82,25 Franks, in den Vereinigten Staaten 23,25 Franks, in Rußland 9,85 Franks, in Deutschland 21,25 Franks, in Frankreich 29,75 Franks und in Italien 13,75 Franks. Das Flottengesetz fand mit allen gegen die Stimmen der Sozialdemokratie Annahme.

§ 45. Die Erhöhung der Displacements der Linienschiffe ist im heurigen Etat ohne jeden Widerspruch beschlossen worden. Das Linienschiff hatte seither 13500 Tonnengehalt, soll künftig 18000 Tonnendisplacement erhalten. Die Bau- und Armierungskosten eines solchen Schiffes sind 36,5 Millionen (statt 24 Millionen); die Zahl der Mannschaften erhöht sich gewaltig. Aber trotzdem

mit der Reichstag ohne Widerreden (nur die Sozialdemokraten stimmten auch hiergegen) diese Ausgaben beschlossen, um eine den fremden Flotten ebenbürtige zu erhalten. Die weiteren Mitteilungen hierüber waren selbstverständlich vertraulicher Natur.

## VI. Finanzwesen.

§ 46. Die Reichsfinanzreform (Nr. 10) war das Hauptwerk des Reichstags im letzten Winter. Die **Notwendigkeit der Reichsfinanzreform** wurde von allen Parteien zugegeben. Das ständige Defizit in den letzten Jahren und die stets wachsenden Ausgaben des Reichs zwingen bei aller Sparsamkeit, sich nach neuen Einnahmequellen umzusehen. Die erste Frage bei dieser höchst schwierigen Arbeit war die Feststellung der Höhe der neuen Steuer, denn das Zentrum war wohl bereit, an einer Gesundung der Reichsfinanzen mitzuhelfen, aber es wollte andererseits auch keine Steuer auf Borat bewilligen. Die Vorlage des Bundesrats (Nr. 10) berechnete den Bedarf des Reichs in folgender Weise:

a) Beseitigung der ständigen Unterbilanz im eigenen Haushalte des Reichs 80 bis 90 000 000 Mk.,	
b) Tilgung der Reichsanleiheschuld mindestens . . . . .	21 260 000 "
c) weitere Entlastung des Reichs-Invalidenfonds mindestens . . . . .	10 900 000 "
d) Beseitigung des Personalservises mindestens . . . . .	1 480 000 "
e) Regelung des Militär-Pensionswesens mindestens . . . . .	18 000 000 "
f) Erhöhung der Sätze der Naturalverpflegung etwa . . . . .	1 580 000 "
g) Erhöhung des Natural-Quartierservices in den unteren Ortsklassen etwa	232 000 "
	<hr/>
Zu übertragen	139 692 000 Mk.
	bis 149 692 000 Mk.

	Übertrag	139 692 000	Mk.
h)	Aufbesserung des Wohnungsgeldzuschusses für die Unterbeamten mindestens . . . . .	6 240 000	"
i)	Durchführung der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke sowie der gesetzlichen Festlegung der zweijährigen Dienstzeit etwa . . . . .	30 000 000	"
k)	Verstärkung der Wehrkraft des Reichs zur See etwa . . . . .	76 240 000	"
	zusammen . . . .	245 932 000	Mk.
		bis 255 932 000	"

also rund mindestens 245 bis 255 Millionen Mark.

Die Entlastung des Reichsinvalidenfonds (Nr. 12) war eine absolute Notwendigkeit, nachdem man früher die Veteranenbeihilfe von 120 Mark diesem Fonds aufgelegt hatte.

Würde dem Invalidenfonds nicht zu Hilfe gekommen, so wäre auf sein Bestehen über das Rechnungsjahr 1910 hinaus nicht mit Sicherheit zu rechnen. Seine dann noch bestehenden Verbindlichkeiten können auf einen Kapitalwert von 313 900 000 Mark angenommen, und die den ordentlichen Mitteln des Reichs zufallende Pensionslast für das Jahr 1911 auf 36 000 000 Mark geschätzt werden, wobei auf die in den Entwürfen zu den neuen Militärpensionsgesetzen vorgesehenen Pensionserhöhungen noch keine Rücksicht genommen ist. Ein derartiges plötzliches Anschwellen der Pensionslast würde einer Balanzierung des Etats unter Umständen Schwierigkeiten bereiten.

In diese Bedarfsberechnung waren nur solche Ausgaben aufgenommen, welche vom Reichstag teilweise selbst gewünscht oder welche der Bundesrat bereits in Form von Gesetzen vorgeschlagen hatte. In der Steuerkommission ist diese Aufstellung der Ausgaben nicht bestritten worden; das Zentrum wies darauf hin, daß diese große Steigung in erster Linie auf die Flotten- und Kolonialpolitik zurückzuführen sei. Aber es sei nicht erforderlich, nun den gesamten Bedarf durch neue Steuern zu decken.

Hinsichtlich der aus dem neuen Zolltarif zu gewärtigenden Mehreinnahmen teile man jedoch nicht ganz die Ansichten des Reichsschatzamts, wonach der neue Zolltarif nur 25 Millionen Mark einbringen soll. Nicht berücksichtigt seien in dessen Aufstellung die Steigerung der Einfuhr infolge der Bevölkerungszunahme und der Mehrertrag aus den Industriezöllen. Erstere sei schon für das Jahr 1907 auf etwa 10 Millionen gegen den Durchschnitt von 1898 bis 1903, letztere mindestens auf den gleichen Betrag zu schätzen, sodaß an Stelle des vom Reichsschatzamt angegebenen Mehrertrags von 25 Millionen wohl auf einen solchen in Höhe von 45 Millionen gerechnet werden dürfe. Da ferner die Bundesstaaten schon seither 24 Millionen Mark an ungedeckten Matrikularbeiträgen aufgebracht hätten, so seien auch diese in Abzug zu bringen und es genüge ein Steuerertrag von 176–196 Millionen Mark. Die Kommission einigte sich schließlich auf dem Standpunkte, daß ungefähr 200 Millionen Mark durch neue Steuern beschafft werden sollten.

Die Notwendigkeit der neuen Steuern ist in erster Linie bedingt durch die Ausgaben für die Weltpolitik, in zweiter Linie aber durch sozialpolitische Ausgaben. Dabei lassen wir ganz außer acht, daß unter den bisherigen Ausgaben des Reichs im Jahre 1906 auch 50 Millionen Mark Reichszuschuß zur Invalidenversicherung laufen. Immerhin hat das rasche Anwachsen dieser Summe mit zum Defizit beigetragen. Bis 1891 kannte man einen solchen Etatstitel überhaupt nicht; dann setzte er ein mit 6 Millionen, betrug 1894 bereits 13 Millionen, 1898 schon 24,4 Millionen, 1901 aber 33,8 Millionen und jetzt 1906 gar 50 Millionen. Dieser Etatsposten hat sich somit in 15 Jahren um das 6fache vermehrt. Es dürfte kaum eine zweite Position im Etat geben, die so rasch angewachsen ist wie diese. Jedenfalls steht das eine fest, daß die neue Steuersumme um 50 Millionen kleiner gewesen wäre, wenn das Reich keinen Zuschuß zur Invalidenversicherung leisten müßte. Aber wir legen darauf nicht einmal so hohen Wert, weil diese Position sich schon seit 15 Jahren im Etat befindet

und weil auch bei der Einführung der Invalidenversicherung ad hoc eine Erhöhung der Branntweinsteuer erfolgte. Anders aber steht es mit den neuen Ausgaben, welche den Bedarf an Steuern in die Höhe getrieben haben.

Hier steht in vorderster Linie Kap. 68 b: Zur Kapitalansammlung behufs Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung. Gemäß der lex Trimborn beim Zolltarif müssen die Mehreinnahmen aus Zöllen auf die wichtigsten Lebensmittel für die Witwen- und Waisenversorgung festgelegt werden; im Jahre 1906 sind dies 22 Millionen Mark, im Höhepunkt der Belastung aber 50 Millionen Mark. Würde die lex Trimborn nicht bestehen, so kämen diese 50 Millionen Mark der Reichskasse zugute, und das Steuerbedürfnis wäre um diese Summe vermindert worden. Es fällt uns selbstverständlich nicht ein, auch nur das Geringste an der lex Trimborn zu ändern, aber diese Folgeerscheinung darf nicht außer acht gelassen werden. Es wird aber auch niemand im Deutschen Reiche einfallen, den sozialen Charakter dieser neuen Ausgabe bestreiten zu wollen. Ähnlich steht es mit anderen!

Die neuen Militärpensionsgesetze haben in erster Linie sozialen Charakter, was bekanntlich selbst die Sozialdemokratie veranlaßte, in der Kommission für beide Entwürfe zu stimmen; im Plenum stimmte sie noch für das Unterklassengesetz, das die meisten neuen Ausgaben herbeiführt. Die bisherigen Renten für verletzte Mannschaften und die Pensionen für Offiziere der unteren Dienstgrade sind entschieden zu niedrig; da gehen in sehr vielen Fällen die Arbeiterversicherungsgesetze für erstere weiter. Ein solcher Zustand war des Reichs unwürdig, das als Arbeitgeber eine Musteranstalt sein muß. Nunmehr ist dieser Anspruch erfüllt, die Renten sind sehr wesentlich erhöht worden. Alle Mehrausgaben fließen den Verletzten des Heeres zu; es sind soziale Ausgaben im besten Sinne des Wortes. Die Gesamtkosten aber betragen im Jahr 20 Millionen Mark, und diese sind Ausgaben, die man seither nicht gekannt hat.

Den sozialen Charakter der Veteranenbeihilfe wird niemand leugnen wollen; kommt sie doch nur solchen Kriegs-

teilnehmern zugute, welche „dauernd und gänzlich erwerbsunfähig“ sind und sich in „unterstützungsbedürftiger Lage“ befinden. Man kann mit Recht von ihr sagen, daß sie den untersten Volksschichten ganz allein zufließt. Im Jahre 1895 eingeführt, konnte sie damals aus dem Reichsinvalidenfonds bestritten werden; dieser ist der französischen Kriegsschädigung entnommen und deshalb für solche Zwecke vorhanden. Aber sein Defizit ist nunmehr so groß, daß er am Erlöschen ist. Das neue Gesetz über den Reichsinvalidenfonds, das mit den neuen Steuern in Kraft tritt, bestimmt, daß die Veteranenbeihilfe jetzt nicht mehr aus dem Reichsinvalidenfonds zu zahlen ist, sondern aus laufenden Einnahmen. Der Etat ist dadurch um 16,5 Millionen Mark mehr belastet, und nimmt man die sonstigen Erleichterungen des Reichsinvalidenfonds hinzu, so gibt es rund 25 Millionen Mark Mehrbelastung, die auf soziale Ausgaben zurückzuführen sind.

In dieses Kapitel gehört weiter eine Summe von Ausgaben, die neu eingeführt worden sind, und deren Notwendigkeit der Reichstag einmütig anerkannt hat. Zunächst ist dies die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses für die Unterbeamten um 50 Prozent, was über 5 Millionen Mark kostet, dann tritt hinzu die Schaffung einer einheitlichen Servisklasse und die Erhöhung der Entschädigung für die Naturalleistungen, was auch nahezu 5 Millionen Mark erfordert. So kommen weitere 10 Millionen Mark an sozialen Mehrausgaben hinzu.

Es ergibt sich also folgendes Bild an Mehrausgaben rein sozialer Art:

1. Für die Witwen- und Waisenversicherung	= 50 Mill.
2. Für die Militärpensionsgesetze . . . . .	= 20 "
3. Für die Veteranenbeihilfe und Entlastung des Reichsinvalidenfonds . . . . .	= 25 "
4. Für höhere Wohnungsgeldzuschüsse und Manöverentschädigungen . . . . .	= 10 "
	<u>insgesamt 105 Mill.</u>

Mehrausgaben, die allein auf soziale Zwecke zurückzuführen sind.

Der Vorschlag der verbündeten Regierungen ging nun dahin, den Bedarf in folgender Weise aufzubringen:

Brausteuer . . . . .	67	Mill.	Mark
Tabaksteuer . . . . .	28	"	"
Zigarettensteuer . . . . .	15	"	"
Reichsstempelsteuer bezw. Verkehrssteuern:			
a) Frachturkundenstempel . . . . .	41	"	"
b) Personenfahrkartenstempel . . . . .	12	"	"
c) Automobilsteuer . . . . .	3	"	"
d) Quittungsstempel . . . . .	16	"	"
Reichserbschaftssteuer . . . . .	72	"	"
	<u>Summa</u>	254	Mill. Mark.

Das Plenum des Reichstags hat beschlossen, folgende Steuern zu bewilligen, deren Gesamterträgnis im Beharrungszustande sein dürfte:

Biersteuer . . . . .	29	Mill.	Mark
Zigarettensteuer . . . . .	15	"	"
Frachturkundenstempel . . . . .	14	"	"
Fahrkartensteuer . . . . .	45	"	"
Automobilsteuer . . . . .	3	"	"
Tantiemensteuer . . . . .	10	"	"
Reichserbschaftssteuer (Anteil des Reichs)	48	"	"
	<u>Summa</u>	164	Mill. Mark.

Dazu tritt dann die Aufhebung der Portovergünstigung für Postkarten und Drucksachen im Ortsverkehr mit 12 Millionen Mark Mehreinnahme, also insgesamt 176 Millionen Mark neue Steuern.

§ 47. Das **Brausteuergesetz** (Nr. 10 und 356) enthielt nach der Vorlage zwei wesentliche Neuerungen. 1. das Surrogatverbot und 2. die Erhöhung der Steuer mit der Staffelnung derselben nach der Größe des Betriebes.

a. Das Surrogatverbot, das in den süddeutschen Staaten schon längst durchgeführt ist, hat der Reichstag schon wiederholt gefordert. Die Vorlage enthielt diese

auch für die untergärigen Biere, nicht aber für die obergärigen Biere, die in der Regel von kleineren Brauereien hergestellt werden. Für diese bildet die Mitverwendung von Ersatzstoffen, insbesondere von Zucker, ein Hilfsmittel nicht nur zur Verringerung der Betriebskosten, sondern auch zur Erhöhung der Absatzfähigkeit ihrer Biere, für die von der Kundschaft ein gewisser Grad von Süßigkeit verlangt zu werden pflegt. Darüber, ob dieses Hilfsmittel als ein geeignetes angesehen werden kann, gehen allerdings die Meinungen der Sachverständigen auseinander. Angesehene Brauer wollen den Rückgang des Verbrauchs obergäriger Biere gerade auf die infolge der Verwendung von Ersatzstoffen eingetretene Verschlechterung des Bieres zurückführen. Von der Mehrzahl der Beteiligten wird jedoch Wert darauf gelegt, daß ihnen dieses Mittel zur Verbilligung und Aufrechthaltung ihres Betriebs nicht gänzlich entzogen werde. Für die obergärigen Biere, die alkoholarmer sind, deren vermehrter Genuß dem der Lagerbiere vorzuziehen ist, hat der Reichstag noch die besondere Vergünstigung beschlossen:

„Der dem obergärigen Biere nach Abschluß des Brauverfahrens und außerhalb der Braustätte zugesetzte Zucker unterliegt nicht der Brausteuer. Der Bundesrat ist befugt, den Zucker von der Brausteuer gänzlich frei zu lassen.“

Das Surrogatverbot fand einstimmig Annahme.

b. Die Erhöhung der Biersteuer schlug der Entwurf in folgender Weise vor:

Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner des Gesamtgewichts der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs steuerpflichtig werdenden Braustoffe

von den ersten	250 Doppelzentnern	7,—	Mark,
von den folgenden	250	"	8,— "
" "	"	500	" 10,— "
" "	"	2000	" 11,— "
" "	"	2000	" 12,— "
von dem Reste	. . . . .		12,50 "

Die sonstige Steuer ist 4 Mark per Doppelzentner. Zur Begründung dieser Steuererhöhung wies die Vorlage darauf hin, daß in den der Brausteuerergemeinschaft nicht zugehörigen süddeutschen Staaten und in Elsaß-Lothringen eine im Vergleiche zur norddeutschen mehr als doppelte und dreifache Steuer ohne Beschwerde getragen werde. Die jährliche steuerliche Belastung des Bierverbrauchs in Süddeutschland (einschließlich Zoll) beziffert sich nach dem Ergebnisse des Jahres 1903 für den Kopf der Bevölkerung

			bei einem Verbrauche von
in Bayern . . . . .	auf 5,29 M.,	231,9 l	auf den Kopf,
" Württemberg . . . . .	3,84 "	168,9 l	" " "
" Baden . . . . .	3,94 "	157,2 l	" " "
" Elsaß-Lothringen "	2,20 "	88,1 l	" " "

Demgegenüber beträgt die Belastung in der norddeutschen Brausteuerergemeinschaft nur 0,84 Mark bei einem Verbrauche von 97,7 l auf den Kopf der Bevölkerung. Für die Utereinheit des auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Verbrauchs beträgt die Belastung hiernach

in Bayern . . . . .	2,28 Pfennig,
" Württemberg . . . . .	2,27 "
" Baden . . . . .	2,51 "
" Elsaß-Lothringen . . . . .	2,50 "
" der Brausteuerergemeinschaft dagegen nur	0,86 "

Unter der Annahme, daß zur Herstellung eines Hektoliters Bier in der Brausteuerergemeinschaft durchschnittlich rund 18,2 Kilogramm Malzschrot verwendet werden, werde die vorgeschlagene Steuererhöhung, die den Doppelzentner Malzschrot mit durchschnittlich 10,81 Mark belasten wird, die Steuerbelastung eines Liters Bier um 1,24 Pfennig erhöhen. Bei dem hohen Gewinne, mit dem im Bereiche der Brausteuerergemeinschaft der Bierauschank betrieben wird, müsse die Frage offen bleiben, ob diese Steuererhöhung eine Mehrbelastung des Verbrauchers überhaupt zur Folge haben oder in anderer Weise ausgeglichen werden würde. Wenn aber die Steuererhöhung auch wirklich in den Schankpreisen und Flaschenpreisen des

Bieres zum Ausdruck kommen sollte, was insbesondere bei letzteren ohne Schwierigkeit wird geschehen können, so könne dies bei den üblichen Schank- und Flaschenmaßen nur in so kleinen Beträgen geschehen, daß weder eine nennenswerte Einschränkung des Bierverbrauchs im allgemeinen hieraus zu erwarten, noch zu befürchten sei, es werde durch die aus der Steuerhöhung sich etwa ergebende Verteuerung des Bieres ein Teil der Biertrinker wieder dem Branntweingenuße zugeführt werden. Das Zentrum und mit ihm die Linke lehnte diese Erhöhung der Biersteuer ab, da sie auch im Widerspruch mit § 6 des Flottengesetzes steht.

c. Die Staffelung der Biersteuer fand dagegen Annahme. Schon die Vorlage enthielt eine solche Staffelung von 7—12,50 Mark, brachte aber gleichzeitig eine sehr wesentliche Erhöhung der gesamten Steuer. In der ersten Lesung der Kommission fand ein Antrag Speck Annahme, der den Steuersatz für den Doppelzentner steuerpflichtiger Braustoffe bei einem Jahresverbrauch bis zu 500 Doppelzentner auf 4 Mark (wie bisher) beließ, denselben dann bis zu 1000 Doppelzentner auf 4,50 Mark steigerte, und weiterhin denselben mit je 1000 Doppelzentner bis zu 5000 Doppelzentner, und von da ab bis zu 10000 Doppelzentner mit je 2500 Doppelzentner bei einer Spannung von 4 Mark — 0,50 Mark per Stufe steigend — staffelte. Die Veranlagung der Brauereibetriebe zur Steuer hatte für jedes Rechnungsjahr vor Beginn desselben nach dem durchschnittlichen Verbrauch der unmittelbar vorhergegangenen drei Jahre zu erfolgen (sog. Kontingentierung).

In der zweiten Lesung der Kommission und im Plenum des Reichstags ist man von diesem Gedanken wieder zurückgekommen und hat ein System der Durchstaffelung angenommen. Demnach wird also ein Brauereibetrieb nicht zu dem Steuersatz einer bestimmten Stufe veranlagt, und hat seine ganze Produktion zu diesem einen Satze zu versteuern, sondern jede Brauerei versteuert die unter die einzelnen Stufen fallenden Quantitäten ihrer Produktion zu den betreffenden Staffelsätzen.

Die Steuer beträgt hiernach für jeden Doppelzentner:

von den ersten	250 D.=Z., also bis 250 D.=Z.	= 4,— M.
von den folgenden	250 " " " 500 " "	= 4,50 "
" " "	500 " " " 1000 " "	= 5,— "
" " "	1000 " " " 2000 " "	= 5,50 "
" " "	1000 " " " 3000 " "	= 6,— "
" " "	1000 " " " 4000 " "	= 6,50 "
" " "	1000 " " " 5000 " "	= 7,— "
" " "	1000 " " " 6000 " "	= 8,— "
" " "	1000 " " " 7000 " "	= 9,— "
von dem Reste, also über 7000 D.=Z. hinaus		= 10,— "

Diese Staffel bringt eine Mehreinnahme gegenüber der bisherigen Steuer von rund 22 Millionen Mark, wozu dann die höheren Leistungen der süddeutschen Staaten mit 7 Millionen Mark treten. Die Wirkung dieser neuen vom Reichstag endgültig beschlossenen Staffelung zeigt sich in folgender Tabelle:

Steuerbelastung per Doppelzentner:		
bei Verarbeitung von	500 D.=Z.	4,25 Mk.
" " "	1000 "	4,62 "
" " "	2000 "	5,06 "
" " "	3000 "	5,37 "
" " "	4000 "	5,65 "
" " "	5000 "	5,92 "
" " "	6000 "	6,27 "
" " "	7000 "	6,66 "
" " "	8000 "	7,07 "
" " "	9000 "	7,40 "
" " "	10000 "	7,66 "
" " "	13000 "	8,20 "
" " "	15000 "	8,44 "
" " "	20000 "	8,83 "
" " "	30000 "	9,22 "
" " "	40000 "	9,41 "
" " "	50000 "	9,53 "

Wie sich diese Mehrbelastung für den einzelnen Doppelzentner bzw. Hektoliter stellt, geht aus folgender Übersicht hervor:

Eine Brauerei				
mit einer jährlichen Ver- arbeitung von Doppelzentner	mit einer Jahres- produktion von: Hektoliter	zählt nach dem heutigen Gesetz per Jahr: Mk.	zählt nach der neuen Staffel per Jahr: Mk.	also mehr per Hektoliter: Mk.
250 =	1 250	1 000	1 000	0,00
500 =	2 500	2 000	2 125	0,05
1 000 =	5 000	4 000	4 625	0,125
2 000 =	10 000	8 000	10 125	0,215
3 000 =	15 000	12 000	16 125	0,275
4 000 =	20 000	16 000	22 625	0,331
5 000 =	25 000	20 000	29 625	0,385
6 000 =	30 000	24 000	37 625	0,454
7 000 =	35 000	28 000	46 625	0,532
10 000 =	50 000	40 000	76 625	0,732
20 000 =	100 000	80 000	176 625	0,967
50 000 =	250 000	200 000	476 625	1,106
100 000 =	500 000	400 000	976 625	1,153

Hieraus ergibt sich, daß bei den kleinen Brauereien von einer irgendwie namhaften Erhöhung der Steuer keineswegs die Rede sein kann. Die Mehrbelastung des einzelnen Hektoliters Bier ist, wie die vorstehende Tabelle beweist, bei den kleinen und mittleren Betrieben durchaus keine wesentliche. Diese Tatsache springt noch mehr in die Augen, wenn man die Wirkung der Steuer auf das einzelne Liter berechnet. Das einzelne Liter erhöht sich infolge dieser Staffel z. B. bei einem Betriebe mit einer Jahresproduktion von 2500 Hektoliter um nur 5 Hundertstel Pfennig, bei einer solchen von 5000 Hektoliter um nicht ganz 13 Hundertstel Pfennig, bei 10000 Hektoliterproduktion im Jahre um rund 21 Hundertstel Pfennig, bei einer Produktion von 15000 Hektoliter per Jahr um rund 27 Hundertstel Pfennig, bei einer solchen von 20000 Hektoliter um rund 33 Hundertstel Pfennig usw. Aber selbst bei den allergrößten Brauereien bringt die neue Staffel nur eine Mehrbelastung von rund einem Pfennig per Liter gegenüber dem heute geltenden Steuersatz.

Damit ist aber auch schon am deutlichsten gezeigt, wie unbegründet es ist, wenn die Erhöhung des Bierpreises mit der neuen Steuer zu begründen versucht wird.

Die Staffel-Steuer hat wesentlich mittelstandsfreundlichen Charakter.

Die aus der Steuerabstufung für die kleineren Betriebe sich ergebenden Steuervorteile sollen gegenüber den Vorteilen der Großbetriebe in Produktion und Absatz einen mäßigen Ausgleich bilden, der den ersteren es ermöglicht, dem Wettbewerbe der Großbetriebe bis zu einem gewissen Grade Stand zu halten.

Der württembergische Bundesratsbevollmächtigte konnte in der Steuerkommission (Nr. 356, Seite 18) mitteilen, daß in Württemberg zwar auch nach Einführung der stärkeren Staffelung der Steuer die Gesamtzahl der Brauereien noch weiter abgenommen hat, aber der Rückgang ist geringer geworden als in der vorhergehenden Periode.

Die durchschnittliche jährliche Ab- und Zunahme beträgt hiernach in den Brauereien mit einer jährlichen Malzverwendung von:

in der Periode	über		
	bis 500 dz	500–2000 dz	über 2000 dz
1886–1892	Abnahme: 59	Zunahme: 6	Zunahme: 5
1893–1899	Abnahme: 66	Abnahme: 14	Zunahme: 1
1900–1904	Abnahme: 38	Abnahme: 7	Abnahme: 2

(gestaffelte Steuer.)

Hieraus ergibt sich, daß der Rückgang bei den kleinen und Mittelbetrieben unter der jetzigen Steuerstaffelung sich zwar noch fortgesetzt hat, aber nicht in gleichem Maße fortgeschritten ist wie früher, daß er sich vielmehr vermindert hat, während bei den größeren Brauereien statt der früheren Zunahme ein kleiner Rückgang zu erkennen ist. Die Staffelung hat somit den erstrebten Zweck mindestens teilweise erreicht.

Der württembergische Bundesratsbevollmächtigte erklärte am Schlusse: „Im übrigen kann ich meine Ausführungen dahin zusammenfassen, daß der Rückgang der

kleineren und mittleren Brauereien unter der jetzigen Steuerstaffelung in Württemberg zwar nicht aufgehört hat, daß er aber sich langsamer vollzieht und daß insofern die Staffelung eine günstige Wirkung ausgeübt hat."

Die Staffelung der Steuer wurde am 1. Mai in 2. Lesung mit 146 gegen 113 Stimmen angenommen. Mit Nein stimmten: die freisinnigen Parteien, Polen, Wirtschaftliche Vereinigung und Sozialdemokraten. Vom Zentrum stimmten mit Nein, weil der Aufbau der Staffel nicht in allen Teilen zusagte, die Abgg. Müller-Fulda, Dr. Rintelen, Speck, Wallenborn und Wiglsperger. In der dritten Lesung am 18. Mai fand die Biersteuer mit 157 gegen 106 Stimmen Annahme; gegen die Steuer stimmten: Freisinnige, Polen, Wirtschaftliche Vereinigung und Sozialdemokraten. Vom Zentrum stimmten mit Nein: Müller-Fulda, Speck, Wallenborn und Wiglsperger.

§ 48. Das **Tabaksteuergesetz** (Nr. 10 und 357) ist im Reichstage rundweg abgelehnt worden. Die Vorlage beabsichtigte eine Erhöhung des Rohtabakzolles für ausländischen Tabak von 85 Mark auf 125 Mark der Doppelzentner, der Rohtabaksteuer für inländischen Tabak von 45 Mark auf 62 Mark der Doppelzentner. Es sollte künftig ausländischer Rauchtobak mit 300 Mark statt 180 Mark, feingeschnittener Tabak mit 500 Mark statt 180 Mark, importierte Zigarren mit 600 Mark statt 270 Mark verzollt werden. Von all diesen Erhöhungen hat die Kommission nur eine Erhöhung des Zolles auf feingeschnittenen Tabak von 180 Mark auf 300 Mark (die jedoch durch den späteren Beschluß zum Zigarettensteuergesetz wieder beseitigt wurde) beschlossen, alle übrigen Erhöhungen wurden abgelehnt.

Die Redner aller Parteien erklärten sich aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen gegen die Vorlage, unter anderem wurde ausgeführt, daß in Amerika die Steuer verhältnismäßig niedriger als bei uns sei, dort betrage sie 12%, bei uns 17% des Wertes; allerdings koste dort die billigste Zigarre 5 Cent, also nach unserem Gelde

20 Pfennig. Nun sei gesagt worden, der Konsum sei durch das Gesetz von 1879 nicht zurückgegangen, dagegen spreche die in der Vorlage gegebene Statistik selbst. Anfang der 70er Jahre habe der Konsum auf den Kopf der Bevölkerung 1,78 kg betragen, jetzt betrage er nur noch 1,55 kg pro Kopf. Auch sei behauptet worden, es hätten 1879 keine Arbeiterentlassungen stattgefunden. Sehr viele Arbeiter wären 1879 gezwungen gewesen, nach Amerika auszuwandern, weil die Zigarrenfabrikation von Hamburg in billigere Gegenden verlegt worden wäre und sie für die niedrigeren Arbeitslöhne nicht hätten arbeiten wollen. Die Statistik beweise ein gleiches. Nach den Erhebungen der Tabak-Enquetekommission seien 1879 noch 130 000 Personen im Tabakgewerbe beschäftigt gewesen, die Berufstatistik von 1882 habe nur 113 000 gezählt. Die Abwanderung werde ebenso durch die Statistik bewiesen. In Baden sei die Zahl der Tabakarbeiter von 8000 auf 36 000 gestiegen; in Sachsen, wo teilweise auch niedrige Arbeitslöhne beständen, von 16 000 auf 26 000. Dagegen weise der Nordwest-Distrikt nur eine ganze unmerkliche Vermehrung der Tabakarbeiter auf. Allerdings seien die Löhne in Baden nur etwa halb so hoch, als in den Hansestädten.

In der Steuerkommission war zwar eine Mehrheit für die Einführung des Zolles auf importierte Zigarren vorhanden, aber diese konnte sich jedoch über das Maß und die Form dieser Erhöhung nicht einigen. Während die Konservativen, der Vorlage entsprechend, eine Erhöhung des Gewichtszolles von 270 Mark auf 600 Mark beantragten, verlangten Zentrum und Nationalliberale einen Gewichtszoll von 300 Mark und außerdem einen Wertzuschlag von 25%. Das wäre für wertvolle Importzigarren erheblich mehr gewesen als die Vorlage, für geringwertige Sorten jedoch entsprechend weniger.

Angenommen wurden aus der Regierungsvorlage jedoch in der ersten Lesung der Kommission die Erleichterungen für die inländischen Tabakbauern, welche eine Vergütung der Steuer für verhagelten oder sonst mißratenen Tabak bezwecken. Über diese Vorlage hinaus wurde auf

Antrag des Zentrums noch eine Steuerermäßigung für sogenannte Grumpen oder Sandblätter um 5 Mark (40 Mark statt 45 Mark) der Doppelzentner beschlossen.

In der zweiten Lesung der Kommission wurde die Vorlage einstimmig abgelehnt. Nach erfolgter Abstimmung wurde regierungsseitig die Erklärung abgegeben, daß man sich vorbehalten müsse, auf die Vorlage zurückzugreifen oder eine andere Vorlage zur höheren Besteuerung des Tabaks einzubringen, falls nicht die für das Reich erforderlichen Mittel aus den übrigen Steuervorlagen beschafft würden.

Am 1. Mai 1906 hat der Reichstag ohne jede Debatte den Gesetzentwurf gleichfalls abgelehnt.

§ 49. Das **Zigarettensteuergesetz** (Nr. 10 und 358) hat von allen Steuervorlagen am meisten Wandlungen durchgemacht; die Vorlage des Bundesrats ist ganz verworfen worden; was die Kommission und das Plenum des Reichstags in zweiter Lesung beschlossen, hat wieder in dritter Lesung eine andere Gestalt erhalten. Die Vorlage ging dahin, daß für jedes Tausend Zigaretten 3 Mark Steuer erhoben werden soll, unbekümmert um die Preislage der Zigaretten, diese Steuer sollte aber nicht an der heutigen Zigarette, sondern an der Menge des zur Fertigstellung der Zigaretten verwendeten Papiers erhoben werden.

Die im Inlande hergestellten Zigaretten und Zigarettenabake unterliegen nach dem bisherigen Stande der Steuergesetzgebung der gleichen Abgabenbelastung wie alle anderen Tabakerzeugnisse, nämlich den vom Gewichte des verwendeten Rohtabaks in Form des Zolls oder der Inlandsteuer zur Erhebung kommenden Abgaben von 85 Mark beziehungsweise 45 Mark für einen Doppelzentner.

Eine höhere Belastung der Zigaretten wurde selbst von den beteiligten Kreisen als gerechtfertigt anerkannt; sie kann damit begründet werden, daß die Zigarettenindustrie in steuerlicher Beziehung bisher dadurch einen Vorteil genossen hat, daß sie ihre Deckblätter nicht zu versteuern brauche, ferner dadurch, daß der Tabakkonsum in

Form der Zigarette bei der Besteuerung beziehungsweise Verzollung des Tabaks nach dem Gewichte im allgemeinen eine geringere Steuerbelastung trägt als der Tabakkonsum in anderer Form, weil der Tabakkonsum in Form der Zigarette, auf das Gewicht des Rohtabaks reduziert, aus verschiedenen Gründen ein geringerer ist wie der Konsum in Form der Zigarre oder des Rauchtobaks.

Weiter rechtfertigt sich eine Sonderbesteuerung der Zigaretten durch die ganz enorme Zunahme des Zigarettenverbrauchs in den letzten Jahren, aus der eine teilweise Verdrängung der Zigarre zu befürchten steht.

Hand in Hand mit einer erheblichen Zunahme der Zigaretteneinfuhr hat sich die inländische Zigarettenproduktion vom Jahre 1875 bis heute von 152444 Mille auf etwa 4000000 Mille vermehrt. (Nach neueren Schätzungen ist die Zigarettenproduktion sogar auf 5000000 Mille angewachsen.) Bei diesem Vorgange spielt auch die Arbeiterfrage eine Rolle, weil die Zigarettenindustrie in der Hauptsache auf Maschinenarbeit beruht, während die Zigarrenindustrie fast ausschließlich Handarbeiter beschäftigt. Außerdem war für den Vorschlag der verbündeten Regierungen bestimmend der Umstand, daß ein weiteres, derart rasches Fortschreiten der Vermehrung des Zigarettenkonsums, eventuell auf Kosten des Zigarrenkonsums, auch das finanzielle Ergebnis der Tabaksteuer beeinträchtigen würde.

Strittig war nur die Form der Besteuerung. Die von der Regierung vorgeschlagene Form ist allseitig verworfen worden; die Bedenken wurden in der Hauptsache darin gefunden, daß durch die Papierbelastung das Zigarettenpapier, das bisher in der Fabrikation nahezu als wertloser Gegenstand betrachtet worden ist, zu einem Wertgegenstand gemacht wird, was eine vollständige Umwälzung der Fabrikation und Schwierigkeiten mit den Arbeitern hervorrufen würde; ferner in dem Umstande, daß es nicht möglich ist, die Frage der Steuerrückvergütung für den in großem Umfange entstehenden Papierabfall in befriedigender Weise zu lösen; und endlich in den Schwierig-

keiten, die mit den ausländischen Papierlieferanten entstehen würden, wenn das bereits abgestempelte Papier sich bei der Übernahme in die Fabrikation als unbrauchbar oder nicht der Bestellung gemäß geliefert erweist.

Zunächst tauchte nun der Vorschlag auf, die Zigarettensteuer in der Form eines Rohtabakzoll-Zuschlags zu erheben; setzt man diesen auf 200–250 Mark per Doppelzentner fest, so bringt er dasselbe ein, was die Vorlage erreichen will. Aber diese Besteuerung ist nicht durchführbar. Der Rohtabakzoll-Zuschlag hat vor allem den Mangel, daß er eine Differenzierung der Abgabe nach dem Werte des Objekts nicht zuläßt. Der Rohtabakzoll-Zuschlag belastet sogar unter Umständen die billige Zigarette noch mehr wie die teure, weil erstere vielfach schwerer oder aus schwererem Tabak hergestellt wird wie letztere. Ein weiterer erheblicher Mangel des Rohtabakzoll-Zuschlags ist die völlig unzureichende Kontrolle.

Dann kam der Vorschlag der Einföhrung der Bandrollenbesteuerung. Diese Art der Besteuerung, die im Deutschen Reiche das erstemal im Jahre 1900 mit der Champagnersteuer beschrritten worden ist, hat den Vorzug, daß sie die Industrie garnicht belästigt, daß die Steuer sich nach dem Kleinverkaufspreis der Zigarette richtet, also eine Wertsteuer ist und daß sie die Kontrolle wesentlich erleichtert. Nach einer Reihe von Vorschlägen hat schließlich das Plenum in dritter Lesung folgende Steuersätze festgelegt:

1. für Zigaretten:

- a) im Kleinverkaufspreise bis zu 15 Mark das Tausend 1,50 Mark für 1000 Stück,
- b) im Kleinverkaufspreise über 15 bis 25 Mark das Tausend 2,50 Mark für 1000 Stück,
- c) im Kleinverkaufspreise über 25 bis 35 Mark das Tausend 3,50 Mark für 1000 Stück,
- d) im Kleinverkaufspreise über 35 bis 50 Mark das Tausend 5 Mark für 1000 Stück,
- e) im Kleinverkaufspreise über 50 bis 70 Mark das Tausend 7 Mark für 1000 Stück,

- f) im Kleinverkaufspreise über 70 Mark das Tausend 10 Mark für 1000 Stück;
2. für Zigarettentabak:
- a) im Kleinverkaufspreise über 3 bis 5 Mark das Kilogramm 0,80 Mark für ein Kilogramm,
  - b) im Kleinverkaufspreise über 5 bis 10 Mark das Kilogramm 1,60 Mark für ein Kilogramm,
  - c) im Kleinverkaufspreise über 10 bis 20 Mark das Kilogramm 3 Mark für ein Kilogramm,
  - d) im Kleinverkaufspreise über 20 bis 30 Mark das Kilogramm 4,80 Mark für ein Kilogramm,
  - e) im Kleinverkaufspreise über 30 Mark das Kilogramm 7 Mark für ein Kilogramm;
3. für Zigarettenhülsen und zugeschnittene Zigarettenblättchen 2 Mark für 1000 Stück.

Der Eingangszoll für feingeschnittenen Tabak und Zigaretten wurde auf 700 Mark für einen Doppelzentner festgesetzt. Die Belastung, welche durch diese Steuer die 1 Pfennig-Zigarette erhält, ist nur 0,15 Pfennig pro Stück, d. h. 100 Stück zahlen 15 Pfennig Steuer, während 100 Stück der besseren Sorte 0,70–1 Mark bezahlen! Gerade die billige Zigarette ist hier weit geringer belastet als die feine. Am 4., 5. und 7. Mai fand die zweite Lesung statt; der Gesetzesentwurf wurde mit 180 gegen 112 Stimmen angenommen und in dritter Lesung am 18. Mai 1906 mit 157 gegen 96 Stimmen; gegen die Steuer stimmten: Sozialdemokraten, Polen, Antisemiten und Freisinnige.

Die Einführung des Verpackungszwanges ist von mehreren Seiten kritisiert worden und doch ist gerade diese Vorschrift erforderlich im Interesse des kaufenden Publikums und der Entrichtung der Steuer. Zigarettentabak und Zigaretten sowie Zigarettenhülsen und -Blättchen dürfen im Inlande vom Hersteller und Großhändler nur in vollständig geschlossenen Packungen abgegeben werden. Für den Kleinhändler gilt diese Vorschrift nicht, wohl aber ist der Bundesrat befugt, im Falle der Umgehung der Zigarettensteuer beim Einzelverkaufe für diesen besondere

Sicherungsmaßnahmen zu treffen oder den Verpackungszwang auf alle Personen auszudehnen, die der Zigarettensteuer unterliegende Waren feilhalten, verkaufen oder sonstwie an Verbraucher abgeben.

Während das Gesetz nur die Anmeldepflicht für alle Betriebe, die Zigaretten herstellen, enthält, forderten die Sozialdemokraten ein Verbot der Herstellung der Zigarette in der Heimarbeit (Nr. 370). Die Abgg. Erzberger und Dr. Jäger traten diesem Antrage (5. und 7. Mai 1906) entgegen, da gerade hierdurch die Arbeiter am meisten geschädigt werden. Etwas eigenartig berührte es, daß gerade der sozialdemokratische Abgg. von Elm dieses Verbot der Heimarbeit zu rechtfertigen suchte, derselbe Abgeordnete, der noch am 2. Februar 1906 in Berlin in einer öffentlichen Versammlung bezüglich des Verbots der Heimarbeit in der Tabakindustrie den Standpunkt vertreten hat: „Eine sofortige Durchführung dieses Verbots würde eine große Härte sein!“ (95. Sitzung vom 5. Mai 1906 S. 2960). Trotzdem befürwortete er den Antrag, wonach dieses Verbot bereits am 1. Juli 1906 in Kraft treten sollte! Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt.

§ 50. Der **Frachtturkundenstempel** (Nr. 10 und 359) ist schon im Jahre 1894 von dem Bundesrat gefordert, aber damals abgelehnt worden. Nunmehr schlug die Regierung einen Stempel für alle Sendungen vor, sei es per Post, per Eisenbahn oder per Schiff. Der Schiffahrtsstempel sollte für Einzelsendungen im transatlantischen Verkehre mit 1 Mark wie bisher bestehen bleiben, dagegen für Schiffsladungen auf 5 bzw. 10 Mark erhöht werden; im Verkehre der Nord- und Ostsee sollte gleichfalls der Stempel von 10 Pfennig für Einzelsendungen erhalten bleiben, für Schiffsladungen jedoch auf 50 Pfennig bzw. 1 Mark erhöht werden; derselbe Stempel sollte für die gesamte inländische Fluß- und Kanalschiffahrt neu eingeführt werden. Ebenso sollte auf den deutschen Eisenbahnen für Frachtsendungen ein Stempel eingeführt werden von 10 Pfennig der Einzelsendung bzw. von 20 und 50 Pfennig

(je nach dem Frachtbetrage) von Wagenladungen. Für Postsendungen schlug die Regierungsvorlage einen Stempel von 5 Pfennig für die Pakete mit weniger als 50 Pfennig Porto und 10 Pfennig für die Pakete mit 50 Pfennig und mehr Porto vor. Der Mehrertrag aus diesen Erhöhungen und neuen Stempeln war auf rund 41 Millionen Mark jährlich nach der Regierungsvorlage berechnet.

In der Kommission sprachen sich die Zentrumsabgeordneten besonders gegen diese Steuer aus, weil sie den Mittelstand stark trifft; gewisse Gewerbe, wie der Buchhandel, würden besonders stark herangezogen. Dagegen war die Mehrheit der Kommission bereit, den Großhandel und die Großindustrie heranzuziehen, indem ein Stempel auf Wagenladungen im Eisenbahnverkehr gelegt wurde und zwar von 20 Pfennig auf Wagenladungen, deren Frachtbetrag unter 25 Mark bleibt (also nicht ganz 1% des Frachtbetrags) und von 50 Pfennig auf alle sonstigen Wagenladungen.

Diesen Anschauungen trug ein Antrag des Zentrums Rechnung, welcher den Stempel für den Seeverkehr in bisheriger Weise bestehen läßt, die Postpakete und Einzelsendungen im Eisenbahnverkehr freiläßt und nur für Eisenbahnwagenladungen Stempel von 20 bzw. 50 Pfennig einführt.

Der Antrag lautet:

Der Tarif zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) erhält in Nummer 6 nachstehende Fassung:

Frachtkunden, wenn sie im Inlande ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden und zwar:

- a) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen Häfen an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen, soweit sie nicht unter b fallen, 1 Mark.

- b) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen Häfen und ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der nordwestlichen Küste, 10 Pennig.

Wenn eine Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, wird bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark das Doppelte, bei höheren Beträgen das Fünffache und, sofern es sich um Schiffe mit einem Reinraumgehalte von über 200 Kubikmeter handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark das Fünffache, bei höheren Beträgen das Zehnfache der zu a und b bezeichneten Sätze erhoben.

- c) Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine, Einlieferungsscheine im Schiffsverkehr, soweit sie nicht unter a und b fallen, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark, 20 Pfennig, bei höheren Beträgen 50 Pfennig, und sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 150 Tonnen handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark 50 Pfennig, bei höheren Beträgen 1 Mark.

Dem Frachtbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Schlepplohn hinzuzurechnen, sofern er neben der Fracht zu zahlen ist.

- d) Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehr, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautet, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark, 20 Pfennig, bei höheren Beträgen 50 Pfennig.

Der Steuersatz vermindert sich auf die Hälfte dieser Sätze, wenn das Ladegewicht des Wagens 5 Tonnen nicht übersteigt. Er erhöht sich auf das Einundeinhalbfache, wenn das Ladegewicht über 10 Tonnen, aber nicht mehr als 15 Tonnen beträgt. Für je weitere 5 Tonnen Ladegewicht tritt die Hälfte des Satzes hinzu.

Am 7. Mai ist dieses Steuergesetz nach ganz unerheblicher Debatte gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, Polen und Freisinnigen angenommen worden.

§ 51. Die **Fahrkartensteuer** (Nr. 10 und 359) ist in der Vorlage der verbündeten Regierungen u. a. damit begründet worden, daß sie eine Steuer ist, welche in anderen Ländern als etwas ganz Selbstverständliches gilt. In Österreich beträgt der Fahrkartenstempel 12 Prozent, in England 6 Prozent und in Frankreich 10 Prozent vom Betrag des Fahrpreises, ohne daß man dies als eine ungehörige Belastung ansieht; der Ausländer, welcher in Deutschland reist, ist erstaunt, diesen Stempel für seine Fahrkarten nicht entrichten zu müssen.

Die Regierungsvorlage hatte den Stempel als Fixstempel vorgeschlagen, er sollte, gleichviel, wie lange die Fahrt dauerte, für erste Klasse 40 Pfennig, für zweite Klasse 20 Pfennig, für dritte Klasse 10 Pfennig und für vierte Klasse 5 Pfennig betragen und auf diese Weise 13 Millionen Mark jährlich einbringen. Fahrбилlette unter 2 Mark Fahrgeld sollten befreit bleiben. Dieser Vorschlag ist in der Kommission abgelehnt worden, weil man sich sagte, daß die Steuer sich nach der Entfernung und dem Preis der Fahrkarten richten müsse, daß ein Billet von Berlin nach Halle nicht soviel Stempel kosten dürfe wie ein solches von Berlin nach Basel.

Von nationalliberaler Seite war zuerst der Vorschlag gemacht worden, den Stempel nach der Kilometerzahl festzusetzen und zwar von der ersten Klasse 1 Pfennig pro Kilometer, von der zweiten Klasse einen halben Pfennig und von der dritten Klasse einen viertel Pfennig pro Kilometer zu erheben, während die vierte Klasse ganz frei bleiben sollte. Wo eine vierte Klasse nicht besteht, sollte die dritte Klasse ganz steuerfrei sein, falls der Fahrpreis von dieser den Satz von 2 Pfennig pro Kilometer nicht übersteigt. Dieser Vorschlag, welcher dazu bestimmt war, einen gerechten Ausgleich der Steuer nach der Leistung herbeizuführen, stieß auf den heftigen Widerstand nicht nur

der Linken, welche überhaupt keine Steuer wollte, insbesondere auch Bedenken trug, die in Deutschland reisenden Amerikaner, Russen und Engländer zu einer solchen Steuer heranzuziehen, sondern auch der Vertreter der einzelnen Bundesstaaten.

Letztere befürchten nämlich sonderbarer Weise, daß infolge des mäßigen Stempels ein Rückgang in der Benutzung der Eisenbahnen eintreten und dadurch ihre Einnahmen geschmälert werden könnten. Die Vertreter von Bayern und Mecklenburg erklärten den Eisenbahnfahrkartenstempel nach der Kilometerzahl für unannehmbar, obwohl sie dem Firstempel im Bundesrat zugestimmt hatten.

In der Kommission fand dieser Antrag der National-liberalen Annahme; die Konservativen hatten sehr erhebliche Bedenken gegen diese Steuer. Die einzelstaatlichen Eisenbahnverwaltungen machten gleichfalls erhebliche Bedenken gegen diese Art der Besteuerung geltend. Die Mehrheit des Reichstages trug dem Rechnung und beschloß in zweiter und dritter Lesung, die Steuer nach der Höhe des Fahrgeldes zu fixieren, was die Erhebung derselben einfacher gestaltet. So fand schließlich das Gesetz in folgender Gestaltung Annahme:

„a) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Eisenbahnverkehr auf inländischen Bahnlinien

		bei einem Fahrpreise von		in Wagenklasse		
				III.	II.	I.
				⅔	⅓	⅓
	0,60	<i>M.</i>	bis 2 <i>M.</i>	5	10	20
mehr als	2	"	" 5 "	10	20	40
"	5	"	" 10 "	20	40	80
"	10	"	" 20 "	40	80	160
"	20	"	" 30 "	60	120	240
"	30	"	" 40 "	90	180	360
"	40	"	" 50 "	140	270	540
"	50	"	". . . . .	200	400	800

Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen Bahnen, welche getrennte Wagenklassen nicht führen, werden wie Fahrkarten dritter Klasse behandelt.

- b) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenzahrgeldes im Dampfschiffsverkehr auf inländischen Wasserstraßen und Seen, sowie im Dampfschiffsverkehr der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten unterliegen den unter a für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuersätzen.

Wenn das Dampfschiff verschiedene Fahrklassen führt, gelten die unter a für die III. Wagenklasse festgesetzten Steuersätze für die niedrigste Fahrklasse, die unter a für die zweite II. Wagenklasse festgesetzten Steuersätze gleichmäßig für die höheren Fahrklassen.

Befreit sind: 1. Fahrkarten usw., wenn deren tarifmäßiger Fahrpreis, bei Zeitkarten der Gesamtpreis der Zeitkarte, bei Fahrkarten von und nach ausländischen Orten der Fahrpreis für die im Inlande zurückzulegende Strecke den Betrag von 0,60 Mark nicht erreicht;

2. die zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten.

3. Fahrkarten der dritten Wagenklasse, soweit im Eisenbahnverkehr eine vierte Wagenklasse nicht geführt wird und der Fahrpreis der dritten Wagenklasse den Satz von 2 Pfennig für das Kilometer nicht übersteigt.

Anmerkung. Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer anderen Zuggattung oder auf einem Dampfschiff anderer Gattung (Eil-, Luxusdampfer) berechtigen, ist eine besondere Abgabe nicht zu entrichten.

Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer höheren Fahrklasse berechtigen, ist die Stempelabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stempelbetrage für diese Fahr-

Klasse und dem zur Hauptkarte geschuldeten Stempelbetrage zu entrichten.

Berechtigt eine Fahrkarte nach Wahl des Reisenden zur Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs, so hat die Stempelberechnung unter Berücksichtigung derjenigen Beförderungsweise zu erfolgen, die den höheren Stempelbetrag ergibt. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Fahrkarte (Fahrscheinheft) zum Teil zur Benutzung einer niedrigeren, zum Teil zur Benutzung einer höheren Wagenklasse berechtigt.

Für Fahrkarten, welche zum halben Betrage des auf die Karte aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden (Kinderkarten), ist die Hälfte der für den vollen Fahrpreis festgesetzten Stempelabgabe, jedoch mindestens 5 Pfennige, zu entrichten.

Bei Sonderfahrten usw., für deren Benutzung keine Fahrkarten ausgegeben werden, sondern der Preis in anderer Weise berechnet wird, ist ein Stempel in Höhe von zehn vom Hundert des gesamten Beförderungspreises zu entrichten."

Diese Art der Besteuerung dürfte dem Reiche etwa 43 bis 50 Millionen Mark eintragen; davon entfallen rund

Mk.	3 800 000	auf die	1. Klasse
"	17 500 000	" "	2. "
"	21 600 000	" "	3. "

nämlich:

1. Klasse rund

1 040 000	Fahrkarten zu	20 Pfg.	=	Mk.	208 000
1 080 000	"	40	=	"	432 000
460 000	"	80	=	"	368 000
420 000	"	160	=	"	672 000
185 000	"	240	=	"	444 000
140 000	"	360	=	"	504 000
80 000	"	540	=	"	432 000
95 000	"	800	=	"	760 000

Mk. 3 820 000

## 2. Klasse rund

36 800 000	Fahrkarten zu	10 Pfg.	=	Mk.	3 680 000
14 700 000	"	"	20	"	2 940 000
7 400 000	"	"	40	"	2 960 000
2 900 000	"	"	80	"	2 320 000
2 100 000	"	"	120	"	2 520 000
630 000	"	"	180	"	1 134 000
420 000	"	"	270	"	1 134 000
210 000	"	"	400	"	840 000
					<u>Mk. 17 528 000</u>

## 3. Klasse rund

170 000 000	Fahrkarten zu	5 Pfg.	=	Mk.	8 500 000
52 000 000	"	"	10	"	2 500 000
16 300 000	"	"	20	"	3 260 000
7 200 000	"	"	40	"	2 880 000
1 950 000	"	"	60	"	1 170 000
650 000	"	"	90	"	585 000
					<u>Mk. 21 595 000</u>

Zusammen Mk. 42 943 000

Die Tarifreform wird eine bedeutende Erleichterung bringen, weil dann an Stelle des Retourbillets zwei einfache Fahrkarten zusammen zum gleichen Preis treten, dadurch dürfte die Hälfte der 170 000 000 Fahrkarten dritter Klasse, welche jetzt 5 Pfg. Stempel zahlen sollen, steuerfrei bleiben, weil dann das einfache Billet weniger als 60 Pfg. kostet und deshalb steuerfrei bleibt, indem überhaupt alle Karten, die weniger als 60 Pfg. kosten, steuerfrei sind.

Durch diese Maßnahmen der Tarifreform, welche wohl schon am 1. April 1907 eintreten, wird sich die Einnahme aus dem Fahrkartenstempel für die dritte Klasse um rund 6 bis  $6\frac{1}{2}$  Millionen Mark jährlich ermäßigen, sodaß die Gesamteinnahme aus allen drei Klassen dann noch etwa 36 bis 37 Millionen Mark jährlich betragen dürfte, wovon der größere Teil auf die erste und zweite Klasse entfällt.

Diese Steuer läßt die breitesten Schichten des Volkes unberührt; sie trifft alle jene nicht, die gar nicht auf der Eisenbahn fahren und das dürfte weit mehr als die Hälfte des deutschen Volkes sein. Sie trifft ferner nicht die Reisenden der vierten Klasse, die ganz steuerfrei sind, ebenso sind von der Steuer befreit die Arbeiterfahrkarten, die Schüler- und Militärkarten, endlich alle Karten, deren Preis unter 60 Pfennig ist, was namentlich nach Aufhebung der Rückfahrkarten für den gesamten Nahverkehr von großer Bedeutung ist. Auf der anderen Seite zieht sie alle Ausländer zur Steuer heran, zumal diese in den höheren Klassen reisen. Der Reisende der zweiten Klasse zahlt 100 Prozent mehr Steuer, als der der dritten Klasse, und der Reisende der ersten Klasse gar 400 Prozent mehr. Gerade weil hier die wohlhabende Klasse stärker getroffen worden ist, entsteht in gewissen Kreisen ein so lebhaftes Geschrei.

Am 8. und 9. Mai ist die Fahrkartensteuer in zweiter Lesung beraten und mit 157 gegen 128 Stimmen angenommen worden, am 19. Mai in dritter Lesung mit 150 gegen 118 Stimmen. Gegen die Steuer stimmten Sozialdemokratie, Polen, Freisinnige und eine Anzahl Konservative, sowie 3 Nationalliberale.

§ 52. Die **Automobilsteuer** (Stempelsteuer auf Erlaubniskarte für Kraftfahrzeuge) besteht schon seit einer Reihe von Jahren in England und Frankreich. Die Regierung schlug als Steuer vor für Krasträder 10 Mark, für Kraftwagen mit 1 oder 2 Sitzplätzen 100 Mark, mit mehr als 2 Sitzplätzen 150 Mark als Grundbetrag, dazu sollte von jeder Pferdekraft als Extra-Steuer treten: 2 Mark bei Fahrzeugen bis zu 4 Pferdekraften und 5 Mark bei Fahrzeugen mit höherer Pferdekraft. Die Kommission hat diese Art der Besteuerung verworfen, da die Erhebung der Grundtaxe nach Sitzplätzen nicht richtig sei. Denn einmal läßt sich aus der Zahl der Sitzplätze ein richtiger Schluß auf die Größe der Kraftwagen und die Höhe der Anschaffungs- und Betriebskosten, welche doch bei einer Luxussteuer, wie der vorliegend in Aussicht genommenen,

von wesentlicher Bedeutung sei, nicht ziehen; sodann aber läßt sich auch die Zahl der Sitzplätze schwer genau feststellen; gerade die sogenannten Rennautomobile, und das seien die teuersten, hätten z. B. vielfach nur 2 Sitzplätze; dagegen werden bei vielen Automobilen, und besonders bei den kleineren, sogenannte Klappsitzplätze angebracht; sollten diese Klappsitzplätze bei der Steuerveranlagung als Sitzplätze angesehen werden oder nicht? Der Vorschlag, nach welchem sowohl die Grundtage als auch die Stempelabgabe nach Pferdekraften zu veranlagern, wurde in der Kommission gemacht. Die Pferdekraft läßt sich durch Anwendung eines Multiplikators der bei der Fortbewegung und Kraft-erzeugung in Betracht kommenden Faktoren mit einiger Sicherheit feststellen, und es erfolgt schon jetzt die Berechnung der Stärke der Kraftwagen nach Pferdekraften. Die Pferdekraft ist ein feststehender Begriff bei den Kraftfahrzeugen. Um die Schwierigkeiten, welche die Bemessung und Feststellung der Pferdekraften zwecks Besteuerung der Kraftwagen haben würde, zu verringern, kann man den Fabriken vorschreiben, daß sie, wie dies bei vielen Maschinen schon jetzt geschieht, an den Automobilen einen Vermerk anbringen, aus welchem die Stärke der Pferdekraften ersehen werden kann. Die Kommission stimmte deshalb dem Antrage zu:

„a) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen und zwar:

1. für Kraftträder 10 Mark,
2. für Kraftwagen
  - a) von nicht mehr als 6 Pferdekraften 25 Mark,
  - b) von über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekraften 50 Mark,
  - c) von über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekraften 100 Mark,
  - d) von über 25 Pferdekraften 150 Mark als Grundbetrag;

außerdem zu 2: von jeder Pferdekraft oder einem Teile einer Pferdekraft

falls das Fahrzeug nicht mehr als 6 Pferdekräfte hat 2 Mark,

falls dasselbe über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräfte hat 3 Mark,

falls dasselbe über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräfte hat 5 Mark,

im übrigen 10 Mark.

Die Abgabe ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Ausstellung der Erlaubniskarte für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum beantragt wird.

b) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge von im Auslande wohnenden Besitzern (§ 401 Abs. 2) zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inland, und zwar bei Benutzung:

1. während eines nicht mehr als 30 Tage im Kalenderjahre betragenden Aufenthaltes im Inlande für Kraftträder 3 Mark,

2 a. während eines nicht mehr als fünf Tage im Kalenderjahre betragenden Aufenthaltes im Inlande für Kraftwagen 15 Mark,

b) während eines mehr als fünf Tage bis zu höchstens dreißig Tagen im Kalenderjahre betragenden Aufenthaltes im Inlande für Kraftwagen 40 Mark,

Eine Befreiung von der Stempelabgabe findet statt:

1. hinsichtlich derjenigen Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind;

2. hinsichtlich solcher Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen.“

Dieser Antrag bedeutet eine Ermäßigung für kleinere Fahrzeuge, wie solche für Ärzte, Gewerbetreibende usw.

in Gebrauch sind, dagegen bringt er für große, schnell-fahrende Rennautomobile eine starke Steigerung. So z. B. zahlt danach ein sechspferdiges Automobil nur 37 Mark Gesamtsteuer jährlich, ein sechzigpferdiges Rennautomobil dagegen 750 Mark Gesamtsteuer das Jahr. Der Ertrag wird der gleiche sein wie nach der Regierungsvorlage, die Verteilung dagegen wird eine andere. Der Antrag wurde in der Kommission mit 16 gegen 8 Stimmen (Freisinn und Sozialdemokratie) angenommen. Am 9. Mai fand die zweite Lesung statt, die nach kurzer Debatte mit der Annahme des Kommissionsantrags endigte.

§ 53. Die **Quittungssteuer** sollte nach dem Vorschlag des Bundesrats 16 Millionen Mark einbringen; alle Quittungen bei einem Betrage von mehr als 20 Mark sollten mit 10 Pfg. Fixstempel belegt werden, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen zuläßt. In der Kommission wurden als Gründe gegen diese Steuer angeführt:

1. die starke Belastung des Erwerbslebens,
2. die Ungleichmäßigkeit der Lastenverteilung,
3. die unvermeidliche Belästigung durch die Kontrollen,
4. die Steigerung der Unsicherheit im Verkehr und der daraus entstehenden Streitigkeiten und Prozesse,
5. die vielfach verbleibenden Zweifel über die Stempel-pflicht,
6. der hieraus entspringende starke Anreiz zu Übertretungen.

Die Steuer wurde einstimmig abgelehnt; im Plenum wurde über diese gar nicht mehr geredet.

§ 54. Die **Tantiemensteuer** ist durch einen Antrag des Zentrumsabgeordneten Nacken in die Steuervorlage hineingearbeitet worden und geht dahin:

„Die Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter usw.), die den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mit-

gliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzauflstellung gewährt worden sind, 8 %.

Befreit sind Aufstellungen, nach denen die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gemachten Vergütungen (§ 40 u) nicht mehr als 5000 Mark ausmacht. Übersteigt die Gesamtsumme der Vergütungen 5000 Mark, so wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des 5000 Mark übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

Werden Tagesgelder von mehr als fünfzig Mark für den Tag gezahlt, so ist der Mehrertrag als versteuerbare Lantieme zu betrachten. Reisegelder, die den Betrag der baren Auslagen übersteigen, werden ebenfalls als Lantiemen betrachtet.“

Der Antrag wurde von Abg. Nacken wie folgt begründet:

Die Heranziehung der Lantiemen der Aufsichtsratsmitglieder zu einer Reichsstempelabgabe stelle eine gerechte Art der Besteuerung dar. Sie sei eine der Billigkeit entsprechende und in sozialer Beziehung versöhnend wirkende Maßnahme. Die Lantiemensteuer sei gerecht, weil sie ausnahmslos starke Schultern und durchweg ganz bedeutende, ohne besondere Mühe erworbene Bezüge treffe. Es handle sich bei der Finanzreform im wesentlichen mit darum, die Reichsbedürfnisse möglichst den starken Schultern aufzubürden. Das geschehe gerade durch eine Lantiemensteuer, bei der es sich um einen leichten Verdienst und um leistungsfähige Persönlichkeiten handle. Die Lantiemensteuer bilde eine Ausgleichung gegenüber der Belastung der Massen durch den Fahrkartensempel usw. Übrigens sei die derzeitige Art der Lantiemengewährung geradezu ein Unfug. Die Aufsichtsratsmitglieder der großen Unternehmungen gehörten überdies meistens zu denjenigen Leuten, welche die Flotten- und Kolonialpolitik am lautesten unterstützten, weil diese Politik nicht zuletzt auch ihren Werken zugute komme. Schon deshalb habe die Besteuerung der Aufsichtsratslantiemen eine gewisse Be-

rechtigung. Durch die Steuer sollten gerade diese Leute veranlaßt werden, nicht nur mit dem Munde, sondern auch mit dem Geldbeutel für ihr Ideal zu wirken.

Die Freisinnigen und Sozialdemokraten stimmten in der Kommission gegen diese Steuer. Bei der zweiten Lesung im Plenum (9. Mai 1906) erklärten plötzlich die Sozialdemokraten und freisinnige Vereinigung, daß sie für die Lantiemensteuer stimmen würden, die freisinnige Volkspartei und die Polen lehnten sie ab. Die Steuer fand mit 250 gegen 18 Stimmen Annahme.

§ 55. Das **Erbchaftssteuergesetz** (Nr. 10 und 384, Berichtstatter war der Zentrumsabgeordnete am Zehnhoff) ist in der Steuerkommission einstimmig angenommen worden und hat auch im Plenum des Reichstages mit 210 gegen 40 Stimmen Annahme gefunden. Gegen das Gesetz stimmten eine Anzahl konservativer Abgeordneten und vom Zentrum die Abgg. Bauermeister (Hildesheim), Roeren, von Savigny, Wattendorf und Wellstein, sowie die welfischen Hospitanten. Dieses Gesetz war das Rückgrat der gesamten Reichsfinanzreform; es bringt ungefähr 72 Millionen Mark pro Jahr ein, wovon das Reich  $\frac{2}{3}$  erhält. Ohne die Reichserbchaftsteuer wäre die Finanzreform nie zustande gekommen.

Der grundlegende Artikel 12 des Gesetzes hat vom Reichstage eine wesentliche Umgestaltung erfahren, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

Die Regierungsvor- Reichstagsbeschluß:  
lage lautete:

Die Erbchaftsteuer beträgt:  
I. vier vom Hundert: 1. für leibliche Eltern, 2. für Schwieger- und Stiefkinder; 3. für voll- und halbbrüderliche Geschwister, 4. für uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge, 5. für an Kindes Statt angenommene Kinder und deren Abkömmlinge;

Die Erbchaftsteuer beträgt:  
I. vier vom Hundert: 1. für leibliche Eltern, 2. für voll- und halbbrüderliche Geschwister sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;

II. sechs vom Hundert: 1. für Großeltern und entferntere Voreltern, 2. für Schwieger- und Stiefeltern, 3. für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;

III. acht vom Hundert: 1. für Geschwister der Eltern, 2. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern, 3. für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie;

IV. zehn vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 14 bezeichneten Art handelt.

Übersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von 50 000 M., so wird das  $1\frac{1}{4}$  fache, übersteigt er den Betrag von 100 000 M., so wird das  $1\frac{1}{2}$  fache, übersteigt er den Betrag von 300 000 M.,

II. sechs vom Hundert: 1. für Großeltern und entferntere Voreltern, 2. für Schwieger- und Stiefeltern, 3. für Schwieger- und Stiefkinder, 4. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern, 5. für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge, 6. für an Kindes Statt angenommene Kinder und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken;

III. acht vom Hundert: 1. für Geschwister der Eltern, 2. für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie;

VI. zehn vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 14 bezeichneten Art handelt. Übersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von 20 000 M., so wird das  $1\frac{1}{10}$  fache, übersteigt er den Betrag von 30 000 M., so wird das  $1\frac{2}{10}$  fache, 50 000 M. das  $1\frac{3}{10}$  fache, 75 000 M., das  $1\frac{4}{10}$  fache, 100 000 M., das  $1\frac{5}{10}$  fache, 150 000 M., das  $1\frac{6}{10}$  fache, 200 000 M., das  $1\frac{7}{10}$  fache, 300 000 M., das  $1\frac{8}{10}$  fache, 400 000 M., das  $1\frac{9}{10}$  fache, 500 000 M., das 2 fache, 600 000 M., das  $2\frac{1}{10}$  fache, 700 000 M., das  $2\frac{2}{10}$  fache, 800 000 M., das  $2\frac{3}{10}$  fache, 900 000 M. das  $2\frac{4}{10}$  fache, 1 000 000 M., das  $2\frac{5}{10}$  fache der im Absatz 1 bestimmten Sätze erhoben.

Übersteigt der Wert des Erwerbes eine der im Abs. 2 bezeichneten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs. 2 anzuwendenden höheren Satze und demjenigen

so wird das  $1\frac{3}{4}$  fache, übersteigt der vorangehenden Wertklasse nur er den Betrag von 500 000 M., insoweit erhoben, als er aus der so wird das Doppelte der in Abs. 1 Hälfte des die Wertgrenze über bestimmten Sätze erhoben. steigenden Betrages des Erwerbes gedeckt werden kann.

Der Reichstagsbeschluß ändert also die Klassenverteilung der Steuer, indem er die Geschwisterkinder den Geschwistern gleichstellt und mit der niedrigsten Steuer belegt, dagegen kommen die unehelichen anerkannten und die adoptierten Kinder in die höhere Steuerklasse zu 6 Prozent, in welche auch entgegen den Bestimmungen der Vorlage die Enkel von Geschwistern einrangiert werden.

Der Reichstag hat das ganze Erbschaftssteuergesetz nach den Anträgen des Berichterstatters am Zehnhoff (Ztr.) wesentlich sozialer gestaltet und die Kleinen mehr entlastet, die Großen stärker herangezogen; wir zählen nur folgende Beschlüsse auf: es bleiben steuerfrei: alle Erbteile unter 500 Mark (Regierungsvorlage nur 300 Mark), Erbanfälle von Kindern an die eigenen Eltern und Erbanfälle an eigene, uneheliche und adoptierte Kinder bleiben bis zu 10 000 Mark frei (nach der Vorlage nur 300 Mark).

Der gesamte Hausrat bleibt steuerfrei, soweit er an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Stief- und Schwiegerkinder und Stief- und Schwiegereltern fällt. Vermächtnisse an Dienstboten und Arbeiter (auch wenn sie nicht zum Hausstande gehörten) bleiben bis 3000 M. frei (nach der Regierungsvorlage nur bis 1000 Mark und nur wenn sie zugleich Hausangehörige waren).

Die Zuwendungen zu kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken haben eine weitgehende Steuererleichterung erfahren; alle Zuwendungen unter 5000 Mark sind überhaupt steuerfrei; die Zuwendungen (Vermächtnisse und Geschenke) über 5000 Mark zahlen 5%, eine Erhöhung der Steuer tritt hierbei nicht ein, wenn es sich auch um ganz große Summen handelt. Nachdem in zweiter Lesung ein Antrag des Zentrums, diese Gelder wenigstens in der Steigerung der Steuer freizulassen, abgelehnt worden war, fand ein gleichlautender Antrag der Konservativen und

Nationalliberalen gegen die Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten Annahme. Die kirchlichen Stiftungen, die selten über 5000 Mark betragen, sind hiermit von der Steuer in mindestens 95 % aller Fälle ganz befreit.

Das Gesetz enthält auch eine Anzahl von berechtigten Begünstigungen für den landwirtschaftlichen Besitz; diese sind:

a) Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäuden und des Zubehörs, wird der Ertragswert zugrunde gelegt. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können.

Zu beachten ist sodann, daß der Wert nicht unter Zugrundelegung des konkreten Ertrages berechnet wird, sondern nach dem Ertrage, der bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig hätte erzielt werden können. Der Ertragswert soll nur für solche Grundstücke maßgebend sein, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, damit fallen aus die Spekulationsgrundstücke, wenn sie auch zeitweilig noch landwirtschaftlich benutzt werden.

b) Soweit Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäuden und des Zubehörs, den Gegenstand des Erwerbes bilden, wird ein Viertel des auf diesen Teil des Erwerbes entfallenden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechneten Steuerbetrags nicht erhoben.

c) Für Steuerpflichtige der Klasse I (Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder) tritt Befreiung von der Steuer ein, soweit im Laufe der dem Anfälle vorhergehenden fünf Jahre die Grundstücke Gegenstand eines nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Erwerbes geworden sind. Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte tritt ein, soweit der frühere

Steuerfall zwar mehr als fünf Jahre, aber nicht über zehn Jahre zurückliegt. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraums gegen Entgelt an Personen veräußert worden sind, die nicht dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründenden Verhältnisse stehen.

d) Soweit der Erwerb aus Grundstücken besteht, ist dem Steuerpflichtigen, nötigenfalls gegen ausreichende Sicherung nach Maßgabe des von ihm zu stellenden Antrags die Abführung der Steuer in höchstens zehn Jahresteilbeträgen zu gestatten, sofern nicht seine Vermögensverhältnisse eine mit sofortiger Einziehung der Steuer verbundene Härte ausschließen. Die Stundungsbewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Stundung wegfallen. Als ausreichende Sicherheitsleistung gilt die Eintragung einer Sicherungshypothek für die Steuerforderung auf die bezeichneten Grundstücke, sofern der Hypothek andere Rechte als die zur Zeit des Anfalls bestehenden nicht vorgehen. Soweit die Bestellung einer Hypothek an einem Grundstück in der Art zulässig ist, daß Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung gesucht werden muß, genügt die Bestellung einer solchen Hypothek.

Der Antrag auf Beseitigung der Steuerfreiheit der Landesfürsten ist mit 143 gegen 75 Stimmen abgelehnt worden.

Die ganze Reichserbschaftssteuer wird von den wohlhabenden und besitzenden Kreisen getragen. Das Zentrum hat die Besteuerung der Erbfälle an Kinder und Ehegatten abgelehnt, da die nötigen Steuern auch ohne eine solche Ausdehnung der Erbschaftssteuer aufkommen.

§ 56. Die **Besteuerung der „ungeborenen Aktien“** enthielt ein Gesetzentwurf (Nr. 239), den schon seit Jahren die Zentrumsabgeordneten Müller-Fulda und Speck gefordert haben.

In neuerer Zeit haben sich die Fälle wiederholt, daß bei der Errichtung von Aktiengesellschaften mit bedeutendem

Grundkapitale zur Ersparung der Reichsstempelabgabe von der Ausgabe von Aktienurkunden Umgang genommen worden ist. Der Reichskasse sind hierdurch erhebliche Stempelbeträge entgangen. Es erscheint als mit dem Grundgedanken des Gesetzes im Widerspruche stehend, daß sich ein Teil der Aktiengesellschaften, deren Aktienbesitz in festen Händen bleibt, einer Abgabe entzieht, welche die in der Anhäufung des Kapitals liegende Steigerung seiner Nutzkraft zu treffen bestimmt ist, und daher Gesellschaften der bezeichneten Art ebenso erfassen sollte wie solche Gesellschaften, die, weil sie das Kapital auf dem Markte aufsuchen müssen, zur Ausstellung der Aktienurkunden genötigt sind.

Die Summe dieser nicht ausgesetzten Aktien beträgt ungefähr 1 Milliarde Mark. Der Reichstag stimmte dem Gesetze, diese Aktien ebenso zu versteuern, in seiner Sitzung vom 14. Mai 1906 zu. Der Gesamtertrag dieser Steuer, für die bereits bestehenden aber noch nicht ausgefertigten Aktien, die im laufenden Jahr fällig wird, beträgt 15 – 18 Millionen Mark.

§ 57. Die Steuerkommission hat an die Stelle der von ihr abgelehnten Steuervorschläge des Bundesrats Ersatzsteuern vorgeschlagen und zwar zunächst durch folgende Resolution:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine **Reform der Branntweinbesteuerung** herbeigeführt wird.“  
(Nr. 388.)

Am 16. Mai ist diese Resolution im Reichstage nahezu einstimmig angenommen worden. Der Zentrumsabgeordnete Speck wünschte bei dieser Reform insbesondere eine Neuregelung der Rückvergütung, auch regte er an, daß über die Renaturierung des denaturierten Branntweins Bestimmungen getroffen werden.

§ 58. Eine zweite Resolution der Steuerkommission ging dahin, die **Portovergünstigungen im Ortsverkehr** teilweise zu beseitigen, sie lautet:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf eine Erhöhung der Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung durch Maßnahmen Bedacht zu nehmen, welche

1. die Beseitigung der im Orts- und Nachbarverkehr bestehenden Ausnahmetarife für Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere,
  2. die anderweitige Festsetzung der Gebühren für außerordentliche Zeitungsbeilagen
- zum Gegenstand haben.“ (Nr. 320.)

Zur Begründung dieser Resolution wurde darauf hingewiesen, daß der Ortsverkehr hauptsächlich für die Großstädte in Betracht kommt und für diese eine einseitige Bevorzugung darstellt. Ein Bewohner Berlins kann 24 km weit mit 3 Mill. Menschen durch eine 2 Pfennig-Postkarte in Verkehr treten, ein Bewohner einer Mittelstadt jedoch nur mit wenigen Tausend und das platte Land mit einigen Hundert. Die Arbeit der Post in den Großstädten ist aber für lokale Beförderung mindestens ebenso groß, als wenn im Fernverkehr eine Postkarte versendet wird; deshalb arbeitet auch der Ortsverkehr mit Defizit. Ein Briefträger in Berlin kostet das Reich im Durchschnitt 1414 Mark, dazu kommen noch die Kosten der Pensionierung, Reliktenversorgung, Unterstützung usw. In allen anderen Staaten kostet die Postkarte im Ortsverkehr 4 oder 5 Pfennig. Die Durchführung dieses Antrages bringt jährlich 12 Millionen Mark ein. Die Resolution wurde gegen die Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten angenommen.

§ 59. Die **weiteren Resolutionen** sind im Reichstage nicht mehr verhandelt worden; sie betreffen die Einführung einer Umsatzsteuer auf Großmühlen, einer Wehrsteuer, einer Reichseinkommen- oder Reichsvermögenssteuer. Die drei letzten Steuern hat die Kommission bereits abgelehnt; ebenso den Vorschlag auf Einführung von Ausfuhrzöllen auf Kali, Kohlen und Lumpen. Über alle diese Kommissionsverhandlungen hat der Abg. Müller-Fulda einen

eingehenden Bericht erstattet (Nr. 358). Die Ablehnung der Reichseinkommen- und -Vermögenssteuer erfolgte, weil hierdurch das Steuersystem der Einzelstaaten gebrochen wird und der Bundesrat seine Zustimmung verweigerte; die übrigen Steuervorschläge wurden abgelehnt, weil der Bedarf an Steuern bereits gedeckt war.

§ 60. Die wichtigste Bestimmung des sog. Mantelgesetzes war die **Bindung der Matrikularbeiträge**, welche die Vorlage in folgender Weise enthielt:

„Soweit die von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahre den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als vierzig Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wird die Erhebung des Mehrbetrags für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt.

Soweit nach der Rechnung Matrikularbeiträge über den vorbezeichneten Kopfsatz hinaus ungedeckt bleiben, tritt der Mehrbetrag den ordentlichen Ausgaben im Etat des zweitfolgenden Rechnungsjahres hinzu.“

Gegen diese Bindung der Matrikularbeiträge hatte das Zentrum die größten Bedenken. Auf eine Festlegung des Höchstbetrags der Matrikularbeiträge konnte sich der Reichstag nie und nimmer einlassen. Es ist dies die einzige bewegliche Einnahme und die einzige Möglichkeit, seitens des Reichstags auf eine Sparsamkeit des Bundesrats zu drücken. Im Bundesrat liegt auch die einzige Möglichkeit, einen sparsamen Reichshaushalt durchzuführen. Die Vertreter der einzelnen Bundesstaaten suchten mit allen Mitteln der Überredungskunst den Reichstag für den Vorschlag zu gewinnen. In der Kommission jedoch war bereits der Antrag gestellt und angenommen worden:

Soweit die nach Artikel 70 der Reichsverfassung von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahre den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als vierzig Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wird die Erhebung des Mehrbetrags für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt.

Soweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergibt, findet dessen Erhebung im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahres statt.

Dieser Antrag wahrt dem Reichstage das Recht, die Matrikularbeiträge wie seither in unbeschränkter Höhe fest-

zufehen; er stellt aber sofortige Zahlung von 40 Pfennig für den Kopf der Bevölkerung in den Etat ein und stundet den überschießenden Teil, der im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahres fällig wird, soweit die Rechnung noch solche Mehrbeträge an Matrikularumlagen erfordert. Die Stundung auf 2 1/4 Jahr bezweckt, daß auf diese Weise den Wünschen der Bundesstaaten entsprochen wird, welche eine längere Frist für die Entrichtung der ungedeckten Matrikularbeiträge wünschten, soweit solche den Betrag von 40 Pfennig pro Kopf übersteigen um sich danach in ihren Landesetats einrichten zu können. Im Reichstag ist diese Regelung am 15. Mai ohne Debatte angenommen worden. Damit ist das Budgetrecht des Reichstags vollauf gewahrt.

§ 61. Die **Tilgung der Reichsschuld** ist im Gesetze in folgender Form festgelegt worden:

„Die Reichsanleiheschuld ist vom Rechnungsjahre 1908 ab alljährlich in Höhe von mindestens dreifünftel vom Hundert des sich jeweils nach der Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze ergebenden Schuldbetrages zu tilgen. Eine Absetzung vom Anleihefoll ist einer Tilgung gleichzuachten.

Die zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind alljährlich durch den Reichshaushalts-Etat bereitzustellen.“

Da die Reichsschuld zurzeit rund 3600 Millionen Mark beträgt, so sind 21 Millionen Mark zur Schuldentilgung bereitzustellen. Von mehreren Seiten ist diese Quote als zu klein befunden worden. Auf Antrag des Zentrums hat der Reichstag am 5. April 1906 ein Resolution beschlossen, nach welcher die Grundsätze über die Stellung der Bedürfnisse auf Anleihe eingengt werden sollen. Dieser Antrag des Zentrums und seine Durchführung ist der beste Weg zur Schuldentilgung: weniger auf Anleihen nehmen, mehr aus laufenden Mitteln bestreiten und hiernach die Bedürfnisse bemessen!

§ 62. Zur **Hebung des Kurses der Reichs- und Staatsanleihen** hat der Reichstag beschlossen, diese Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten von

Börsensteuer zu befreien und den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Lombardzinsfuß für Renten und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten bei der Reichsbank auf  $\frac{1}{2}$  ‰ über den Wechseldiskont herabzusetzen (Nr. 413).

§ 63. Die gesamte **Reichsfinanzreform** ist am 19. Mai mit 149 gegen 95 Stimmen angenommen worden; es stimmten gegen die Steuern: die Sozialdemokraten, die Polen, die Antisemiten, die Freisinnigen, ferner die Abgg. Bachmeier (W.=V.), von Bonin (K.), Colshorn (Hospitant d. Zentr.), Hilpert (K.), Frhr. von Hodenberg (Hospitant d. Zentr.), Kreth (K.), von Kröcher (K.), Graf zu Limburg-Stirum (K.), Bötz von Olenhusen (Hosp. d. Zentr.), von Riepenhausen (K.), Frhr. von Schele (Welfe), von Treuenfels (K.); die Zentrumsabgeordneten Humann, von Strombeck und Wattendorff enthielten sich der Abstimmung, ebenso die Abgg. Vogt (Hall) und Dr. Wolff (W.=V.). Wenn man die gesamte Reichsfinanzreform überblickt, so muß ihr das Zeugnis gegeben werden, daß sie fast durchweg nur die leistungsfähigen Schultern trifft und die Masse des Volkes sehr wenig belastet; ungefähr ein Viertel der neuen Steuern liegt auf Genußmitteln (Bier und Zigaretten) und trifft hier die Großbetriebe und den Luxusgenuß mit rund 44 Millionen Mark; der Verkehr hat insgesamt 75 Millionen Mark aufzubringen (Frachtkunden 14 Millionen, Fahrkarten 45 Millionen, Automobilsteuer 3 Millionen, Beseitigung der Vergünstigung im Ortsverkehr 12 Millionen) das ist zwei Fünftel; die großen Vermögen müssen rund 60 Millionen Mark tragen (Erbchaftssteuer und Lantienensteuer) also nahezu zwei Fünftel. Man wird zugestehen müssen, daß diese Verteilung der Steuern eine sehr gerechte und vorsichtige ist. Der § 6 des Flottengesetzes ist streng eingehalten worden und der Massenverbrauch der unentbehrlichen Lebensmittel nicht erhöht belastet worden. Das Zustandekommen der Reichsfinanzreform ermöglicht dem Reiche, seinen großen Aufgaben gerecht zu werden; das Zentrum hat durch seine Mitarbeit aufs neue bewiesen, daß es eine wahrhaft nationale Partei ist.

